

WHITE FLEET

Investmentgesellschaft luxemburgischen
Rechts mit variablem Kapital

Prospekt

Mai 2019

Übersicht

WHITE FLEET	1
1. Hinweise für künftige Anleger	3
2. Gesellschaft	3
3. Anlagepolitik	4
4. Beteiligung an der White Fleet	5
i. Allgemeine Information zu den Aktien	5
ii. Zeichnung von Aktien	6
iii. Rücknahme von Aktien	7
iv. Umtausch von Aktien	7
v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Aktien und/oder der Berechnung des Nettovermögenswertes	7
vi. Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung	7
vii. Market Timing	8
5. Anlagebegrenzungen	8
6. Risikofaktoren	11
7. Nettovermögenswert	20
8. Aufwendungen und Steuern	21
9. Geschäftsjahr	25
10. Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne	25
11. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung	25
12. Hauptversammlungen	25
13. Informationen an die Aktionäre	25
14. Verwaltungsgesellschaft	26
15. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter	26
16. Depotbank	26
17. Verwaltungsstelle	27
18. Aufsichtsrechtliche Offenlegung	27
19. Datenschutz	28
20. Hauptbeteiligte	28
21. Vertrieb der Aktien	29
22. Subfonds	29
White Fleet – OLZ Equity World Optimized ESG	29
White Fleet – OLZ Equity Emerging Market Optimized ESG	31
White Fleet – CS Equity Spain	34
White Fleet – 1OAK RAIA	36
22. Hinweis für Anleger in der Schweiz	39

1. Hinweise für künftige Anleger

Dieser Prospekt («Prospekt») ist nur gültig in Verbindung mit den jeweils letzten wesentlichen Anlegerinformationen, dem letzten Jahresbericht und ausserdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind Teil des vorliegenden Prospekts. Künftigen Anlegern ist die letzte Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung von Aktien der White Fleet (die «Gesellschaft») zur Verfügung zu stellen. Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien der Gesellschaft durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Künftige Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Aktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 8 «Aufwendungen und Steuern» erläutert.

In Kapitel 21 «Vertrieb der Aktien» sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospektes Zweifel bestehen, sollten sich künftige Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englische Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Kapitel 6 «Risikofaktoren» lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Einige der Aktien werden möglicherweise an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert.

Die Verwaltungsgesellschaft wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht offenlegen, sofern sie nicht durch die geltenden Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist.

Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act of 1933 (der «1933 Act») oder unter etwaigen Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Bundesgesetzen registriert. Deshalb dürfen Aktien weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungsverfahren des 1933 Act ermöglicht.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der «Verwaltungsrat») entschieden, dass die Aktien letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten (i) einer «US-Person» im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der «Code»), (ii) einer «US-Person» im Sinne von Regulation S des 1933 Act, (iii) einer Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne der Rule 202(a)(30)-1 gemäss dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) einer Person, die keine «Nicht-US-Person» im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, angeboten oder verkauft werden. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräusserung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien besitzt.

Jede Übertragung von Aktien kann von der Zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäss den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat. Als «nicht zulässige Person» gelten Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Vermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Aktien des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem

anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» (falls zutreffend) entspricht. (ii) jede US-Person oder (iii) jede Person, die eine von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft geforderte Information oder Erklärung nicht innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung geliefert bzw. abgegeben hat.

Die Gesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus Indien keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Gesellschaft nicht, die Aktien direkt oder indirekt in Indien ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen dürfen die Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen gekauft werden, und der Kauf von Aktien durch die genannte Personengruppe unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Die Gesellschaft wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht weitergeben, falls sie nicht durch die auf sie anwendbaren Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet wird.

2. Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable, SICAV), der Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz vom 17. Dezember 2010») zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt. Die Gesellschaft wird von der Multi-Concept Fund Management S.A. («Verwaltungsgesellschaft») gemäss der Satzung der Gesellschaft (die «Satzung») verwaltet. Die Gesellschaft wurde am 17. Oktober 2005 gegründet.

In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Vermögensverwalter, Verwaltungsstelle und als Vertriebsträger der Aktien der Gesellschaft. Die vorerwähnten Aufgaben wurden durch die Verwaltungsgesellschaft wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung werden durch die in Kapitel 22 «Subfonds» bezeichneten Anlageverwalter («Anlageverwalter») und die Verwaltungsaufgaben durch die Verwaltungsstelle Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. («Verwaltungsstelle») übernommen. Für den Vertrieb der Aktien der Gesellschaft sind die in Kapitel 22 «Subfonds» bezeichneten Vertriebsstellen («Vertriebsstellen») zuständig.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 111381 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (registre de commerce et des sociétés) eingetragen. Ihre Satzung wurde erstmals am 31. Oktober 2005 im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» («Mémorial») veröffentlicht. Die Satzung wurde letztmals am 16. März 2015 angepasst und am 14. April 2015 im Mémorial veröffentlicht. Die Satzung ist in ihrer konsolidierten, rechtlich verbindlichen Fassung im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Jede Änderung der Satzung wird gemäss Kapitel 13 «Informationen an die Aktionäre» bekannt gegeben und wird mit ihrer Billigung durch die Aktionärshauptversammlung («Aktionärshauptversammlung») für alle Aktionäre der Gesellschaft belief sich auf 50'000 Schweizer Franken; in der Folge entspricht es dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft. Das Mindestkapital der Gesellschaft beläuft sich auf EUR 1'250'000. Das Kapital der Gesellschaft wird in Schweizer Franken ausgedrückt.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Subfonds («Subfonds»). Jeder Subfonds repräsentiert jeweils ein Portfolio mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Aktionären und gegenüber Dritten wird jeder Subfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds

bzw. die in Zusammenhang mit der Gründung, Funktionsweise oder Auflösung eines Subfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds begrenzt. Kein Subfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Subfonds mit Aktien auflegen, die vergleichbare Eigenschaften zu denjenigen der bestehenden Subfonds aufweisen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Aktienklassen («Klassen») oder Aktienarten innerhalb eines Subfonds bilden. Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Subfonds gründet bzw. eine neue Aktienklasse oder -art bildet, dann werden die Einzelheiten dazu in diesem Prospekt genannt. Eine neue Aktienklasse oder -art kann andere Eigenschaften haben als die der gegenwärtig aufgelegten Aktienklassen. Die Bedingungen für die Auflage neuer Aktien werden in Kapitel 22 «Subfonds» dargestellt.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Aktienklassen werden an anderer Stelle in diesem Prospekt beschrieben, insbesondere in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet» sowie in Kapitel 22 «Subfonds».

Die einzelnen Subfonds werden nach den Angaben in Kapitel 22 «Subfonds» bezeichnet. Die Referenzwährung («Referenzwährung»), in welcher der Nettovermögenswert («Nettovermögenswert») der jeweiligen Aktien eines Subfonds ausgedrückt wird, wird ebenfalls in Kapitel 22 «Subfonds» angeführt.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Subfonds und Aktienklassen der Subfonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

3. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Gesellschaft besteht darin, den Anlegern die Möglichkeit anzubieten, in professionell verwaltete Portfolios anzulegen. Das Vermögen der Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren und anderen Anlagen gemäss Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den Ausführungen in Kapitel 5 «Anlagebeschränkungen» in diesem Prospekt investiert.

Das angestrebte Anlageziel für jeden Subfonds ist der maximale Wertzuwachs des angelegten Vermögens. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft in angemessenem und vernünftigen Rahmen Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund der Marktbewegungen sowie sonstiger Risiken (vgl. Kapitel 6 «Risikofaktoren») keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel der jeweiligen Subfonds tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Subfonds berechnet werden. Die Referenzwährungen der einzelnen Subfonds werden in Kapitel 22 «Subfonds» angegeben.

Flüssige Mittel

Die Subfonds können akzessorisch flüssige Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern bei erstklassigen Finanzinstituten und Geldmarktanlagen ohne Wertpapiercharakter, deren Laufzeit zwölf Monate nicht übersteigt, in allen konvertierbaren Währungen halten.

Ferner darf jeder Subfonds ebenfalls akzessorisch Anteile/Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die der Richtlinie 2009/65 EG unterliegen, halten, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren, und deren Renditen mit den Renditen von Direktanlagen in Festgeldern und Geldmarktanlagen vergleichbar sind. Solche Anlagen dürfen zusammen mit eventuellen Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen 10% des Gesamtvermögens eines Subfonds nicht übersteigen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Die Gesellschaft setzt weder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäss Art. 3 Ziffer 11 der EU-Verordnung 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (d. h. Repos, Effektenleihe, Buy/Sell-Back- oder Sell/Buy-Back-Transaktionen, Lombardgeschäfte) noch Total Return Swaps ein. Sollte die Gesellschaft zu einem zukünftigen Zeitpunkt entscheiden, solche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einzusetzen, wird dieser Prospekt entsprechend aktualisiert.

Einsatz von Derivaten

Sämtliche Subfonds können neben Direktanlagen derivative Finanzinstrumente (darunter Futures, Forwards oder Optionen) erwerben und Tauschgeschäfte (darunter Zinsswaps, jedoch nicht Total Return Swaps) eingehen, dies sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des

Portfolios und die Umsetzung der Anlagestrategie, soweit die im Prospekt genannten Anlagebegrenzungen in gebührender Weise berücksichtigt werden.

Ausserdem können die Subfonds durch den Einsatz von Terminkontrakten- und -geschäften, Währungsoptionen und Swap-Transaktionen (ausser Total Return Swaps) ihre Währungsexposures aktiv verwalten.

Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei durch Geschäfte mit OTC-Derivaten muss bei der Berechnung der Grenzwerte für das Gegenparteiisiko, wie unter Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» beschrieben, zusammengefasst werden.

Verwaltung von Sicherheiten und Absicherungspolitik

Allgemeines

Im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften kann die Gesellschaft zur Verringerung des Gegenparteiisikos Sicherheiten einsetzen. In diesem Abschnitt wird die Absicherungspolitik der Gesellschaft in einem solchen Fall dargelegt. Zu diesem Zweck werden sämtliche Wertpapiere, welche die Gesellschaft im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften erwirbt, als Sicherheiten betrachtet.

Zulässige Sicherheiten

Durch die Gesellschaft erworbene Sicherheiten können genutzt werden, um das Gegenparteiisiko zu verringern, wenn sie den Kriterien gemäss dem gültigen Recht, den Bestimmungen und den gelegentlichen Rundschreiben der CSSF in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken hinsichtlich der Verwaltung von Sicherheiten und Vollstreckbarkeit entsprechen. Insbesondere müssen die Sicherheiten folgende Bedingungen erfüllen:

- (i) Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis in der Nähe der Bewertung vor dem Verkauf veräussert werden können;
- (ii) Sie sollten mindestens täglich bewertet werden, und Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, es sei denn, es werden geeignete konservative Sicherheitsabschläge («Haircuts») vorgenommen;
- (iii) Sie sollten von einer Einheit emittiert werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und keine starke Korrelation zur Wertentwicklung der Gegenpartei aufweisen dürfte;
- (iv) Sie sollte in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten eine ausreichende Diversifizierung aufweisen, wobei das Maximal-Exposure zu einem Emittenten auf Gesamtbasis unter Berücksichtigung sämtlicher erhaltener Sicherheiten 20% des Nettoinventarwerts des Subfonds beträgt; abweichend von der vorgenannten Diversifikationsbedingung kann ein Subfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat der EU, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, jedem weiteren Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden. Dieser Subfonds sollte Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettovermögenswerts des Subfonds nicht überschreiten sollten. Ein Subfonds nimmt möglicherweise Wertpapiere als Sicherheiten für mehr als 20% seines Nettovermögenswerts entgegen, wenn sie von einem Mitgliedstaat der EU, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, jedem weiteren Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden.
- (v) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind im Rahmen des Risikomanagementprozesses zu ermitteln, zu steuern und zu mindern;
- (vi) Bei einer Rechtsübertragung sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist;
- (vii) Sie sollten durch die Gesellschaft jederzeit und ohne Einbeziehung oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.

Wiederanlage von Sicherheiten

Andere Sicherheiten als flüssige Mittel der Gesellschaft dürfen nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet werden.

Flüssige Mittel sind lediglich dann als Sicherheiten für die Gesellschaft zulässig, wenn:

- (i) ein entsprechendes Konto bei einer Kreditinstitution besteht, deren offizieller Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat liegt, oder die, wenn ihr offizieller Sitz in einem anderen Land liegt, angemessene Aufsichtsregeln erfüllen, die von der CSSF als den Bestimmungen des EU-Rechts gleichwertig angesehen werden;
- (ii) sie in erstklassigen Staatsanleihen angelegt sind;
- (iii) sie in kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der ESMA-Richtlinie 2010/049 über eine gemeinsame Definition für europäische Geldmarktfonds (in Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Stellungnahme der ESMA vom 22. August 2014 (ESMA/2014/1103)) angelegt sind.

Wenn Barsicherheiten wieder angelegt werden, sollten sie gemäss den oben beschriebenen Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

Ein Subfonds kann durch die Wiederanlage erhaltener Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann sich dadurch ergeben, dass der Wert der mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigten Anlagen abnimmt. Ein Werteverfall der mit Barsicherheiten finanzierten Anlage würde die Höhe der verfügbaren Sicherheiten verringern, welche bei Abschluss der Transaktion durch die Gesellschaft im Namen des Subfonds an die Gegenpartei zurückzugeben sind. Der Subfonds müsste die Differenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und den für die Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Sicherheiten abdecken, was mit einem Verlust für den Subfonds verbunden wäre.

In Übereinstimmung mit den genannten Bedingungen kann die Gesellschaft folgende Instrumente als Sicherheit verwenden:

- (i) Barmittel und geldnahe Mittel, darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- (ii) Anleihen, die durch einen Mitgliedsstaat der OECD oder seine Kommunalbehörden oder durch supranationale Institutionen und Einrichtungen mit EU-weiter, regionaler und globaler Reichweite emittiert oder garantiert wurden, jeweils mit einem Rating von mindestens A+ (S&P) oder A1 (Moody's);
- (iii) Anleihen, die durch Emittenten ausgegeben oder garantiert wurden, die mindestens mit «A-» (S&P) oder gleichwertig bewertet sind, und angemessene Liquidität aufweisen;
- (iv) Aktien, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedsstaates oder einer Börse eines OECD-Mitgliedsstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden.

Umfang der Absicherung

Die Gesellschaft wird den erforderlichen Umfang der Absicherung für Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten in Übereinstimmung mit den im vorliegenden Prospekt beschriebenen Begrenzungen für das Gegenparteirisiko bestimmen, wobei die Art und die Eigenschaften der Transaktionen, die Bonität und die Identität der Gegenparteien und die bestehenden Marktbedingungen berücksichtigt werden. Die Gesellschaft fordert für die verschiedenen Transaktionsarten mindestens den der folgenden Tabelle zu entnehmenden Umfang der Absicherung:

Transaktionsart	Umfang der Absicherung (gemessen am Volumen der entsprechenden Transaktion)
OTC-Derivatgeschäfte	100%

Haircut-Politik

Die Absicherungen werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, welche die Gesellschaft für jede Anlageklasse basierend auf ihrer Sicherheitsabschlagspolitik bestimmt, evaluiert. In diese Politik fließen abhängig von den vorhandenen Sicherheiten diverse Faktoren ein, darunter Bonität des Emittenten, Laufzeit, Währung, Kursvolatilität der Wertpapiere und, wenn vorhanden, die Ergebnisse der Liquiditätsstresstests durch die Gesellschaft für normale und besondere Liquiditätsbedingungen. Auf Barsicherheiten entfällt kein Haircut.

Basierend auf der Sicherheitsabschlagspolitik der Gesellschaft erfolgen folgende Abschläge:

Absicherungsart	Abschlag
Barmittel und Barmitteläquivalente (ausschliesslich in den Währungen der G10-Mitgliedstaaten), darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente; ein Abschlag kann erfolgen, wenn sich die Währung der Sicherheit von der des OTC-Derivats, auf das sich die Sicherheit bezieht, unterscheidet	0%–1%
Anleihen, die durch einen Mitgliedstaat der OECD oder seine Kommunalbehörden oder durch supranationale Institutionen und Einrichtungen mit EU-weiter, regionaler und globaler Reichweite emittiert oder garantiert wurden, jeweils mit einem Rating von mindestens A+ (S&P) oder A1 (Moody's)	0,5%–5%
Anleihen, die durch Emittenten ausgegeben oder garantiert wurden, die mindestens mit «A-» (S&P) oder gleichwertig bewertet sind und angemessene Liquidität aufweisen	1%–8%
Aktien, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedsstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedsstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden	5%-15%

Techniken und Instrumente zur Verwaltung von Kreditrisiken

In Übereinstimmung mit den nachstehenden Anlagebegrenzungen kann die Gesellschaft auch Wertpapiere (Credit-Linked-Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zur Verwaltung der Kreditrisiken der einzelnen Subfonds einsetzen.

Das Vermögen der einzelnen Subfonds ist den normalen Kursschwankungen unterworfen; somit kann nicht garantiert werden, dass für jeden Subfonds das Anlageziel erreicht wird.

4. Beteiligung an der White Fleet

i. Allgemeine Information zu den Aktien

Innerhalb jedes Subfonds können eine oder mehrere Aktienklassen angeboten werden, die sich in verschiedenen Merkmalen unterscheiden können. Hierzu zählen z. B. die Verwaltungsgebühr, Kommissionen, Ertragsverwendungspolitik, Währung oder Anlegerzielgruppen.

Die Aktienklassen, welche für jeden Subfonds ausgegeben werden, sowie die entsprechenden Gebühren und Aufschläge sowie die Referenzwährung und/oder Klassen werden in Kapitel 22 «Subfonds» angeführt. Eine Rücknahmegebühr wird nicht erhoben.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Aufwendungen aus den Vermögenswerten der jeweiligen Subfonds beglichen. Weitere Angaben finden sich in Kapitel 8 «Aufwendungen und Steuern».

Alle Aktien sind nur in unzertifizierter Form erhältlich und werden ausschliesslich buchmässig geführt.

Bei den Aktien, die jeweils eine solche Aktienklasse bilden, handelt es sich entweder um thesaurierende Aktien oder um Aktien mit Ertragsausschüttung. Der Erstausgabepreis und das Erstausgabedatum von neuen Aktien sind in Kapitel 22 «Subfonds» angeführt.

Nach Ermessen der Verwaltungsstelle können Anleger die Zeichnungsbeträge für Aktien in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, auf welche die betreffende Aktienklasse lautet. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang bei der Depotbank («Depotbank») festgestellt wird, automatisch von der Depotbank in die Währung umgetauscht, auf welche die betreffenden Aktien lauten. Weitere eingehende Angaben sind in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet» Abschnitt ii «Zeichnung von Aktien» angeführt. Die Gesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Aktienklassen eines Subfonds auflegen, wobei diese auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Subfonds lauten können («alternative Währungsklasse»). Die Ausgabe jeder weiteren oder alternativen Währungsklasse wird in Kapitel 22 «Subfonds» beschrieben.

Sofern in der jeweiligen Beschreibung eines Subfonds in Kapitels 22 «Subfonds» dieses Prospekts ausdrücklich erwähnt, geht das Unternehmen bestimmte währungsbezogene Transaktionen ein, um das Wechselkursrisiko zwischen der Referenzwährung des betreffenden Subfonds und der Währung, auf die die Aktien einer solchen Klasse lauten, zu verringern. Alle zur Umsetzung solcher Strategien in Bezug auf eine oder mehrere Klassen verwendeten Finanzinstrumente sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Subfonds

als Ganzes, sind aber der betreffenden Klasse zuzuordnen, und die Gewinne/Verluste aus bzw. die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente fallen ausschliesslich der betreffenden Klasse zu.

Transaktionen können eindeutig einer bestimmten Klasse zugeordnet werden, daher kann ein Währungsengagement einer Klasse nicht mit dem einer anderen Klasse eines Subfonds kombiniert oder verrechnet werden. Das einer Klasse zuzurechnende Währungsengagement der Vermögenswerte kann nicht anderen Klassen zugeordnet werden.

Lauten mehrere abgesicherte Klassen eines Subfonds auf dieselbe Währung und soll das Fremdwährungsengagement dieser Klassen gegenüber einer anderen Währung abgesichert werden, kann der Subfonds die im Namen dieser abgesicherten Klassen abgeschlossenen Devisengeschäfte aggregieren und die Gewinne/Verluste aus den bzw. die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente anteilig auf die einzelnen abgesicherten Klassen des betreffenden Fonds verteilen.

Strebt die Gesellschaft eine Absicherung gegen Wechselkursschwankungen auf Ebene der Klassen an, könnte dies durch externe Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, unbeabsichtigt zu einer Übersicherung oder Untersicherung von Positionen führen. Die übersicherten Positionen dürfen 105% des Nettovermögenswerts der Klasse nicht übersteigen und die untersicherten Positionen dürfen nicht unter 95% des Anteils der gegen das Währungsrisiko abgesicherten Klasse am Nettovermögenswert sinken. Abgesicherte Positionen werden täglich überprüft, um zu gewährleisten, dass über- oder unterschichtete Positionen die oben genannten zulässigen Grenzwerte nicht über- oder unterschreiten, und regelmässig angepasst.

Bei einer erfolgreichen Absicherung einer bestimmten Klasse dürfte die Wertentwicklung der Klasse parallel zur Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte verlaufen. Anleger dieser Klasse werden folglich keine Gewinne erzielen, wenn die Währung der Klasse gegenüber der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds lauten, abwertet.

Die Aktien der alternativen Währungsklassen können einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswerts unterliegen als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

Die Anleger werden auf den nachfolgend in Kapitel 6 «Risikofaktoren» unter «Risiko im Zusammenhang mit der Bestimmung der Aktienwährung» angegebenen Risikofaktor hingewiesen.

Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass dieses Absicherungsziel erreicht wird.

Aktien können über Sammelverwahrstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Aktionäre eine Depotbestätigung über die Aktien von der Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. Bank bzw. Börsenmakler). Ansonsten können Aktien von den Aktionären direkt über ein Konto im Aktionärsregister gehalten werden, welches von der Verwahrstelle für Rechnung der Gesellschaft und der Aktionäre gehalten wird. Diese Aktionäre werden von der Verwahrstelle erfasst. Aktien, welche durch eine Verwahrstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Aktionärs bei der Verwahrstelle oder auf ein Konto bei anderen von der Gesellschaft anerkannten oder an das Euroclear bzw. Clearstream Banking System S.A. angeschlossene Verwahrstellen übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, welche auf einem Konto des Aktionärs bei der Verwahrstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle übertragen werden.

Der Verwaltungsrat ist im Interesse der Aktionäre zur Teilung oder Zusammenlegung von Aktien berechtigt.

ii. Zeichnung von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» können Aktien an jedem Bankgeschäftstag erworben werden, an dem die Banken in Luxemburg normal geöffnet sind («Bankgeschäftstag»), und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am nächsten Bewertungstag (nach der Definition in Kapitel 7 «Nettvermögenswert»), der auf den Bankgeschäftstag folgt, auf Grundlage der unter Kapitel 7 «Nettvermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, zuzüglich der fälligen Verkaufsgebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Höhe der jeweiligen maximalen Verkaufsgebühr, die in Zusammenhang mit den Aktien der Gesellschaft erhoben wird, wird in Kapitel 22 «Subfonds» genannt.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» müssen Zeichnungsanträge schriftlich bei der Verwahrstelle oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden und müssen Zeichnungsanträge bei der Verwahrstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen (Annahmeschluss). Für Anträge, die bei den Vertriebsstellen vorgelegt werden, gilt möglicherweise ein früherer Annahmeschluss. Anlegern wird geraten, sich bei ihrer Vertriebsstelle zu erkundigen, welcher Annahmeschluss für sie gilt. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds»

werden Zeichnungsanträge vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an dem Bewertungstag abgerechnet, der dem Bankgeschäftstag folgt, an dem der Eingang des Zeichnungsantrages bei der Verwahrstelle festgestellt wird. Falls ein Zeichnungsantrag nach 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag bei der Verwahrstelle eingeht, so wird er behandelt, als wäre er vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) des folgenden Bankgeschäftstages eingegangen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» muss die Zahlung innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgesetzt wurde.

Die bei Zeichnung der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und sonstigen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Aktien anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Verwahrstelle in einer anderen konvertierbaren Währung. Zahlungen sind durch Banküberweisung zugunsten der Bankkonten der Gesellschaft zu entrichten. Detaillierte Angaben finden sich auf dem Zeichnungsantragsformular.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre Wertpapiere und andere gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren («Sachleistungen»), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen vom Prüfer der Gesellschaft erstellten Bewertungsbericht ein. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem freiem Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der angebotenen Wertpapiere ohne Angabe von Gründen verweigern. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschliesslich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen etc.) sind durch die teilnehmenden Anleger zu tragen.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank mit richtiger Valuta. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschliessen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn die Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als die der betreffenden Aktien, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision, für den Erwerb der Aktien verwendet.

Der Mindestwert bzw. die Mindestanzahl von Aktien, welche ein Aktionär in einer bestimmten Aktienklasse gegebenenfalls zu halten hat, findet sich in Kapitel 22 «Subfonds». Auf diese anfängliche Mindestanlage und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Gesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteilen stehen keine Stimmrechte zu. Ein Bruchteilsbestand an Aktien verleiht dem Aktionär anteilmässige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Aktienbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Aktien vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen. Vor allem sind die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft sowie die Zentrale Verwahrstelle berechtigt, Zeichnungsanträge ganz oder teilweise aus jedwedem Grund zurückzuweisen, und dürfen insbesondere den Verkauf von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern oder Regionen verbieten oder begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder falls eine Zeichnung im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstösst.

Darüber hinaus ist die Zentrale Verwahrstelle berechtigt, Zeichnungsanträge ganz oder teilweise aus jedwedem Grund zurückzuweisen, und darf insbesondere den Verkauf von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Aktien durch eine nicht zulässige Person (unter anderem US-Personen) führt oder falls eine Zeichnung, eine Übertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstösst. Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Aktien und jegliche zukünftigen Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Zentralen Verwahrstelle die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche, vorliegen.

iii. Rücknahme von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» nimmt die Gesellschaft grundsätzlich Aktien an jedem Bankgeschäftstag zu dem Nettovermögenswert der jeweiligen Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds (auf der Grundlage der unter Kapitel 7 «Nettovermögenswert» beschriebenen Berechnungsmethode) zurück, der am Bewertungstag nach diesem Bankgeschäftstag berechnet wird, abzüglich der möglicherweise anfallenden Rücknahmegebühr.

Rücknahmeanträge sind der bei Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge für Aktien, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Verwahrstelle eingereicht werden. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» müssen Rücknahmeanträge bei der Verwaltungsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen (Annahmeschluss). Für Anträge, die bei den Vertriebsstellen vorgelegt werden, gilt möglicherweise ein früherer Annahmeschluss. Anlegern wird geraten, sich bei ihrer Vertriebsstelle zu erkundigen, welcher Annahmeschluss für sie gilt.

Rücknahmeanträge, die an einem Bankgeschäftstag nach 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden am folgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die für diese Aktienklasse im entsprechenden besonderen Teil festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, sofern eine solche festgesetzt ist, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Falls im entsprechenden besonderen Teil nichts Gegenteiliges vermerkt ist, werden Aktien zum entsprechenden Nettovermögenswert je Aktie zurückgenommen. Die Berechnung erfolgt an dem auf den betreffenden Bankgeschäftstag folgenden Bewertungstag. Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse ab.

Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» erfolgt die Auszahlung des Rücknahmepreises für die Aktien innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach der Berechnung des Rücknahmepreises. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlicher Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft verkauft worden sind. Falls sich derartige Massnahmen als notwendig erweisen und in Kapitel 22 «Subfonds» nichts anderes vorgesehen ist, werden sämtliche am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgen soll als der Währung, in der die betreffenden Aktien ausgegeben wurden, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselprovisionen.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird die betreffende Aktie als kraftlos erklärt.

Wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer, der allein oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Aktien besitzt, eine nicht zulässige Person ist, darf der Verwaltungsrat die Aktien in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen der Satzung zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien. Der Verwaltungsrat kann von jedem Aktionär verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht. Ferner sind die Aktionäre dazu verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich darüber zu informieren, inwieweit der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Aktien des jeweiligen Aktionärs eine nicht zulässige Person ist oder wird.

iv. Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» können Inhaber von Aktien einer bestimmten Aktienklasse eines Subfonds zu jeder Zeit alle oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien der gleichen Klasse in einem anderen Subfonds oder in einer anderen Klasse in demselben oder in einem anderen Subfonds umtauschen, sofern die Anforderungen für die Aktienklasse, in die

solche Aktien umgetauscht werden, erfüllt sind. Die für so einen Umtausch anfallende Gebühr beträgt maximal die Hälfte der ursprünglichen Verkaufsgebühr der Klasse, in die umgetauscht wird. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» müssen Umtauschanträge bei der Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» müssen Umtauschanträge bei der Verwaltungsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen (Annahmeschluss). Für Anträge, die bei den Vertriebsstellen vorgelegt werden, gilt möglicherweise ein früherer Annahmeschluss. Anlegern wird geraten, sich bei ihrer Vertriebsstelle zu erkundigen, welcher Annahmeschluss für sie gilt.

Umtauschanträge, die nach 15.00 Uhr eingehen, werden am darauffolgenden Bankgeschäftstag bearbeitet. Aktien werden zum jeweiligen Nettovermögenswert je Aktie am Bewertungstag nach dem Bankgeschäftstag umgetauscht, an dem der Eingang des Umtauschantrages bei der Verwaltungsstelle vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) festgestellt wird. Der Umtausch von Aktien wird nur am Bewertungstag vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Antrags auf Umtausch der Bestand des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die in Kapitel 22 «Subfonds» festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, dann kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumtauschgebühren und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Aktien und/oder der Berechnung des Nettovermögenswertes

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien eines Subfonds aussetzen, wenn ein wesentlicher Teil des Vermögens des Subfonds

- nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, geldpolitischer oder anderweitiger Natur, das ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Aktionäre abträglich wäre; oder
- nicht bewertet werden kann, wenn wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus jedwedem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder,
- nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbar Massstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechselfkursen getätigt werden können; oder
- als Folge oder vorausgreifend auf einen Entscheid, eine oder mehrere Klassen oder einen Subfonds zu liquidieren oder aufzulösen.

Anleger, die die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch von Aktien des betroffenen Subfonds beantragen bzw. bereits beantragt haben, werden unverzüglich von der Aussetzung in Kenntnis gesetzt, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anträge zurückzuziehen. Jede Aussetzung wird gemäss den in Kapitel 13 «Informationen an die Aktionäre» angeführten Informationen und in den in Kapitel 22 «Subfonds» genannten Publikationsorganen veröffentlicht, falls ihre voraussichtliche Dauer nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft eine Woche überschreitet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Subfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Subfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Subfonds zutreffen.

vi. Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung

Die Vertriebsstellen sind gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, sämtliche zurzeit oder in Zukunft geltenden anwendbaren Vorschriften und standesrechtlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzierung von terroristischen Aktivitäten einzuhalten. Nach diesen Vorschriften sind die Vertriebsstellen verpflichtet, vor der Übermittlung des Zeichnungsantrags an die Verwaltungsstelle den Zeichner und den wirtschaftlich Berechtigten wie folgt zu identifizieren:

- a) **bei natürlichen Personen als Zeichnern** eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses des Zeichners (und des/der wirtschaftlich Berechtigten, wenn der Zeichner im Namen einer anderen Person handelt), die von einer in geeigneter Weise ermächtigten Amtsperson des Landes, in der diese Person ihren Wohnsitz hat ordnungsgemäss als zutreffend bestätigt wurde;
- b) **bei Unternehmen als Zeichnern** eine beglaubigte Kopie der Gründungsdokumente der Gesellschaft (z. B. Statuten oder Satzung) und einen aktuellen Auszug aus dem jeweiligen Handelsregister. Die Vertreter und (sofern die von dem Unternehmen ausgegebenen Aktien nicht in ausreichendem Masse im Publikum gestreut sind) die Aktionäre haben sodann die in Buchstabe a oben dargestellten Offenlegungspflichten zu befolgen.

Die Verwaltungsstelle der Gesellschaft ist jedoch berechtigt, in ihrem eigenen Ermessen jederzeit weitere Identifikationsdokumente anzufordern oder beim Vorliegen aller Nachweise Zeichnungsanträge nicht anzunehmen.

Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass ihre Verkaufsstellen das vorgenannte Überprüfungsverfahren stets einhalten. Die Verwaltungsstelle und die Gesellschaft sind berechtigt, jederzeit von der Vertriebsstelle einen Nachweis über die Einhaltung zu verlangen.

Des Weiteren haben die Vertriebsstellen alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten.

Der Verwaltungsstelle obliegt die Einhaltung des vorgenannten Überprüfungsverfahrens im Falle von Zeichnungsanträgen, die von Vertriebsstellen eingereicht werden, die keine Gewerbetreibenden des Finanzsektors sind oder aber Gewerbetreibende des Finanzsektors sind, jedoch nicht einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Verpflichtung zur Identifizierung unterliegen. Zugelassene Gewerbetreibende des Finanzsektors aus Mitgliedstaaten der EU und/oder FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) werden allgemein als einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Identifikationspflicht unterliegend betrachtet.

vii. Market Timing

Die Gesellschaft erlaubt kein «Market Timing» (d. h. Methode, bei welcher der Anleger systematisch Aktienklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettovermögenswertes zeichnet und zurückerkauft oder umtauscht). Sie behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungs- und Umtauschanträge von einem Anleger abzulehnen, der im Ermessen der Gesellschaft diese Praktiken anwendet, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger in die Gesellschaft erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

5. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder Subfonds als separater Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des Artikels 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Anlagen des Subfonds dürfen ausschliesslich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmässig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet «Mitgliedstaat» ein Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU») oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR»);
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an Börsen eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmässig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
 - d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Punkten a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist und

sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;

- e) Anteilen oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäss der Richtlinie 2009/65/EG («OGAW») zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG («OGA»), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
 - das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile/Aktien erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Gesamtnettvermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde denjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind;
- g) derivativen Finanzinstrumenten, einschliesslich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäss seinen Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert (Fair Value) veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und der Einlagen ihrerseits reguliert sind, und vorausgesetzt, sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Organismus begeben wurden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt, oder
 - von einem Institut, das gemäss den in dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der für die Gesellschaft zuständigen Behörden zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Absatzes h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro (EUR 10'000'000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2) Die Subfonds dürfen jedoch nicht mehr als 10% ihres Gesamtvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die nicht in Abschnitt 1 genannt werden, anlegen.
Die Subfonds dürfen akzessorisch flüssige Mittel in verschiedenen Währungen halten.
- 3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.
Jeder Subfonds kann zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) effizienter Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlagestrategie sämtliche derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen, mit Ausnahme von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der SFTR-Regelung und Total Return Swaps.
Das Gesamtrisikopotenzial wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basiswerte, des Gegenparteiausfallrisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabschnitte:
Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Abschnitt 4 Buchstabe e festgelegten Grenzen darf jeder Subfonds Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäss Abschnitt 4 nicht überschreitet. Wenn ein Subfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Abschnitt 4 festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts mit berücksichtigt werden.
Das Gesamtrisikopotenzial kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für jeden Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» berechnet werden.
Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann die Gesellschaft die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen.
VaR bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. In dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99% bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.
Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 hat jeder Subfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100% seines Gesamtvermögens beträgt bzw. dass das
- auf Grundlage der Value-at-Risk-Methodik berechnete Gesamtrisikopotenzial nicht mehr als entweder (i) 200% des Referenzportfolios (Benchmark) oder (ii) 20% des Gesamtvermögens beträgt.
Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF) oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder technischen Vorschriften.
- 4) a) Jeder Subfonds darf höchstens 10% seines Gesamtvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Ausserdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtvermögens anlegt, 40% des Wertes seines Gesamtvermögens nicht übersteigen. Ein Subfonds darf höchstens 20% seines Gesamtvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
- 10% des Gesamtvermögens, falls die Gegenpartei ein in Kapitel 5 «Anlagebeschränkungen», Abschnitt 1 Buchstabe f aufgeführtes Kreditinstitut ist, oder
 - 5% des Gesamtvermögens in anderen Fällen.
- b) Die in Abschnitt 4 Buchstabe a genannte Grenze von 40% findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer prudentiellen Aufsicht unterliegen.
Unbeschadet der in Abschnitt 4 Buchstabe a genannten Grenzen darf kein Subfonds folgende Kombinationen vornehmen, sofern dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Gesamtvermögens in einen einzigen Organismus angelegt werden:
- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von diesem Organismus ausgegeben wurden, oder
 - Einlagen bei diesem Organismus, oder
 - Risikopositionen aus Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mit diesem Organismus getätigt werden.
- c) Die in Abschnitt 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Abschnitt 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf höchstens 25% angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Gesamtvermögens des Subfonds nicht überschreiten.
- e) Die in Abschnitt 4 Buchstaben c und d genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Buchstabe a dieses Abschnitts vorgesehenen Anlagegrenzen von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Buchstaben a, b, c und d genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss den Absätzen a), b) c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Gesamtvermögens eines Subfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in der geltenden Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind

bei der Berechnung der in diesem Abschnitt 4 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Ein Subfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Gesamtvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Die in Abschnitt 4 Buchstabe a genannte Obergrenze von 10% wird auf 100% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Gesamtvermögens des Subfonds nicht überschreiten darf.

g) Vorbehaltlich der in Abschnitt 6 genannten Begrenzungen können die in diesem Abschnitt 4 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen einer Körperschaft auf 20% angehoben werden, wenn es gemäss dem Ziel der Anlagestrategie des Subfonds vorgesehen ist, einen bestimmten, von den für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorstehend genannte Grenze von 20% kann auf höchstens 35% angehoben werden, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist ausschliesslich bei einem einzelnen Emittenten zulässig.

5) Die Gesellschaft legt nicht mehr als 10% des Gesamtvermögens eines Subfonds in Anteilen/Aktien von anderen OGAW und/oder anderen OGA («Zielfonds») im Sinne von Abschnitt 1 Buchstabe e) an, sofern in der für den Subfonds geltenden Anlagepolitik gemäss der Beschreibung in Kapitel 22 «Subfonds» keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.

Wenn in Kapitel 22 «Subfonds» eine höhere Begrenzung als 10% angegeben ist, gelten die folgenden Begrenzungen:

- Es dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtvermögens eines Subfonds in Anteilen/Aktien eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Subfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Subfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Subfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
- Anlagen in Anteilen/Aktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Gesamtvermögens des Subfonds nicht übersteigen.

Erwirbt ein Subfonds Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen («verbundene Fonds») verbunden ist, so darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen/Aktien verbundener Fonds durch den Subfonds keine Gebühren berechnen.

6) a) Das Gesellschaftsvermögen darf nicht in Wertpapieren angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

- b) Zudem darf die Gesellschaft und jeder Subfonds nicht mehr als
- 10% der stimmrechtlosen Aktien desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile/Aktien desselben OGAW und/oder sonstigen OGA, oder
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente im Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.

c) Die unter den Buchstaben a und b angeführten Beschränkungen sind nicht anzuwenden auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert sind;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien, die von der Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union gehalten werden, der seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, wobei ein solcher Wertpapierbesitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie die Gesellschaft in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des ausserhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmens mit den unter Abschnitt 4 Buchstaben a bis e, Abschnitt 5 und Abschnitt 6 Buchstaben a und b aufgeführten Beschränkungen vereinbar ist.

7) Die Gesellschaft darf für die Subfonds keine Mittel aufnehmen, es sei denn:

- a) für den Erwerb von Devisen mittels eines «Back to back»-Darlehens
- b) für einen Betrag, der 10% des Gesamtvermögens des Subfonds nicht übersteigen darf und nur vorübergehend geliehen wird.

8) Die Gesellschaft darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.

9) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten für Edelmetalle und Waren angelegt werden.

10) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Abschnitt 1 Buchstaben e, g und h genannten Finanzinstrumenten durchführen.

11) a) In Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, ist es der Gesellschaft erlaubt, das Vermögen des betreffenden Subfonds als Sicherheit zu verpfänden oder zu übertragen.

- b) Zusätzlich kann die Gesellschaft das Vermögen des betreffenden Subfonds als Sicherheit gegenüber einer Gegenpartei von Transaktionen mit OTC-Derivaten oder anderen an einem geregelten Markt gehandelten in Abschnitt 1 Buchstaben a, b und c genannten derivativen Finanzinstrumenten verpfänden oder übertragen, mit dem Ziel, dass der Subfonds die Zahlung und seine Performance aus seiner Verpflichtung gegenüber der entsprechenden Gegenpartei sichern kann. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z.B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bereitstellungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit oder Übersicherung – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – dem Gegenparteiisiko dieser Gegenpartei unterliegen und kann nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte bestehen.

Die oben angeführten Begrenzungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg brauchen die oben im Abschnitt 4 und 5 angeführten Beschränkungen nicht eingehalten zu werden, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Beschränkungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten sind, so wird die Gesellschaft die Situation vorrangig unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre berichtigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebeschränkungen festzusetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen ihre Aktien angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

6. Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft folgende Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts- und Steuerberater und Anlageverwalter konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die sonstige Veräusserung von Aktien sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 8 «Aufwendungen und Steuern» erläutert). Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die Anlagen in die Gesellschaft Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihre Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurückerhalten, einschliesslich des Risikos eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Subfonds erreicht werden wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse.

Der Nettovermögenswert eines Subfonds kann aufgrund von Schwankungen im Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte und der daraus resultierenden Erträge variieren. Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Subfonds auswirken. Ausserdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Resultat aus den verbundenen Devisengeschäften die Performance der entsprechenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

Sanktionsrisiko

Bestimmte Länder oder benannte Personen oder Einheiten können von Zeit zu Zeit Sanktionen oder anderen beschränkenden Massnahmen (nachstehend gemeinsam als «Sanktionen» bezeichnet) unterliegen, die von Staaten oder supranationalen Behörden (z. B. unter anderem der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen) oder deren Einrichtungen verhängt werden.

Sanktionen können unter anderem gegen ausländische Regierungen, Staatsunternehmen, Staatsfonds, bestimmte Gesellschaften oder Wirtschaftszweige sowie nicht staatliche Akteure oder bestimmte mit den Vorgenannten in Verbindung stehende Personen verhängt werden. Sanktionen können in verschiedenen Formen erfolgen, unter anderem als Handelsembargos, zielgerichtete Handels- oder Dienstleistungsverbote oder -beschränkungen für Länder oder Einrichtungen, sowie Beschlagnahmungen, Einfrieren von Vermögenswerten und/oder das Verbot, bestimmten Personen Mittel, Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder von diesen entgegenzunehmen.

Sanktionen können sich nachteilig auf Unternehmen oder die Wirtschaftszweige, in die die Gesellschaft oder ihre Subfonds von Zeit zu Zeit anlegen, auswirken. Die Gesellschaft könnte infolge verhängter Sanktionen, die sich gegen Emittenten, den Wirtschaftszweig, in dem die Emittenten tätig sind, andere Gesellschaften oder Einheiten, zu denen die Emittenten Geschäftsbeziehungen unterhalten, oder gegen das Finanzsystem eines bestimmten Landes richten, unter anderem eine Wertminderung der Wertpapiere dieser Emittenten erfahren. Die Gesellschaft könnte aufgrund von Sanktionen ausserdem gezwungen sein, bestimmte Wertpapiere zu unattraktiven Preisen, zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder unter nachteiligen Umständen zu veräussern, was ohne die Sanktionen möglicherweise nicht der Fall gewesen wäre. Obwohl die Gesellschaft unter Berücksichtigung des besten Interesses der Aktionäre angemessene Anstrengungen unternimmt, solche Wertpapiere zu optimalen Bedingungen zu verkaufen, können dem betreffenden Subfonds durch solche erzwungenen Veräusserungen Verluste entstehen. Diese Verluste können je nach Umständen erheblich sein. Auch durch ein Einfrieren von Vermögenswerten oder sonstige restriktive Massnahmen, die sich gegen andere Unternehmen richten, darunter z. B. Einheiten, die der Gesellschaft oder ihren Subfonds als Gegenpartei bei Derivatgeschäften, als Unterverwahrstelle oder Zahlstelle dienen oder sonstige Dienstleistungen erbringen, können der Gesellschaft Nachteile entstehen. Die Auferlegung von Sanktionen kann dazu führen, dass die Gesellschaft sich gezwungen sieht, Wertpapiere zu veräussern oder laufende Vereinbarungen zu beenden, den Zugang zu bestimmten Märkten oder wichtiger Marktinfrastruktur verliert, dass ein Teil oder alle Vermögenswerte eines Subfonds nicht mehr verfügbar sind, dass Barmittel oder andere Vermögenswerte der Gesellschaft eingefroren werden und/oder die mit einer Anlage oder Transaktion verbundenen Cashflows beeinträchtigt werden.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Anlageverwalter und andere Mitglieder der Credit Suisse Group (nachstehend gemeinsam die «Fondsparteien») müssen alle in den Ländern, in denen die Fondsparteien Geschäfte tätigen, geltenden Sanktionsgesetze und -vorschriften einhalten (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich bestimmte Sanktionen auch auf grenzüberschreitende oder Aktivitäten im Ausland auswirken) und werden diesbezüglich entsprechende Richtlinien und Verfahren (nachstehend gemeinsam «Sanktionsrichtlinien») implementieren. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Sanktionsrichtlinien von den Fondsparteien in eigenem und nach bestem Ermessen entwickelt werden und schützende oder vorbeugende Massnahmen enthalten können, die über die strengen Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften über den Erlass von Sanktionen hinausgehen, was sich ebenfalls negativ auf die Anlagen des Fonds auswirken kann.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen der Gesellschaft verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Zinsänderungsrisiko

Der Wert von Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Subfonds dürfen in andere Währungen als die jeweilige Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich auf den Wert des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds günstig oder ungünstig auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, in der die Anlage denominiert ist, gegen die Referenzwährung des entsprechenden Subfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus.

Jeder Subfonds kann Absicherungstransaktionen auf Währungen abschliessen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen.

Es ist zwar die Politik der Gesellschaft, das Währungsrisiko der Subfonds gegen ihre jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, diese Absicherungstransaktionen sind jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

Risiko im Zusammenhang mit der Bestimmung der Aktienwährung

Eine Klasse oder ein Subfonds können in einer von der Referenzwährung des Subfonds und/oder den jeweiligen Währungen, auf die die Vermögenswerte des Subfonds lauten, abweichenden Währung ausgewiesen werden. Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen werden in der Regel in der Aufgelagerung der betreffenden Klasse an die Aktionäre ausgezahlt. Änderungen im Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und solchen Aufgelagerungen oder Änderungen des Wechselkurses zwischen den Währungen, auf die die Vermögenswerte eines Subfonds lauten, und der Aufgelagerung einer Klasse können zu einem Wertverlust bei Aktien führen, die in der Aufgelagerung denominiert sind. Sofern ausdrücklich in der Beschreibung des betreffenden Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» erwähnt, wird die Gesellschaft versuchen, dieses Risiko abzusichern. Anleger sollten beachten, dass diese Strategie den Gewinn der Aktionäre der betreffenden Klasse erheblich begrenzen kann, falls die Aufgelagerung gegenüber der Referenzwährung bzw. der/den Währung(en), auf welche die Vermögenswerte des Subfonds lauten, an Wert verliert. In diesen Fällen sind die Aktionäre der betreffenden Klasse möglicherweise Schwankungen des Nettovermögenswerts je Aktie ausgesetzt, die den Gewinnen/Verlusten aus den betreffenden Vermögenswerten und den damit verbundenen Kosten entsprechen. Die zur Umsetzung solcher Strategien eingesetzten Vermögenswerte sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Subfonds als Ganzes. Die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Vermögenswerten und

die damit verbundenen Kosten werden jedoch ausschliesslich der jeweiligen Klasse zugewiesen.

Kreditrisiko

Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Ein Emittent, dessen finanzielle Lage sich verschlechtert hat, kann die Bonitätsstufe eines Wertpapiers senken, was zu einer höheren Kursvolatilität des Wertpapiers führt. Durch eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers relativiert werden. Subfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatil sein.

Gegenparteirisiko

Laut Anlageziel und -politik kann sich ein Subfonds in derivativen Finanzinstrumenten engagieren, die im Freiverkehr gehandelt werden («Over-the-Counter», OTC), wie beispielsweise nicht-börsengehandelte Futures und Optionen, Forwards, Swaps oder Differenzkontrakte. OTC-Derivate sind speziell auf die Anforderungen eines individuellen Anlegers zugeschnittene Instrumente, die es dem Benutzer erlauben, sein Exposure zu einer bestimmten Position genau zu strukturieren. Solche Instrumente ermöglichen nicht denselben Schutz wie er möglicherweise Anlegern zur Verfügung steht, die in Futures oder Optionen an organisierten Börsen anlegen, wie z. B. die Performancegarantie einer Clearingstelle. Die Gegenpartei bei einem OTC-Derivatgeschäft ist in der Regel die in die Transaktion involvierte Gegenpartei und keine Clearingstelle einer angesehenen Börse. In diesem Zusammenhang ist der Subfonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei die Transaktion nicht gemäss den geltenden Bedingungen durchführen wird infolge von Unstimmigkeiten über die Vertragsbedingungen (sei es guten Glaubens oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Kredit- und Liquiditätsproblemen der Gegenpartei. Der Subfonds könnte dadurch substantielle Verluste erleiden.

Die Teilnehmer an OTC-Märkten unterliegen üblicherweise keiner Bonitätseinschätzung und regulatorischen Aufsicht wie die Teilnehmer an «börsenbasierten» Märkten. Wenn nicht anderes im Prospekt des jeweiligen Subfonds festgelegt ist, bestehen für die Gesellschaft bei den Geschäften mit einzelnen Gegenparteien keine Begrenzungen. Die Einschätzung der Bonität der Gegenparteien durch die Gesellschaft könnte sich als unzureichend erweisen. Das Fehlen einer vollständigen und fehlersicheren Evaluierung der Finanzkapazitäten der Gegenparteien und das Fehlen eines regulierten Marktes, der die Abwicklung erleichtert, erhöht das Verlustpotenzial.

Die Gesellschaft kann Gegenparteien aus diversen Jurisdiktionen auswählen. Solche lokalen Gegenparteien unterliegen in verschiedenen Jurisdiktionen unterschiedlichen Gesetzen und Bestimmungen, die im Falle ihrer Insolvenz ihre Kunden schützen sollen. Jedoch unterliegen die praktischen Auswirkungen dieser Gesetze und ihre Anwendung auf den Subfonds und seine Anlagen erheblichen Begrenzungen und Unsicherheiten. Aufgrund der hohen Anzahl involvierter Einheiten und Jurisdiktionen und der Vielfalt möglicher Szenarien für eine Insolvenz einer Gegenpartei lassen sich die Auswirkungen einer Insolvenz auf den Subfonds und seine Anlagen nicht allgemein abschätzen. Die Aktionäre sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz einer Gegenpartei in der Regel mit einem – womöglich erheblichen – Verlust für den Subfonds verbunden ist.

Wenn eine Gegenpartei bei einem Geschäft von einem Zahlungsausfall betroffen ist, verfügt die Gesellschaft normalerweise über vertragliche Rechtsbehelfe und in manchen Fällen über Sicherheiten gemäss den Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Transaktion. Jedoch könnte die Wahrnehmung solcher vertraglicher Rechte mit Verzögerungen und Kosten verbunden sein. Wenn eine oder mehrere OTC-Gegenparteien insolvent werden oder von einem Liquidationsverfahren betroffen sein sollten, könnte sich die Rücknahme der Wertpapiere und anderer Anlagen unter OTC-Derivaten verzögern, und die durch die Gesellschaft zurückgenommenen Wertpapiere und anderen Anlagen könnten an Wert verloren haben.

Ungeachtet der Massnahmen, welche die Gesellschaft möglicherweise umsetzt, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren, kann es keine Garantie dafür geben, dass eine Gegenpartei keinen Zahlungsausfall erfahren wird oder dass der Subfonds als Folge bei den Transaktionen keine Verluste verzeichnen wird. Ein solches Gegenparteirisiko tritt bei Kontrakten mit längeren Laufzeiten oder, wenn der Subfonds seine Transaktionen auf eine Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert, stärker in den Vordergrund.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive «BRRD») wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden,

einschliesslich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente an die Hand zu geben und Befugnisse einzuräumen, um vorausschauend Bankkrisen zu vermeiden, so die Stabilität der Finanzmärkte zu sichern und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, gewisse Befugnisse durchsetzen. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäss den im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die «Instrumente zur Bankenabwicklung»).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Subfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken, was mögliche Verluste für die Subfonds bedeuten könnte.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Subfonds kann auch zum Zwangsverkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger, unter anderem der Aktien an diesem Subfonds, führen. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Subfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Subfonds verursachen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft unter Liquiditätsproblemen aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Auszahlungsvorgänge nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums vornehmen.

Managementrisiko

Die Gesellschaft wird aktiv verwaltet und daher können die Subfonds Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Subfonds wendet die Gesellschaft ihre Anlagestrategie (einschliesslich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an, allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen, wie bei Derivaten, kann die Gesellschaft beschliessen, auf die Anwendung von Anlagetechniken zu verzichten, oder diese stehen möglicherweise nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Subfonds nützlich sein könnte.

Anlagerisiko

Anlagen in Aktien

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien (und aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen des gleichen Unternehmens. Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Devisenkontrollvorschriften und sonstige Beschränkungen zu berücksichtigen.

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen sind jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken damit verbunden, die in der Regel nicht mit der Anlage in Wertpapieren von Emittenten eines einzigen Landes verbunden sind. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinsänderungen und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend unter dem Abschnitt «Zinsänderungsrisiko» und «Wechselkursrisiko» beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Subfonds verringert sich der Wert bestimmter Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten.

Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das betreffende Instrument ausgegeben ist. Die Werte und

relativen Renditen von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die jeweils damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.

Da der Nettovermögenswert eines Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Subfonds in einer anderen als der Referenzwährung in Bezug auf die Referenzwährung führt.

Die Subfonds können in Investment-Grade-Schuldtitel anlegen. Investment-Grade-Schuldtitel sind von den Rating-Agenturen auf Grundlage der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen gelegentlich die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldtitel kann daher heruntergestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldtiteln haben. Zudem können die Subfonds in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldtiteln handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das mit diesen Schuldinstrumenten verbundene höhere Ausfallrisiko auszugleichen.

Anlagen in Warrants

Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Warrants und der Volatilität der Optionspreise sind die mit Anlagen in Warrants verbundenen Risiken höher als bei Anlagen in Aktien. Aufgrund der Volatilität der Warrants kann die Volatilität des Preises eines Anteils eines Subfonds, der in Warrants anlegt, möglicherweise steigen.

Anlagen in Zielfonds

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile oder Aktien des Zielfonds von Wechselkurschwankungen, Devisengeschäften, Steuervorschriften (einschliesslich der Erhebung von Quellensteuer) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert hat, sowie den mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.

Die Anlage des Subfonds in Anteile oder Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile oder Aktien Einschränkungen unterliegen kann, sodass diese Anlagen möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, es können mit ihm jedoch auch Risiken verbunden sein, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch grösser sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hoch spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert ein Verständnis nicht nur des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist eine Derivatstransaktion besonders gross oder der betreffende Markt illiquide, dann kann es unmöglich werden, zu einem vorteilhaften Preis eine Transaktion zu veranlassen oder eine Position glattzustellen.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Werts oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als den in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko der falschen Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Daher ist die Verwendung von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer förderlich, um ihr Anlageziele zu erreichen, und kann in manchen Fällen sogar kontraproduktiv sein.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie unter

«Gegenpartierisiko» beschrieben) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei an Börsen gehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Wertentwicklungsgarantie übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einheiten zahlungsunfähig wird.

Darüber hinaus können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Transaktionen durchführt, können den Handel oder die Notierung der Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft, die Credit Default Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschliessen, was sich möglicherweise nachteilig auf seine Performance auswirkt. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Pflichten der Gesellschaft durch eine gleichwertige und entgegengesetzte Transaktion auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften und Optionskontrakten muss die Gesellschaft daher möglicherweise ihre Pflichten nach diesen Kontrakten erfüllen und muss dazu in der Lage sein.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des beabsichtigten Ziels führt.

Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.

Die dem betreffenden Index zugrunde liegenden Hedge-Fonds und deren Strategien zeichnen sich gegenüber herkömmlichen traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierung und von Derivaten eine Hebelwirkung (sogenannter Leverage-Effekt) erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien auf die eingesetzten Derivatinstrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Vermögens der Gesellschaft gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen.

Die meisten Hedge-Fonds, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, werden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und insbesondere die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau westeuropäischer und vergleichbarer Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Masse von der Kompetenz der Fondsmanager sowie der Eignung der zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Anlagen in Rohstoff- und Immobilien-Indizes

Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Waren- und Rohstoff-, Hedge-Fonds- und Immobilienindizes führen, unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial (z. B. unterliegen sie stärkeren Preisschwankungen). Als Beimischung in einem breit abgestützten Portfolio jedoch zeichnen sich Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Rohstoff-, und Immobilienindizes führen, in der Regel durch eine geringe Korrelation mit traditionellen Anlagen aus.

Investitionen in illiquide Anlagen

Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Gesamtvermögens jedes Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass die Gesellschaft diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann. Ausserdem kann es vertragliche Beschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere geben. Des Weiteren kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und darauf lautenden Optionen handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer veräusserbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Terminkontraktkursen während eines Tages durch Vorschriften, die als «Tagesgrenzen» bezeichnet werden. Während eines einzigen Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Wenn der Wert eines Terminkontraktes auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist,

können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Terminkontrakt-kurse bewegen sich gelegentlich an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit wenig oder gar keinem Handelsvolumen ausserhalb der Tagesgrenze. Ähnliche Vorkommnisse können dazu führen, dass die Gesellschaft ungünstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, woraus Verluste entstehen können. Zur Berechnung des Nettovermögenswerts werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind und für die nur eine eingeschränkte Liquidität besteht, auf der Grundlage eines Durchschnittskurses bewertet, der sich aus den Kursen von mindestens zwei der grössten Primärhändler ergibt. Diese Kurse können den Kurs beeinflussen, zu dem die Aktien zurückgenommen oder erworben werden. Es ist nicht gewährleistet, dass bei einem Verkauf eines solchen Instruments der so ermittelte Kurs auch erzielt werden kann.

Anlagen in Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities

Die Subfonds können Positionen in Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) zum Zwecke der Weiterleitung von Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind, begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken aufweisen sowie zusätzlichen Risiken wie mögliche Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment-Optionen), Kreditrisiken auf den unterliegenden Aktiva und frühzeitige Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Aktiva der Forderungen übereinstimmt).

ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

Kleine und mittlere Unternehmen

Verschiedene Subfonds dürfen hauptsächlich in kleineren und mittleren Unternehmen anlegen. Anlagen in kleineren, weniger bekannten Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Firmen für Veränderungen des Marktes.

Anlagen in Russland

Depot- und Registrierungsrisiko in Russland

- Obgleich das Engagement in den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgedeckt ist, können einzelne Subfonds gemäss deren Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien buchmässig geführt.
- Die Bedeutung des Registers für das Depot- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Registerführer unterstehen keiner wirklichen staatlichen Aufsicht, und es besteht die Möglichkeit, dass der Subfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Ausserdem wurde und wird in der Praxis nicht streng für die Einhaltung der in Russland geltenden Bestimmung gesorgt, laut der Unternehmen mit mehr als 1000 Aktionären eigene, unabhängige Registerführer einsetzen müssen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell grossen Einfluss über die Zusammenstellung der Aktionäre dieses Unternehmens.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Aktienbestand des Subfonds an den entsprechenden Aktien des Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Aktienbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Obwohl die Depotbank dafür sorgt, dass alle genannten Registerführer in angemessener Form durch einen entsprechend spezialisierten Dienstleister in Russland überwacht werden, haben weder der Subfonds noch der Anlageverwalter noch die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch eine der Vertriebsstellen die Möglichkeit, Zusicherungen für oder Gewährleistungen von oder Garantien für die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abzugeben. Dieses Risiko wird vom Subfonds getragen.

Derzeit bietet das russische Gesetz keine Vorkehrungen für das Konzept des «gutgläubigen Erwerbers», wie es diese üblicherweise in westlicher Gesetzgebung gibt. Als Folge davon akzeptiert gemäss russischem Gesetz ein Erwerber von Wertpapieren (abgesehen von Kassapapieren und Inhaberinstrumenten)

solche Wertpapiere unter dem Vorbehalt möglicher Einschränkungen des Anspruchs und Eigentums, das/die in Hinsicht auf den Verkäufer oder Voreigentümer dieser Wertpapiere vielleicht bestanden haben. Die russische föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte arbeitet derzeit an einem Gesetzentwurf für das Konzept eines gutgläubigen Erwerbers. Es gibt aber keine Garantie, dass ein solches Gesetz auch rückwirkend für früher getätigte Aktienkäufe durch den Subfonds gilt. Dementsprechend ist es zum jetzigen Zeitpunkt möglich, dass das Eigentum an Aktien eines Subfonds durch einen früheren Eigentümer, von dem die Aktien erworben wurden, angefochten werden könnte; was in diesem Falle dem Wert des Vermögens dieses Subfonds schaden würde.

Direkte Anlagen am russischen Markt erfolgen grundsätzlich über Wertpapiere, welche an der Russian Trading System Stock Exchange, die mit der Moscow Interbank Currency Exchange zur Moskauer Börse MICEX-RTS fusionierte, gehandelt werden, in Übereinstimmung mit Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» und sofern in Kapitel 22 «Subfonds» nichts anderes vorgesehen ist.

Anlagen in China

Politische und wirtschaftliche Erwägungen

Die Anlagen der Subfonds können Aktien von Unternehmen enthalten, die in Festlandchina ansässig sind, an der Börse Hongkong (Stock Exchange of Hong Kong Limited) geführt und hauptsächlich in Hongkong gehandelt werden («H-Aktien»). Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich die Volkswirtschaft Festlandchinas in vielerlei Hinsicht von den Volkswirtschaften der meisten entwickelten Länder unterscheidet. Die Unterschiede betreffen z. B. die Einmischung der Regierung in die Wirtschaft, den Entwicklungsstand, die Wachstumsraten und die Devisenkontrollen. Der regulatorische und rechtliche Rahmen für die Kapitalmärkte und Unternehmen in Festlandchina ist im Vergleich zu den Industrieländern nicht gut entwickelt.

Durch die Anlage in H-Aktien unterliegen die Subfonds den Risiken einer Anlage in Schwellenmärkte im Allgemeinen sowie den festlandchinesischen Risiken im Besonderen. Dazu gehören unter anderem:

- Weniger liquide und weniger effiziente Wertpapiermärkte;
- Grössere Preisvolatilität;
- Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollen;
- Geringere öffentliche Verfügbarkeit von Informationen über Emittenten;
- Die Auferlegung von Beschränkungen in Bezug auf die Rückführung von Geldern oder anderen Vermögenswerten aus dem Land;
- Höhere Transaktions- und Verwahrungsgebühren und grössere Abwicklungsrisiken;
- Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen;
- Geringeres Mass an Regulierung an den Wertpapiermärkten;
- Andere Rechnungslegungs-, Offenlegungs- und Berichterstattungspflichten;
- Stärkere Einmischung der Regierung in die Wirtschaft;
- Höhere Inflationsraten;
- Soziale, politische und wirtschaftliche Instabilität;
- Risiko von Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten sowie das Risiko von Kriegen und Terrorismus.

Die Anlage werden darauf hingewiesen, dass die Regierung in Festlandchina in der Vergangenheit ein planwirtschaftliches System eingeführt hatte. Seit 1978 setzt die Regierung in Festlandchina Wirtschaftsreformen um, bei denen eine Dezentralisierung und die Nutzung von Marktkräften sowie sozialer Fortschritt im Mittelpunkt stehen. Allerdings sind viele der Wirtschaftsreformen in Festlandchina neue und experimentelle Vorhaben, sodass sie Anpassungen und Veränderungen unterliegen, und diese Anpassungen und Veränderungen wirken sich nicht immer positiv auf die Wertpapiermärkte aus. Hinzu kommt, dass viele Gesetze und Bestimmungen in Festlandchina neu und somit unerprobt sind, weshalb unklar ist, wie diese angewendet werden. Darüber hinaus können sie in Zukunft verändert werden.

Die festlandchinesische Wirtschaft hat in den letzten Jahren ein starkes Wachstum verzeichnet, das allerdings sowohl auf geografischer Ebene als auch über die verschiedenen Wirtschaftssektoren hinweg inhomogen verläuft. Ausserdem besteht keine Garantie hinsichtlich der Nachhaltigkeit dieses Wachstums.

Anlagen im Zusammenhang mit Festlandchina reagieren sensibel auf signifikante Veränderungen im politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Bereich. Diese Sensibilität kann den Kapitalzuwachs und damit auch die Performance der entsprechenden Anlagen negativ beeinflussen.

Kontrolle der Regierung in Festlandchina über die Währungsumwandlung sowie künftige Wechselkursbewegungen

Am 21. Juli 2005 begann die Regierung in Festlandchina mit der Einführung eines kontrollierten Systems flexibler Wechselkurse, das auf dem Angebot und der Nachfrage am Markt basiert und unter Bezugnahme auf ein Währungsportfolio angepasst wird. Der Wechselkurs bzw. der Renminbi ist nicht länger an

den US-Dollar gekoppelt, was ein flexibleres Renminbi-Wechselkurssystem zur Folge hat. Das von der chinesischen Volksbank autorisierte China Foreign Exchange Trading System veröffentlicht die zentralen Paritäten des Renminbi gegenüber dem US-Dollar, dem Euro und dem Yen, dem Pfund Sterling, und dem Hongkong-Dollar an jedem Handelstag jeweils um 9.15 Uhr. Die Kurse gelten als zentrale Paritäten für Transaktionen am Interbanken-Devisenkassamarkt sowie für OTC-Transaktionen der Banken. Der Wechselkurs des Renminbi gegenüber den oben erwähnten Währungen schwankt innerhalb eines Bandes ober- bzw. unterhalb der zentralen Paritäten. Da die Wechselkurse in erster Linie auf Marktkräften basieren, sind die Wechselkurse des Renminbi gegenüber anderen Währungen, darunter der US-Dollar und der Hongkong-Dollar, Bewegungen ausgesetzt, die aus externen Kräften resultieren. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Wechselkurse gegenüber dem US-Dollar, dem Hongkong-Dollar oder anderen ausländischen Währungen in Zukunft keinen starken Schwankungen unterliegen.

Im Juli 2005 setzt eine merkliche Beschleunigung der Renminbi-Aufwertung ein. Obwohl die Regierung in Festlandchina immer wieder ihre Absicht bekräftigt, die Stabilität des Renminbi zu erhalten, hat sie Massnahmen ergriffen (wie z. B. die Reduzierung der Sätze für die Export-Umsatzsteuer-Rückerstattung), um die Sorgen der Handelspartner Festlandchinas zu beschwichtigen. Eine weitere Beschleunigung der Aufwertung des Renminbi lässt sich daher nicht ausschliessen. Gleichzeitig gibt es aber auch keine Garantie dafür, dass sich der Renminbi nicht abwerten wird. Eine Abwertung des Renminbi könnte sich negativ auf den Nettovermögenswert der betroffenen Subfonds auswirken.

Standards und Praktiken bei der Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung

Standards und Praktiken bezüglich Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung, die bei Unternehmen in Festlandchina angewendet werden, unterscheiden sich möglicherweise von in anderen Ländern üblichen Standards und Praktiken. So gibt es möglicherweise Unterschiede bei den Bewertungsmethoden für Immobilien und Vermögenswerte sowie bei den Pflichten zur Offenlegung von Informationen für die Anleger.

Rechtssystem

Das Rechtssystem in Festlandchina im Allgemeinen sowie für die Wertpapiermärkte im Besonderen war in den letzten Jahren von einem rapiden Wandel betroffen, was zu Schwierigkeiten bei der Interpretation und Anwendung der neuen Bestimmungen führen kann. Das revidierte Wertpapiergesetz, das am 1. Januar 2006 in Kraft trat, bedeutete eine umfassende Überarbeitung des früheren regulatorischen Rahmens in Bezug auf die Systeme für die Emission, die Börsennotierung und den Handel von Wertpapieren.

Die Regierung in Festlandchina hat in den letzten Jahren verschiedene Steuerreformen durchgeführt. Es gibt keine Garantie dafür, dass die derzeitigen Steuergesetze und -bestimmungen künftig nicht geändert oder ergänzt werden. Eine Änderung oder Ergänzung von Steuergesetzen- und -bestimmungen könnte sich auf den Nachsteuergewinn von Unternehmen in Festlandchina auswirken.

Steuerrisiken in Festlandchina

Legt ein Subfonds in H-Aktien an, deren Erträge (z. B. Dividenden) aus Festlandchina stammen, so unterliegen etwaige Erträge der in Festlandchina geltenden Unternehmensbesteuerung. Derartige Unternehmenssteuer wirken sich ungünstig auf die Performance des betreffenden Subfonds aus. Die Subfonds können zudem anderen in Festlandchina geltenden Steuern unterliegen, welche die Erträge aus Anlagen des Subfonds mindern können.

Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm

Die Subfonds können über das Stock-Connect-Programm in zulässige chinesische A-Aktien («China-Connect-Wertpapiere») anlegen. Das Stock-Connect-Programm ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-System, das unter anderem von der Stock Exchange of Hong Kong Limited («SEHK»), der Shanghai Stock Exchange («SSE»), der Shenzhen Stock Exchange («SZSE»), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («ChinaClear») mit dem Ziel entwickelt wurde, die Aktienmärkte des chinesischen Festlands und Hongkongs zu vernetzen.

Für Anlagen in China-Connect-Wertpapiere bietet das Stock-Connect-Programm den sogenannten Nordwärtshandel. Er ermöglicht es Anlegern, über ihre Börsenmakler in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierdienstleistungsgesellschaft via Order Routing an die SSE oder die SZSE mit China-Connect-Wertpapieren zu handeln.

Gemäss dem Stock-Connect-Programm zeichnet HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited («HKEX»), für die Abrechnung, Abwicklung sowie die Erbringung von Nominee-

und anderen verbundenen Diensten für die Transaktionen verantwortlich, die von den Marktteilnehmern und Investoren in Hongkong ausgeführt werden.

Für den Nordwärtshandel zulässige China-Connect-Wertpapiere

Zu den für den Nordwärtshandel zulässigen China-Connect-Wertpapieren zählen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts unter anderem (1) an der SSE notierte Aktien, die (a) im SSE 180 Index enthalten sind, (b) im SSE 380 Index enthalten sind, (c) chinesische A-Aktien, die an der SSE notiert sind, aber nicht im SSE 180 Index oder SSE 380 Index enthalten sind, bei denen die entsprechenden chinesischen H-Aktien jedoch an der SEHK notiert sind, vorausgesetzt: (i) sie werden an der SSE nicht in anderen Währungen als dem Renminbi («RMB») gehandelt und (ii) sie sind nicht im Risikomeldesystem aufgeführt; und (2) Aktien, die (a) im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index («SZSE Constituent Stocks») vertreten sind und eine Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Milliarden aufweisen und (b) chinesische A-Aktien, die an der SZSE notiert sind, aber keine SZSE Constituent Stocks darstellen, bei denen die entsprechenden chinesischen H-Aktien jedoch an der SEHK notiert sind, vorausgesetzt: (i) sie werden an der SZSE nicht in anderen Währungen als dem Renminbi gehandelt und (ii) sie sind nicht im Risikomeldesystem aufgeführt. SEHK, SSE und/oder SZSE können Wertpapiere als China-Connect-Wertpapiere zulassen oder ausschliessen und die Zulassung von Aktien zum Nordwärtshandel von Zeit zu Zeit ändern.

Eigentum an China-Connect-Wertpapieren

China-Connect-Wertpapiere, die von Anlegern in Hongkong und von ausländischen Anlegern (darunter die betreffenden Subfonds) über das Stock-Connect-Programm erworben werden, werden in ChinaClear gehalten. HKSCC hält diese China-Connect-Wertpapiere als «Nominee». Die geltenden Regeln, Vorschriften und sonstigen administrativen Massnahmen und Bestimmungen in der VRC im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm (die «Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm») beinhalten generell das Konzept eines «Nominee» und erkennen das Konzept des «wirtschaftlichen Eigentümers» von Wertpapieren an. In diesem Zusammenhang handelt es sich bei einem Nominee (im Falle der betreffenden China-Connect-Wertpapiere HKSCC) um die Person, die im Namen von anderen (Anleger aus Hongkong oder ausländische Anleger (darunter die betreffenden Subfonds) in Bezug auf die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere) Wertpapiere hält. HKSCC hält die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere im Namen von Anlegern aus Hongkong und ausländischen Anlegern (darunter den jeweiligen Subfonds), die wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere sind. Die jeweiligen Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm bestimmen, dass Anleger in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen die Rechte und Vorteile der über das Stock-Connect-Programm erworbenen China-Connect-Wertpapiere geniessen. Ausgehend von den Bestimmungen der Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm sollten die Anleger aus Hongkong und die ausländischen Anleger (darunter die jeweiligen Subfonds) gemäss den Gesetzen und Vorschriften der VRC als wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere gelten. Daneben liegen nach den geltenden Regeln des Central Clearing and Settlement System («CCASS») alle Eigentumsrechte in Bezug auf die von HKSCC als Nominee gehaltenen China-Connect-Wertpapiere je nach Sachlage bei den betreffenden CCASS-Teilnehmern oder ihren Kunden.

Anleger, die über den Nordwärtshandel investieren, üben ihre Rechte im Zusammenhang mit den China-Connect-Wertpapieren jedoch über den CCASS-Clearingteilnehmer und HKSCC als Nominee aus. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche an China-Connect-Wertpapieren, die nur durch Klagen vor zuständigen Gerichten auf dem chinesischen Festland ausgeübt bzw. geltend gemacht werden können, ist ungewiss, ob diese Rechte durchgesetzt werden können, da gemäss den CCASS-Regelungen HKSCC als Nominee nicht verpflichtet ist, auf dem chinesischen Festland oder anderswo eine Klage oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen der Anleger für die China-Connect-Wertpapiere durchzusetzen.

Die genaue Beschaffenheit und die Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert, als wirtschaftlicher Eigentümer der China-Connect-Wertpapiere über die HKSCC als Nominee sind im chinesischen Recht nicht genau definiert. Auch die genaue Beschaffenheit und die Methoden zur Durchsetzung der in den Gesetzen des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, lassen sich nicht zweifelsfrei definieren.

Vorabprüfung

Die gesetzlichen Vorschriften des chinesischen Festlands sehen vor, dass die SSE und die SZSE einen Verkaufsauftrag ablehnen dürfen, wenn ein Anleger (einschliesslich der Subfonds) nicht über ausreichende chinesische A-Aktien auf seinem Konto verfügt. Die SEHK wird alle Verkaufsaufträge zu China-

Connect-Wertpapieren über den Nordwärtshandel in ähnlicher Weise auf der Ebene der registrierten Marktteilnehmer der SEHK («Marktteilnehmer») überprüfen, um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Überverkauf durch einen einzelnen Marktteilnehmer kommt («Vorabprüfung»).

Quotengrenzen

Der Handel via Stock Connect unterliegt einer täglichen Höchstquote («tägliche Quote»). Der Nordwärtshandel unterliegt einem separaten täglichen Kontingent, das von der SEHK überwacht wird. Die tägliche Quote begrenzt den maximalen Nettowert von Wertpapierkäufen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen über den Nordwärtshandel mittels Stock Connect pro Tag. Die tägliche Quote kann sich von Zeit zu Zeit ohne Vorankündigung ändern und damit die Wertpapierkäufe über den Nordwärtshandel beeinflussen.

Insbesondere werden neue Kaufaufträge abgelehnt, sobald das für den Nordwärtshandel gültige Volumen der täglichen Quote auf Null sinkt oder die tägliche Quote überschritten wird (obgleich Anleger ihre China-Connect-Wertpapiere ungeachtet des Quotenvolumens verkaufen dürfen). Daher können die Quotengrenzen die Fähigkeit des Subfonds beeinträchtigen, über Stock Connect zeitnah in China-Connect-Wertpapieren zu investieren.

Einschränkungen des Day Trading

Day Trading (Turnaround) ist auf dem Markt für chinesische A-Aktien nicht zulässig. Daher können Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere an einem Handelstag (T-Tag) kaufen, die Aktien nur am T-Tag+1 und danach vorbehaltlich jeglicher China-Connect-Regeln verkaufen. Das schränkt die Anlagemöglichkeiten der Subfonds ein, insbesondere, wenn ein Subfonds an einem bestimmten Handelstag China-Connect-Wertpapiere verkaufen will. Die Anforderungen für die Abwicklung und die Vorabprüfung können sich gelegentlich ändern.

Vorrangigkeit von Aufträgen

Wenn ein Makler seinen Kunden Handelsdienstleistungen über Stock Connect anbietet, können eigene Handelsaufträge des Maklers oder seiner verbundenen Unternehmen unabhängig an das Handelssystem übermittelt werden, ohne dass die Händler über den Status der Aufträge von Kunden informiert sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass Makler Aufträge von Kunden vorrangig behandeln (wie in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften bestimmt).

Risiko im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung

Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren können gemäss den geltenden Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die für die Subfonds für Transaktionen über den Nordwärtshandel ernannt werden. Um die Anforderungen an die Vorabprüfung zu erfüllen, können die Subfonds bestimmen, dass sie Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren nur über bestimmte Makler oder Marktteilnehmer ausführen können und diese Transaktionen dementsprechend nicht auf der Grundlage der bestmöglichen Ausführung ausgeführt werden.

Ferner kann der Makler Anlageaufträge mit seinen eigenen Aufträgen und denen seiner verbundenen Unternehmen sowie seiner anderen Kunden, einschliesslich der Subfonds, zusammenfassen. In einigen Fällen kann sich die Zusammenfassung für die Subfonds nachteilig auswirken, in anderen Fällen kann die Zusammenfassung für die Subfonds vorteilhaft sein.

Eingeschränkte(r) ausserbörslicher Handel und Übertragungen
Nicht handelsbezogene Übertragungen (d. h. ausserbörsliche(r) Handel und Übertragungen) über das Stock-Connect-Programm sind mit Ausnahme abgegrenzter Fälle laut den Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm grundsätzlich nicht gestattet.

Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung, Abrechnung und Verwahrung

Die HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Links zwischen SEHK und SSE sowie SZSE eingerichtet, und jeder wurde jeweils Clearing-Teilnehmer des anderen, um die Abrechnung und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die auf einem Markt eingeleitet werden, rechnet bzw. wickelt die Clearingstelle dieses Marktes auf der einen Seite mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern ab und verpflichtet sich auf der anderen Seite, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des Kontrahenten zu erfüllen.

Die über Stock Connect gehandelten Stock-Connect-Wertpapiere werden in nicht physischer Form ausgegeben, so dass Anleger wie der Subfonds keine physischen China-Connect-Wertpapiere halten. Beim Stock-Connect-Programm sollten Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, darunter die Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere über den Nordwärtshandel erworben haben, die China-Connect-Wertpapiere auf den Wertpapierkonten ihrer

Makler oder Verwahrstellen auf dem von der HKSCC betriebenen CCASS halten.

Transaktionen mit den Verwahrstellen oder Maklern, die die Anlagen der Subfonds gemäss dieser Vereinbarung halten oder die Transaktionen der Subfonds abwickeln, sind mit Risiken verbunden. Bei einer Insolvenz oder einem Konkurs einer Verwahrstelle oder eines Maklers erlangen die Subfonds die betreffenden Vermögenswerte möglicherweise verspätet oder nicht von der Verwahrstelle oder dem Makler oder aus der Konkursmasse zurück und besitzen gegenüber der Verwahrstelle oder dem Makler nur einen allgemeinen, unbesicherten Anspruch auf diese Vermögenswerte.

Aufgrund des kurzen Abwicklungszyklus für China-Connect-Wertpapiere kann der CCASS-Clearingteilnehmer, der als Verwahrstelle fungiert, auf ausschliessliche Anweisung des vom Anlageverwalter des betreffenden Subfonds ordnungsgemäss angewiesenen Verkaufsmaklers handeln. Zu diesem Zweck muss die Depotbank möglicherweise auf Risiko des Subfonds auf ihr Recht zur Erteilung von Abwicklungsanweisungen in Bezug auf den CCASS-Clearingteilnehmer, der auf dem Markt als ihre Verwahrstelle fungiert, verzichten.

Dementsprechend können die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Maklertätigkeit bei Verkäufen und der Verwahrung von einer juristischen Person erbracht werden, während der Subfonds möglicherweise Risiken aufgrund potenzieller Interessenkonflikte unterliegt, die durch angemessene interne Verfahren gesteuert werden.

Die Rechte und Ansprüche der Subfonds an China-Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee der China-Connect-Wertpapiere ausübt, die auf dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben werden.

Risiko eines Ausfalls von CCASS und ChinaClear

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich ein Ausfall, eine Insolvenz oder Liquidation von CCASS auf China-Connect-Wertpapiere auswirken kann, die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS gehalten werden. In diesem Fall besteht ein Risiko, dass die Subfonds keine Eigentumsrechte an den auf dem Konto beim CCASS hinterlegten Vermögenswerten haben und/oder die Subfonds zu unbesicherten Gläubigern werden, die gleichrangig mit allen anderen unbesicherten Gläubigern von CCASS sind. Ferner sind die Vermögenswerte der Subfonds auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS möglicherweise nicht genauso gut geschützt, als wenn sie ausschliesslich auf den Namen der Subfonds registriert und gehalten werden könnten. Insbesondere besteht das Risiko, dass Gläubiger des CCASS behaupten können, die Wertpapiere wären Eigentum des CCASS und nicht der Subfonds, und dass ein Gericht diese Behauptung bestätigen würde. In so einem Fall könnten diese Gläubiger versuchen, das Vermögen der Subfonds für sich zu beanspruchen.

Im Falle einer Nichtabwicklung durch HKSCC und sofern HKSCC keine oder nicht ausreichende Wertpapiere in einer Höhe benennt, die der Nichtabwicklung entsprechen, sodass für die Abwicklung von Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren Wertpapiere fehlen, zieht ChinaClear den Fehlbetrag von dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear ab, sodass die Subfonds an diesem Fehlbetrag unter Umständen beteiligt werden.

ChinaClear hat ein Rahmenwerk für das Risikomanagement sowie Massnahmen eingeführt, die von der China Securities Regulatory Commission genehmigt wurden und überwacht werden. Sollte der äusserst unwahrscheinliche Fall eines Ausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear für zahlungssäumig erklärt werden, wird sich HKSCC laut eigenen Angaben in Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden China-Connect-Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden gesetzlichen Kanäle oder gegebenenfalls durch den Liquidationsprozess von ChinaClear zurückzuerlangen. HKSCC wird die wiedererlangten China-Connect-Wertpapiere und/oder -gelder wiederum anteilig anhand der Vorgaben der betreffenden China-Connect-Behörde an die Clearing-Teilnehmer ausschütten. In diesem Fall kann es für die betreffenden Subfonds zu Verzögerungen beim Prozess der Wiedererlangung kommen, oder sie sind unter Umständen nicht in der Lage, ihre Verluste von ChinaClear zurückzuerlangen.

Beteiligung an Kapitalmassnahmen und Aktionärsversammlungen

Der aktuellen Marktpraxis in der VRC entsprechend werden Anleger, die über den Nordwärtshandel Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren tätigen, nicht durch Stimmrechtsvertreter oder persönlich an den Versammlungen der betreffenden an der SSE oder der SZSE notierten Unternehmen teilnehmen können. Die Subfonds werden die Stimmrechte bei den Unternehmen, in die sie anlegen, nicht in gleicher Weise ausüben können wie auf einigen entwickelten Märkten.

Ferner wird eine Kapitalmassnahme in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere vom betreffenden Emittenten über die SSE- bzw. SZSE-Website und bestimmte amtlich benannte Zeitungen bekannt gegeben. Die an der SSE bzw. der SZSE notierten Emittenten veröffentlichen Unternehmensunterlagen jedoch nur auf vereinfachtem Chinesisch und es stehen keine englischen Übersetzungen zur Verfügung.

HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über China-Connect-Wertpapiere betreffende Kapitalmassnahmen auf dem Laufenden halten. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (darunter die Subfonds) müssen die Vereinbarung und die von ihren jeweiligen Maklern oder Verwahrstellen (d. h. den CCASS-Teilnehmern) angegebene Frist einhalten. Der ihnen zur Verfügung stehende Zeitraum für einige Arten von Kapitalmassnahmen für China-Connect-Wertpapiere kann sich auf nur einen Werktag belaufen. Daher sind die Subfonds unter Umständen nicht in der Lage, rechtzeitig an einigen Kapitalmassnahmen teilzunehmen. Da auf dem chinesischen Festland nicht mehrere Stimmrechtsvertreter ernannt werden dürfen, können die Subfonds möglicherweise keine Stimmrechtsvertreter ernennen, damit diese an Aktionärsversammlungen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere teilnehmen. Es kann nicht zugesichert werden, dass CCASS-Teilnehmer, die am Stock-Connect-Programm teilnehmen, Abstimmungsdienste oder andere zugehörige Dienste anbieten oder veranlassen, dass sie angeboten werden.

Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften und Offenlegung von Interessen

Risiko aufgrund der Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften

Gemäss dem Wertpapierrecht des chinesischen Festlands muss ein Aktionär, dessen eigene Positionen zusammen mit denen anderer Unternehmen der Gruppe mindestens 5% der insgesamt ausgegebenen Aktien («Grossaktionär») einer auf dem chinesischen Festland gegründeten Gesellschaft betragen, die an einer Börse auf dem chinesischen Festland notiert ist (ein «börsennotiertes chinesisches Unternehmen»), alle durch den Kauf und Verkauf von Aktien dieses börsennotierten chinesischen Unternehmens erzielten Gewinne zurückzahlen, wenn beide Geschäfte innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattfinden. Für den Fall, dass die Gesellschaft durch die Anlage in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm Grossaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, sind die Gewinne, die die Subfonds aus diesen Anlagen erzielen können, unter Umständen begrenzt, was sich abhängig vom Umfang der Anlagen der Gesellschaft in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm nachteilig auf die Wertentwicklung der Subfonds auswirken kann.

Risiko im Zusammenhang mit der Offenlegung von Beteiligungen

Gemäss den Anforderungen zur Offenlegung von Beteiligungen auf dem chinesischen Festland unterliegt die Gesellschaft, sofern sie ein Grossaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, dem Risiko, dass die Beteiligungen der Gesellschaft zusammen mit den Beteiligungen der anderen oben genannten Personen gemeldet werden müssen. Dadurch können die Beteiligungen der Gesellschaft öffentlich bekannt werden, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Subfonds auswirkt.

Eigentumsgrenzen für ausländische Anleger

Da es basierend auf den in den Vorschriften des chinesischen Festlands (in ihrer jeweils gültigen Fassung) festgelegten Grenzwerten Beschränkungen für die Gesamtzahl der Aktien an einem börsennotierten chinesischen Unternehmen gibt, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern und/oder einem einzelnen ausländischen Anleger gehalten werden dürfen, wird die Fähigkeit der Subfonds (als ausländische Anleger), Anlagen in China-Connect-Wertpapiere zu tätigen, durch die betreffenden Grenzwerte und die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinflusst.

In der Praxis werden sich die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger kaum überwachen lassen, da ein Anleger seine Anlagen gemäss dem Recht des chinesischen Festlandes über verschiedene zulässige Kanäle tätigen kann.

Operationelle Risiken

Voraussetzung für das Stock-Connect-Programm ist, dass die betrieblichen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer funktionieren. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, sofern sie bestimmte Anforderungen an Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstige Anforderungen erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle genannt werden. Zudem erfordert die «Vernetzung» innerhalb von Stock Connect ein grenzüberschreitendes Order Routing. Das erfordert die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Marktteilnehmer (d. h. China Stock Connect System), die von der SEHK eingeführt werden müssen und an die sich die Marktteilnehmer anschliessen müssen. Es kann nicht zugesichert

werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäss funktionieren werden oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Falls die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der Handel mit China-Connect-Wertpapieren über das Stock-Connect-Programm unterbrochen werden. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit der Subfonds auswirken, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien über das Stock-Connect-Programm zu erhalten (und damit ihre Anlagestrategie zu verfolgen).

Regulatorisches Risiko

Das Stock-Connect-Programm ist ein neues Programm für den Markt und unterliegt Verordnungen, die von den Regulierungsbehörden erlassen, und Umsetzungsregeln, die von den Börsen auf dem chinesischen Festland und in Hongkong aufgestellt wurden. Daneben können von den Regulierungsbehörden gelegentlich neue Verordnungen im Zusammenhang mit Aktivitäten und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Handel aufgrund von Stock Connect erlassen werden.

Keine Absicherung durch den Investor Compensation Fund

Die Anlagen der Subfonds über den Nordwärtshandel sind derzeit nicht durch den Entschädigungsfonds für Anleger in Hongkong abgesichert. Daher unterliegen die Subfonds den Risiken eines Ausfalls der Makler, die am Handel von China-Connect-Wertpapieren beteiligt sind.

Unterschiede bezüglich des Handelstages

Das Stock-Connect-Programm wird nur an Tagen betrieben, an denen sowohl die Märkte auf dem chinesischen Festland als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann bei bestimmten Gelegenheiten möglicherweise ein gewöhnlicher Handelstag für Anleger auf dem Markt des chinesischen Festlands (auch der Subfonds) sein, an dem Anleger jedoch nicht mit China-Connect-Wertpapieren handeln können. Die Subfonds können in der Zeit, in der ein Handel mittels Stock Connect folglich nicht möglich ist, dem Risiko von Kursschwankungen bei China-Connect-Wertpapieren unterliegen.

Risiken im Zusammenhang mit der Aussetzung der Aktienmärkte auf dem chinesischen Festland

Die Wertpapierbörsen auf dem chinesischen Festland haben in der Regel das Recht, den Handel mit einem Wertpapier, das an der betreffenden Börse gehandelt wird, auszusetzen oder zu begrenzen. Insbesondere werden die Handelsbandbreiten von den Börsen begrenzt. Dadurch kann der Handel mit chinesischen A-Aktien an der betreffenden Börse ausgesetzt werden, wenn der Handelskurs des Wertpapiers die Handelsbandbreite über- oder unterschreitet. Bei einer solchen Aussetzung würde ein Handel mit bestehenden Positionen unmöglich und wäre mit potenziellen Verlusten für die Subfonds verbunden.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland

Gemäss dem Rundschreiben (Caishui 2014) Nr. 81 zum Shanghai-Hong Kong Stock-Connect-Programm und dem Rundschreiben (Caishui 2016) Nr. 127 zum Shenzhen-Hong-Kong-Connect-Programms, die am 14. November 2014 bzw. am 5. November 2016 gemeinsam vom Finanzministerium, der Steuerbehörde und der Wertpapieraufsicht herausgegeben wurde, sind Anleger, die über Stock Connect in China-Connect-Wertpapiere anlegen, von der Einkommensteuer auf Kapitalgewinne befreit, die durch den Verkauf von China-Connect-Wertpapieren erzielt werden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, wie lange diese Befreiung gelten wird und es gibt keine Sicherheit darüber, dass der Handel mit China-Connect-Wertpapieren nicht künftig einer Steuer unterliegen wird. Die Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland können in Zukunft weitere Vorgaben herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten.

Angesichts der Unsicherheit über die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Erträgen aus Anlagen der Subfonds auf dem chinesischen Festland behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die sich aus den Rückstellungen für die Quellensteuer auf diese Gewinne oder Erträge ergebende Steuerlast auf Rechnung der Anlagen und im Namen des Subfonds zu erhöhen.

Risiken in Zusammenhang mit ChiNext Board, einem Marktsegment der SZSE
Bestimmte zulässige chinesische A-Aktien im Rahmen des Shenzhen-Hong-Kong-Connect-Programms sind am ChiNext Board, einem Marktsegment der SZSE, das in der Anfangsphase von Shenzhen Connect institutionellen professionellen Anlegern vorbehalten ist, notiert. Prinzipiell bergen am ChiNext Board

notierte Aktien ein höheres Risiko als Aktien, die im entsprechenden Hauptsegment oder im KMU-Segment (kleine und mittlere Unternehmen) notiert sind.

Regulatorisches Risiko

Die Kotierungsvoraussetzungen für das ChiNext Board sind weniger streng als die für das Haupt- bzw. KMU-Segment. Es wird z. B. ein kürzerer Erfolgsbilanzzeitraum sowie niedrigerer Nettogewinn, Ertrag und operativer Cashflow vorausgesetzt. Zudem unterscheiden sich die Offenlegungsvorschriften des ChiNext Board von denen des Haupt- und KMU-Segments. Ad-hoc-Meldungen von am ChiNext vertretenen Unternehmen müssen beispielsweise nur auf einer von der CSRC festgelegten Website und auf der Website des Emittenten veröffentlicht werden. Wichtige, von den ChiNext-Unternehmen offengelegte Informationen könnten Investoren, die sich weiterhin über die für Haupt- und KMU-Segment üblichen Offenlegungskanäle informieren, entgehen.

Operatives Risiko

Am ChiNext Board notierte Unternehmen, deren Geschäft noch instabil und Profitabilität niedrig ist, befinden sich in der Regel in einer frühen Entwicklungsphase und sind weniger widerstandsfähig gegen Markt- und Branchenrisiken. Technisches Versagen, schlechte Akzeptanz neuer Produkte am Markt, Zurückbleiben hinter der Marktentwicklung und Veränderungen bei Gründern, Geschäftsleitung und im Kern des Technikerteams gehören zu den häufigen operativen Risiken dieser Unternehmen.

Risiko der Aufhebung der Börsenzulassung

Am ChiNext Board ist der Anteil der Unternehmen, deren Börsenzulassung aufgehoben wird, im Vergleich zum Hauptsegment höher.

Schwankungen des Aktienkurses

Die am ChiNext Board vertretenen Unternehmen sind relativ klein und ihre Wertentwicklung noch unbeständig. Daher sind sie anfälliger für Spekulationen. Der Aktienkurs der im ChiNext Board enthaltenen Aktien ist volatil.

Technisches Risiko

Am ChiNext Board sind vornehmlich Technologieunternehmen vertreten, deren Erfolg von technischen Innovationen abhängt. Sie sind allerdings den Risiken und Herausforderungen in Zusammenhang mit technischen Innovationen, wie hohen Forschungs- und Entwicklungskosten, technischem Versagen und der rasanten Entwicklung und der Kurzlebigkeit der Produkte im Bereich Technologie ausgesetzt.

Risiko in Bezug auf die Bewertung

Generell ist es schwierig, am ChiNext Board vertretene Unternehmen zu bewerten, da sie sich noch in einer frühen Entwicklungsphase befinden, erst seit kurzem bestehen und ihre Einnahmen sowie Cashflows unbeständig sind. Daher lassen sich traditionelle Bewertungsmethoden wie das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder das Kurs-Buchwert-Verhältnis nur schwer anwenden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der VRC bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC oder Anlegern in der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC zeichnet Aktien nur, wenn ihm dies gemäss den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des

betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Anlagen in Indien

Direkte Anlagen in Indien

Neben den in diesem Prospekt enthaltenen Beschränkungen sind Direktanlagen in Indien nur zulässig, sofern der betreffende Subfonds von einem Designated Depository Participant («DDP») im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, «SEBI») ein Zertifikat über die Registrierung als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») (Registrierung als Category II FPI) erlangt. Ferner muss der Subfonds eine PAN-Karte (Permanent Account Number Card) bei der indischen Einkommensteuerbehörde beantragen. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Sämtliche unmittelbar in Indien getätigte Anlagen unterliegen den zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Zulassung des jeweiligen Subfonds als FPI Voraussetzung für jegliche Direktanlagen dieses Subfonds am indischen Markt ist.

Insbesondere kann die Zulassung des Subfonds als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder im Falle von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Zulassung während der gesamten Dauer des jeweiligen Subfonds erhalten bleibt. Folglich sollten Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Zulassung des jeweiligen Subfonds zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Subfonds führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte.

Anleger sollten ferner beachten, dass das Gesetz zur Prävention von Geldwäsche von 2002 (Prevention of Money Laundering Act, 2002 («PMLA»)) und die auf dessen Grundlage angenommenen Regelungen zur Prävention und Kontrolle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und dem Einziehen von Vermögen, die von Geldwäsche in Indien abgeleitet werden oder damit verbunden sind, unter anderem verlangen, dass bestimmte juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute und Vermittler, die mit Wertpapieren handeln (einschliesslich FPIs), Massnahmen zur Kundenidentifizierung durchführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte bestimmen (Kunden-ID) sowie Aufzeichnungen über die Kunden-ID und bestimmte Arten von Transaktionen («Transaktionen») führen, wie zum Beispiel über Bartransaktionen, die bestimmte Grenzwerte übersteigen, verdächtige Transaktionen (in bar oder unbar einschliesslich Gutschriften oder Lastschriften zugunsten oder zulasten von anderen Konten als Geldkonten, wie z.B. Effektenkonten). Dementsprechend können gemäss den FPI-Vorschriften von den FPI-Lizenzinhabern Informationen zur Identität der rechtlichen Eigentümer des Subfonds angefordert werden, d.h. lokale Aufsichtsbehörden können die Offenlegung von Informationen bezüglich der Anleger des Subfonds verlangen.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über Anleger des Subfonds, der am indischen Markt investiert (einschliesslich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem DDP bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 25% über das Vermögen des jeweiligen Subfonds verfügt, dem DDP ihre Identität offenlegen muss.

Indirekte Anlagen in Indien

Ferner versuchen bestimmte Subfonds, sich Zugang zum indischen Markt zu verschaffen, indem sie indirekt durch Derivate oder strukturierte Produkte in indische Vermögenswerte anlegen. Dementsprechend sollten Anleger beachten, dass gemäss den indischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche unter Umständen vom Kontrahenten des Derivats oder strukturierten Produkts Informationen über den Subfonds, die Anleger und wirtschaftlichen Eigentümer des Subfonds an die zuständigen Aufsichtsbehörden in Indien weitergegeben werden müssen. Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können daher Informationen und personenbezogene Daten über Anleger des Subfonds, der indirekt am indischen Markt investiert, (einschliesslich

unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden) dem Kontrahenten des Derivats oder strukturierten Produkts oder den Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 25% über das Vermögen des jeweiligen Subfonds verfügt, dem Kontrahenten des Derivats oder strukturierten Produkts und den lokalen Aufsichtsbehörden ihre Identität offenlegen muss.

Risiko abgesicherter Aktienklassen

Die für abgesicherte Aktienklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Subfonds variieren. Jeder Subfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Subfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Aktienklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann. Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Aktienklassen in einem Subfonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Aktienklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Aktienklassen dieses Subfonds beeinflussen. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Aktienklassen des Subfonds für die Deckung der Verbindlichkeiten, die durch die abgesicherte Aktienklasse entstanden sind, eingesetzt werden.

Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Gewinne damit erzielt werden. Wenn die Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass einem Subfonds attraktive Anlagechancen entgehen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Subfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben, oder falls ein Subfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftbarkeit gegenüber dem Käufer führen.

Anlageländer

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Anteile erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den Märkten der verschiedenen Länder voneinander abweichen. Ausserdem unterscheidet sich das Ausmass der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze und Rechtsvorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten der Gesellschaft beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen

Wenn sich ein Subfonds auf Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in einem bestimmten Land oder bestimmten Ländern beschränkt, ist dieser durch eine solche Konzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt. Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in diesen Subfonds sind den beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen, in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Subfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko bergen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil

als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein höheres Risiko als üblich einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen der staatlichen Regulierung und von Gesetzen bestehen, die sich auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken können. Des Weiteren können das Vermögen von Subfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Subfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkurschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Nettovermögenswert der Anteile dieser Subfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Des Weiteren können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards oder Praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder einer unerwarteten Schliessung unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Ausserdem sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Subfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier geliefert werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die die entsprechende Transaktion durchgeführt wird, zu einem Verlust der Subfonds führen, die in Wertpapiere in Schwellenländern investieren.

Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage nach ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen für die entsprechenden Subfonds sind deshalb nur für Anleger geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können.

Branchen-/Sektorrisiko

Die Subfonds können Anlagen in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verwandten Branchen tätigen. Diese Branchen oder Sektoren können jedoch von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren betroffen sein, die starke Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Subfonds nach sich ziehen.

Besteuerung

In einigen Märkten können die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder der Erhalt von Dividenden und sonstigen Erträgen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschliesslich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, unterliegen oder künftig unterliegen.

Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in denen die Subfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert werden. Daher kann die Gesellschaft in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tätigkeit, Bewertung oder Veräusserung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

FATCA

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäss der Definition im Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner gültigen Fassung (das «FATCA-Gesetz»). Die Gesellschaft kann Vorschriften ausländischer Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere den Bestimmungen des FATCA. Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute ausserhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30% auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräusserung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren könnten.

Gemäss den FATCA-Bedingungen wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft

möglicherweise von allen Anlegern die Vorlage von Nachweisen ihres steuerlichen Wohnsitzes und sonstige als erforderlich erachtete Informationen fordern, um die vorstehend genannten Vorschriften einzuhalten.

Wenn für die Gesellschaft aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein nicht in den USA ansässiges Finanzinstitut indirekt auf die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre auswirken, auch wenn die Gesellschaft ihre eigenen FATCA-Pflichten einhält.

Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Gesellschaft berechtigt:

- jegliche Steuern oder ähnlichen Abgaben einzubehalten, die sie aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf gehaltene Aktien der Gesellschaft einbehalten muss;
- von jedem Aktionär oder wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien zu fordern, die von der Gesellschaft benötigten personenbezogenen Daten unverzüglich bereitzustellen, um die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten und/oder die Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer unverzüglich zu bestimmen;
- personenbezogene Daten der luxemburgischen Steuerbehörde mitzuteilen, wenn dies aufgrund geltender Gesetze oder Vorschriften erforderlich ist oder von dieser Behörde verlangt wird, und
- Zahlungen von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Aktionär hinauszuzögern, bis der Gesellschaft ausreichende Informationen vorliegen, um die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten oder den einzubehaltenden richtigen Betrag zu bestimmen.

Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der «Standard») und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard «CRS») unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (das «CRS-Gesetz») verankert ist. Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäss der Definition im CRS-Gesetz.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge wird die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Daher ist die Gesellschaft ab 30. Juni 2017 unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg jährlich personenbezogene und Finanzdaten zu melden, die sich unter anderem auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäss dem CRS-Gesetz (die «meldepflichtigen Personen») und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen («NFU») beziehen, die selbst meldepflichtige Personen sind. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die «Informationen»), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Ob die Gesellschaft ihre Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz einhalten kann, hängt davon ab, ob jeder Aktionär der Gesellschaft die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bereitstellt. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, dass die Gesellschaft als Verantwortliche für die Datenverarbeitung die Informationen für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke verarbeiten wird. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff «kontrollierende Person» bezeichnet in diesem Kontext die natürlichen Personen, die ein Unternehmen kontrollieren. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protoktor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Begriff «kontrollierende Person» ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force vereinbar ist.

Ferner werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient. Analog verpflichten sich die Aktionäre, die Gesellschaft innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang dieser Erklärungen zu benachrichtigen, sofern in ihnen enthaltene personenbezogene Daten unzutreffend sind. Die Aktionäre

verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Aktionäre, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

7. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Aktien jedes Subfonds wird vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» in Luxemburg unter der Verantwortung des Verwaltungsrats der Gesellschaft an jedem Bankgeschäftstag berechnet, an dem die Banken in Luxemburg normalerweise ganztags geöffnet sind (jeder dieser Tage wird als ein «Bewertungstag» bezeichnet).

Sofern der Bewertungstag kein ganztägiger Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird der Nettovermögenswert dieses Bewertungstages am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet. Falls ein Bewertungstag gleichzeitig als üblicher Feiertag in Ländern gilt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des grössten Teils des Vermögenswerts eines Subfonds massgebend sind, kann die Gesellschaft beschliessen, dass ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Aktien dieses Subfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird.

Zur Bestimmung des Nettovermögenswertes werden die Aktiva und Passiva der Gesellschaft den Subfonds (und den einzelnen Aktienklassen in jedem Subfonds) zugewiesen, und die Berechnung erfolgt, indem der Nettovermögenswert des Subfonds durch die Gesamtzahl der ausstehenden Aktien des jeweiligen Subfonds oder der jeweiligen Aktienklasse geteilt wird. Verfügt der betreffende Subfonds über mehr als eine Aktienklasse, so wird der einer bestimmten Aktienklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswertes durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds.

Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungsklasse wird durch Konvertierung zum Mittelkurs zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Aktienklasse vorgenommen.

Insbesondere werden sich die Kosten und Aufwendungen für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungsklasse sowie die Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen.

Die Vermögenswerte jedes Subfonds werden wie folgt bewertet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» angegeben ist:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmässig an einer solchen Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren gehandelten Kurs zu bewerten. Fehlt für einen Handelstag ein solcher, ist aber ein Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen einem Schlussgeld- und Schlussbriefkurs) oder ein Schlussgeldkurs notiert, kann auf den Schlussmittelkurs oder alternativ auf den Schlussgeldkurs abgestellt werden.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Primärmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Wenn Wertpapiere, für welche der Börsenhandel unbedeutend ist, jedoch an einem Sekundärmarkt mit geregelterm Freiverkehr zwischen Anlagehändlern, der zu einer marktmässigen Preisbildung führt, gehandelt werden, kann die Bewertung aufgrund des Sekundärmarktes vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert werden.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert werden und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäss den vorhergehenden Abschnitten behandelt. Ausserbörsliche (OTC) Swap-Transaktionen werden konsistent auf Basis der nach Treu und Glauben aufgrund der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelten Geld-, Brief- oder Mittelkurse bewertet. Bei einer Entscheidung für den Geld-, Brief- oder Mittelkurs bezieht der Verwaltungsrat die mutmasslichen Zeichnungs- bzw. Rücknah-

meflüsse sowie weitere Parameter mit ein. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Transaktionen entsprechen, wird deren Wert nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.

- g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten und keiner spezifischen Sensitivität für Marktparameter, einschliesslich des Kreditrisikos, wird, ausgehend vom Nettoerwerbskurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit einer Anlage zwölf Monate unterschreitet, und unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Marktrenditen ausgerichtet werden.
- h) Anteile oder Aktien von OGAW oder OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile oder Aktien von OGAW oder OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile oder Aktien solcher OGAW oder OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet.
- i) Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmässiger Basis. Die Gesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.
- j) Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Subfonds zum jeweils gültigen Mittelkurs umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umwandlung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, dann ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens des Subfonds zu erreichen. Der Nettovermögenswert einer Aktie wird auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet, sofern nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» bestimmt ist.

Der Nettovermögenswert eines oder mehrerer Subfonds kann ebenfalls zum Mittelkurs in andere Währungen umgerechnet werden, falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliesst, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.

Unter aussergewöhnlichen Umständen können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rückkaufanträge massgebend sind.

Der Gesamtnettovermögenswert der Gesellschaft wird in Schweizer Franken berechnet.

8. Aufwendungen und Steuern

i. Steuern

Besteuerung der Gesellschaft

Zeichnungssteuer

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Praktiken des Grossherzogtums Luxemburg und den darin vorgenommenen Änderungen.

Das Gesellschaftsvermögen ist, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» angegeben ist, im Grossherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Steuer in Höhe von 0,05% p. a. belegt («Abonnementsteuer», «taxe d'abonnement»). Ein jährlicher Satz von 0,01% gilt gleichwohl für:

- einzelne Subfonds, deren ausschliesslicher Gegenstand gemeinsame Anlagen in Geldmarktinstrumente und das Halten von Einlagen bei Kreditinstituten sind;
- einzelne Subfonds, deren ausschliesslicher Gegenstand gemeinsame Anlagen in Einlagen bei Kreditinstituten sind; und
- einzelne Subfonds sowie einzelne Aktienklassen, sofern die Aktien solcher Subfonds bzw. Aktienklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind (im Sinne der Definition gemäss Artikel 174

Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und gemäss den Voraussetzungen, die sich aus der Verwaltungspraxis der Luxemburger Regulierungsbehörde ergeben).

Als Berechnungsgrundlage gilt der Nettovermögenswert der einzelnen Subfonds am Ende jedes Quartals.

Ebenfalls von der Zeichnungssteuer ausgenommen sind:

- der Wert der Vermögenswerte eines Subfonds in Bezug auf Aktien oder Anteile, die in anderen OGA gehalten werden, vorausgesetzt dass diese Aktien oder Anteile bereits Gegenstand der Zeichnungssteuer waren;
- einzelne Subfonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschliesslicher Gegenstand die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und das Halten von Einlagen bei Kreditinstituten ist, (iii) deren gewichtete Restlaufzeit des Portfolios neunzig (90) Tage nicht übersteigt, und (iv) die von einer anerkannten Rating-Agentur die Bestnote erhalten haben; und
- Subfonds, deren Aktien (i) Instituten für die berufliche Altersvorsorge vorbehalten sind, oder vergleichbare Anlagevehikel, die auf Initiative derselben Gruppe zum Nutzen der Mitarbeiter aufgelegt wurden, sowie (ii) Organismen derselben Gruppe, die gehaltene Gelder investieren, um ihren Mitarbeitern Altersversorgungsleistungen zu bieten.

Einkommensteuer

Die Einkünfte der Gesellschaft unterliegen nicht der luxemburger Einkommensteuer.

Quellensteuer

Nach dem gegenwärtigen luxemburgischen Steuerrecht gibt es keine Steuer auf Ausschüttungen, Rücknahmen oder Auszahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre. Es wird keine Quellensteuer auf die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Aktionäre erhoben. Die aus den Anlagen der Gesellschaft erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer- oder anderen Steuer unterliegen.

Mehrwertsteuer

Die Gesellschaft gilt in Luxemburg als mehrwertsteuerpflichtige Person («MwSt.») ohne Recht auf Mehrwertsteuerabzug. In Luxemburg sind Dienstleistungen, die als Fondsmanagementdienstleistungen zu betrachten sind, von der Mehrwertsteuer befreit. Die Erbringung anderer Dienstleistungen für die Gesellschaft könnte mehrwertsteuerpflichtig sein und die Registrierung der Gesellschaft für Mehrwertsteuerzwecke in Luxemburg erforderlich machen, damit die zu entrichtende Mehrwertsteuer für steuerpflichtige Dienstleistungen (bzw. in gewissem Umfang auch Güter), die im Ausland erworben wurden, geprüft werden kann.

Zahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre sind in Luxemburg prinzipiell nicht mehrwertsteuerpflichtig, insofern diese Zahlungen mit der Zeichnung von Aktien zusammenhängen und demgemäss keine Zahlung für die Erbringung steuerpflichtiger Dienstleistungen darstellen.

Besteuerung der Aktionäre

Einkommensteuer

Aktionäre werden bzw. gelten nicht als in Luxemburg wohnhaft, wenn sie Aktien lediglich besitzen und/oder veräussern oder die daraus erwachsenden Rechte wahrnehmen, erfüllen oder durchsetzen.

Aktionäre unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer für die Rückzahlung von Aktienkapital, das in die Gesellschaft eingebracht wurde.

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Luxemburg

Dividenden und sonstige Zahlungen aus Aktien an Aktionäre mit Wohnsitz in Luxemburg, die natürliche Personen sind und im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder ihrer beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit agieren, unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen progressiven Sätzen.

Kapitalgewinne, die solche Aktionäre – die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln – durch die Veräusserung von Aktien erzielen, sind von der Einkommensteuer befreit, sofern diese Kapitalgewinne nicht als Spekulationsgewinne oder Gewinne aus wesentlichen Beteiligungen zu betrachten sind. Kapitalgewinne werden als spekulativ betrachtet und unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen Sätzen, sofern die Aktien binnen sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb veräussert werden oder ihre Veräusserung vor ihrem Erwerb erfolgt. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, sofern ein Aktionär, der eine natürliche Person mit Wohnsitz in Luxemburg ist, entweder allein oder zusammen mit seinem Ehepartner oder Partner und/oder minderjährigen Kindern direkt oder indirekt innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Veräusserung mehr als zehn Prozent (10%) des Eigenkapitals der Gesellschaft hält bzw. gehalten hat.

Ebenso wird davon ausgegangen, dass ein Aktionär eine wesentliche Beteiligung veräussert, wenn er innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Übertragung kostenfrei eine Beteiligung erworben hat, die von Seiten des Veräusserers (bzw. der Veräusserer bei sukzessiven kostenlosen Übertragungen innerhalb desselben 5-Jahres-Zeitraums) eine wesentliche Beteiligung darstellte. Kapitalgewinne aus einer wesentlichen Beteiligung, die mehr als sechs (6) Monate nach deren Erwerb erzielt werden, werden zur Hälfte des Pauschalsteuersatzes besteuert (d. h. der für das gesamte Einkommen geltende Durchschnittssteuersatz wird gemäss den progressiven Einkommensteuersätzen berechnet und die Hälfte des Durchschnittssatzes auf die Kapitalgewinne aus der wesentlichen Beteiligung angewandt). Eine Veräusserung kann den Verkauf, den Umtausch, die Einbringung oder eine sonstige Form der Übertragung der Beteiligung beinhalten.

Kapitalgewinne, die ein einzelner in Luxemburg wohnhafter Aktionär – der im Rahmen der Verwaltung seiner beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handelt – durch die Veräusserung von Aktien erzielt, unterliegen den üblichen Einkommensteuersätzen. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Aktien verkauft wurden, und ihrem niedrigsten Anschaffungs- oder Buchwert.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

In Luxemburg ansässige Gesellschaften (société de capitaux) haben erzielte Gewinne sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rückgabe von Aktien in ihrem steuerpflichtigen Gewinn zu Zwecken der luxemburgischen Einkommensteuer auszuweisen.

Personen mit Wohnsitz in Luxemburg, die einer speziellen Steuerregelung unterliegen

Aktionäre, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige Gesellschaften handelt, die einer speziellen Steuerregelung unterliegen, darunter (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (ii) Spezialinvestmentfonds gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialinvestmentfonds und (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 11. Mai 2007 sind in Luxemburg einkommensteuerbefreite Rechtspersonen und unterliegen von daher nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Aktionäre ohne Wohnsitz in Luxemburg

Aktionäre ohne Wohnsitz in Luxemburg, die in Luxemburg weder permanent ansässig sind noch dort eine permanente Vertretung unterhalten, der die Aktien zugerechnet werden können, unterliegen generell nicht der luxemburgischen Einkommensteuer für erzielte Einkommen und Kapitalgewinne aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rückgabe von Aktien.

Eine nicht in Luxemburg eingetragene Gesellschaft, die in Luxemburg über eine permanente Betriebsstätte bzw. eine permanente Vertretung verfügt, der die Aktien zugerechnet werden können, hat erzieltes Einkommen sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rückgabe von Aktien in ihrem steuerpflichtigen Gewinn zu Zwecken der luxemburgischen Einkommensteuer auszuweisen. Gleiches gilt für natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung einer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit agieren und in Luxemburg eine permanente Betriebsstätte bzw. Vertretung unterhalten, der die Aktien zugerechnet werden können. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Preis für Verkauf, Veräusserung oder Rücknahme und dem niedrigsten Anschaffungs- bzw. Buchwert der verkauften bzw. zurückgegebenen Aktien.

Nettovermögenssteuer

Ein in Luxemburg ansässiger Aktionär bzw. ein nicht in Luxemburg ansässiger Aktionär, der in Luxemburg eine permanente Betriebsstätte bzw. Vertretung unterhält, der die Aktien zugerechnet werden können, unterliegt der luxemburgischen Nettovermögenssteuer auf solche Aktien, es sei denn, der Aktionär ist (i) ein einzelner Steuerzahler mit oder ohne Wohnsitz in Luxemburg, (ii) ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäss dem Luxemburger Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (iv) eine Gesellschaft gemäss dem Luxemburger Gesetz vom 15. Juni 2004 über Venture Capital-Vehikel, (v) ein Spezialinvestmentfonds gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialinvestmentfonds oder (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 11. Mai 2007.

Sonstige Steuern

Nach luxemburgischem Steuerrecht sind die Aktien einzelner Aktionäre, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens einen Steuerwohnsitz in Luxemburg unterhalten, in die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer einzubeziehen. Dagegen

zieht die Übertragung von Aktien beim Ableben eines Aktionärs keine Erbschaftssteuer nach sich, sofern der Verstorbene keinen Wohnsitz in Luxemburg unterhielt.

Für Schenkungen oder Spenden der Aktien kann eine Schenkungssteuer fällig sein, sofern die Schenkung in einer luxemburgischen notariellen Urkunde oder in anderer Weise in Luxemburg aktenkundig wird. Die steuerlichen Folgen ändern für jeden Aktionär, je nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Aktionärs gelten, sowie je nach seinen oder ihren persönlichen Umständen.

Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Finanzberater hinzuziehen.

Bestimmte US-Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern – Foreign Account Tax Compliance

Die «Foreign Account Tax Compliance»-Bestimmungen im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (gemeinhin als «FATCA» bezeichnet) schreiben neue Berichterstattungspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30% vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschliesslich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräusserung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden («Withholdable Payments») generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter indirekter US-Einkommen von Nicht-US-Einheiten, die keine FFI-Abkommen (gemäss der nachfolgenden Definition) abgeschlossen haben, insofern diese Einkommen Withholdable Payments zuzurechnen sind («Passthru Payments»). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service («IRS») zu melden. Die Quellensteuer von 30% gilt, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäss gemeldet werden.

Allgemein betrachtet unterwerfen die neuen Vorschriften alle von der Gesellschaft bezogenen «Withholdable Payments» und «Passthru Payments» einer Quellensteuer von 30% (einschliesslich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Gesellschaft keine Vereinbarung («FFI-Vereinbarung») mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschliesslich Informationen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschliesslich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens («IGA») zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält. Die Regierungen von Luxemburg und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen. Hält sich die Gesellschaft an die anwendbaren Bestimmungen des IGA, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schliessen, sondern Informationen zu ihren Aktionären zu erlangen und diese an die luxemburgische Regierung zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet. Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung eines Aktionärs von FATCA ergeben, sind von diesem Aktionär zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Aktionäre sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Aktionäre und Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Subfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei («Designated Third Party») Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermässigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschliesslich der Quellensteuern gemäss dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäss vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden; Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» das uneingeschränkte Recht, eine oder alle

der folgenden Massnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäss den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als «domestic partnership» betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der «Designated Third Party» die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs rechtsgültig vorzulegen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» können Informationen zu den Aktionären (auch Informationen, die vom Aktionär gemäss diesem Kapitel vorgelegt werden) beliebigen Personen gegenüber offenlegen, die diese verlangen bzw. benötigen, um sie einer Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstellen vorzulegen (auch die Vorlage in Rechtsgebieten, die keine strengen Datenschutzgesetze oder vergleichbare Rechtsvorschriften besitzen), damit die Gesellschaft anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Abkommen mit Regierungsstellen einhalten kann.

Alle Aktionäre verzichten hiermit auf alle Rechte, die sie unter Umständen gemäss einem geltenden Bankengeheimnis, Datenschutzgesetzen und vergleichbaren Rechtsvorschriften besitzen, die eine solche Offenlegung ansonsten verbieten würden; gleichzeitig gewährleisten alle Aktionäre, dass alle Personen, deren Informationen sie an die Verwaltungsgesellschaft bzw. «Designated Third Party» weiterleiten (bzw. weitergeleitet haben), hierüber aufgeklärt wurden und die Zustimmung erteilt haben, die gegebenenfalls erforderlich ist, um die Erfassung, Verarbeitung, Offenlegung, Übertragung und Meldung ihrer Informationen gemäss diesem Kapitel und diesem Abschnitt zu erlauben.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» können mit allen zuständigen Steuerbehörden Abkommen im Namen der Gesellschaft schliessen (auch Abkommen, die gemäss dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäss vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen geschlossen werden), insofern sie festlegen, dass eine solche Vereinbarung im besten Interesse der Gesellschaft oder der Aktionäre liegt.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («FI») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d. h. der Administration des Contributions Directes, die «Steuerbehörde in Luxemburg») Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln.

Die Gesellschaft ist die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierenden Personen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten («personenbezogene FATCA-Daten») gehören der Name; das Geburtsdatum und der Geburtsort; die Adresse; die US-Steueridentifikationsnummer; das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); der Kontostand oder Kontowert; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde; die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes Konto und jedwede andere Informationen, die in Bezug auf die Aktionäre oder deren Kontrollpersonen für die Zwecke des FATCA relevant sind.

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der Zentralen Verwaltungsstelle an die Steuerbehörde in Lu-

xemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS).

Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient. Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft («datenverarbeitende Stellen») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken können damit die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle gemeint sein. Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die dem Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: ein Einbehalt gemäss Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbusse von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1'500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre und kontrollierende Personen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene FATCA-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

Automatischer Informationsaustausch – Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard)

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäss der Definition im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das «CRS-Gesetz»).

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vom 15. Februar 2011 verabschiedet, die den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedsstaaten vorsieht («DAC-Richtlinie»). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Abkommen zwischen Steuerbehörden der OECD («multilaterales Abkommen») über den automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden unterzeichnet. Gemäss diesem multilateralen Abkommen tauscht Luxemburg seit dem 1. Januar 2016 Informationen über Finanzkonten mit anderen teilnehmenden Rechtsordnungen automatisch aus. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung um und verankert so gemeinsam mit der DAC-Richtlinie den CRS im Luxemburger Recht.

Gemäss den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum- und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und im Falle einer passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes jeder kontrollierenden Person, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt, zu melden. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen, einschliesslich Informationen hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Eigentümer von Aktionären, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des CRS-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären, die den Dokumentationsanfragen der Gesellschaft nicht nachkommen, können Steuern und Strafen belastet werden, die der Gesellschaft auferlegt wurden und darauf zurückzuführen sind, dass der Aktionär die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Zudem kann die Gesellschaft die Aktien eines solchen Aktionärs nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS

Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger FI verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes zu übermitteln.

Als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut ist die Gesellschaft die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken.

In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft unter Umständen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg folgende Daten (die «personenbezogenen CRS-Daten») zu melden: den Namen; die Wohnsitzadresse; die Steueridentifikationsnummer(n); das Geburtsdatum und den Geburtsort; das Land des/der steuerlichen Wohnsitz(e)s; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einer ausländischen Rechtsordnung unterhaltenes Konto; den Kontostand oder Kontowert; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen; den Gesamtbruttobetrag der Dividenden; den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttolöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, sowie jedwede andere gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle von passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, allen kontrollierenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.

Personenbezogene CRS-Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierenden Personen werden vom meldenden Finanzinstitut an die luxemburgische Steuerbehörde gemeldet. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt wiederum in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten den zuständigen Steuerbehörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsordnungen. Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten zu den Aktionären oder den kontrollierenden Personen ausschliesslich um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem CRS-Gesetz erwachsen.

Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient. Personenbezogene CRS-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft («datenverarbeitende Stellen») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu CRS-Zwecken können das die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft sein.

Ob die Gesellschaft ihre Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz einhalten kann, hängt davon ab, ob jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen CRS-Daten, einschliesslich der Informationen über die mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümer jedes Aktionärs, zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bereitstellt. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Per-

son ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wenn gegen die Gesellschaft aufgrund des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Geldstrafe erhoben wird, kann der Wert der Aktien deutlich zurückgehen.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im CRS-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: eine Geldbusse von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1'500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Aktionäre sollten sich an ihren persönlichen Steuerberater wenden oder sich über die Auswirkung des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage professionell beraten lassen.

Personenbezogene CRS-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

ii. Aufwendungen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» trägt die Gesellschaft zusätzlich zu der vorstehend beschriebenen Abonnementssteuer die folgenden Kosten:

- a) alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Aufwendungen zulasten der Gesellschaft zu zahlen sind;
- b) die üblichen Courtage- und Bankgebühren, die bei Transaktionen mit Wertpapieren in Zusammenhang mit dem Portfolio für die Gesellschaft anfallen (diese Gebühren werden in die Erwerbskosten dieser Wertpapiere eingerechnet und vom Verkaufserlös abgezogen);
- c) eine monatliche Verwaltungsgebühr für die Verwaltungsgesellschaft, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte der betreffenden Aktienklassen während dieses Monats. Die Verwaltungsstelle, der/die Anlageverwalter und die Vertriebsstellen werden aus dieser Gebühr entschädigt. Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Gesellschaft auffordert, die Verwaltungsstelle, den/die Anlageverwalter bzw. die Vertriebsstellen direkt zu entschädigen, so wird die Verwaltungsgebühr entsprechend reduziert. Die Verwaltungs- bzw. Anlageberatungsgebühr kann bei einzelnen Subfonds und Aktienklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Eingehende Angaben zu den Verwaltungsgebühren finden sich in Kapitel 22 «Subfonds».
- d) die eventuell für den jeweiligen Subfonds festgelegte performanceabhängige Zusatzentschädigung, welche in Kapitel 22 «Subfonds» dargestellt wird;
- e) Gebühren an die Depotbank, welche zu Sätzen erhoben werden, die mit der Gesellschaft von Zeit zu Zeit aufgrund der in Luxemburg gängigen Marktsätze vereinbart werden, und die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds und/oder den Wert der deponierten Wertpapiere beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden; die an die Depotbank zu zahlenden Gebühren dürfen nicht höher sein als der vorab festgelegte Prozentsatz des Betrags, obwohl in bestimmten Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzstellen der Depotbank zusätzlich in Rechnung gestellt werden können.
- f) Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission) an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten an den Eintragungsorten;
- g) alle anderen Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten und andere in diesem Abschnitt nicht genannte, für die Gesellschaft geleistete Dienstleistungen anfallen;
- h) Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Geschäften mit Derivaten entstehen;
- i) Aufwendungen, einschliesslich derjenigen der Rechtsberatung, die der Gesellschaft oder der Depotbank möglicherweise aufgrund von Massnahmen im Interesse der Aktionäre entstehen;
- j) die Kosten für die Vorbereitung sowie Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer die Gesellschaft betreffender Dokumente, einschliesslich der Anmeldungen zur Registrierung, wesentlichen Anlegerinformationen, der Prospekte oder schriftlicher Erläuterungen bei

sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschliesslich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Anbieten der Aktien vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäss den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind und Berechnung des täglichen Nettovermögenswerts, die Kosten von Veröffentlichungen an die Aktionäre, einschliesslich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern der Gesellschaft und aller ähnlichen Verwaltungsgebühren und anderer Aufwendungen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien der Gesellschaft anfallen, einschliesslich Druckkosten für Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von denen, die mit dem Aktienvertrieb befasst sind, in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

- k) **Mit Wirkung zum 23. September 2018** an die Mitglieder des Verwaltungsrats zu zahlende Gebühren sowie angemessene und dokumentierte Reisekosten und Auslagen, einschliesslich Versicherungsschutz.

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Anlagevermögen abgezogen. Weitere einmalige Gebühren, wie die Kosten für die Gründung neuer Subfonds oder Aktienklassen, können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten, die die einzelnen Subfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet; ansonsten werden die Kosten den einzelnen Subfonds gemäss ihrem jeweiligen Nettovermögenswert anteilmässig belastet.

9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. September jedes Kalenderjahres.

10. Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne Thesaurierende Aktien

Für Aktienklassen mit thesaurierenden Aktien der Subfonds (siehe Kapitel 22 «Subfonds») sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt, und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der allgemeinen Kosten, den Nettovermögenswert der Aktien. Die Gesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die ordentlichen Nettoerträge bzw. realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

Aktien mit Ertragsausschüttung

Die Hauptversammlung der Aktionäre der einzelnen Subfonds entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrats, inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen jeder Aktienklasse mit Ertragsausschüttung des betreffenden Subfonds vorgenommen werden (siehe Kapitel 22 «Subfonds»). Zudem können Gewinne aus der Veräusserung von zum Subfonds gehörigen Vermögenswerten an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen der Subfonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Gesellschaftskapital unter den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag fällt.

Im Falle einer Ausschüttung kann diese auf jährlicher Basis oder in den durch den Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Abständen erfolgen. Die Gesellschaft beabsichtigt, die auf jährlicher Basis erfolgenden Ausschüttungen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs vorzunehmen.

Allgemeine Hinweise

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet» Ziffer iii «Rücknahme von Aktien» beschriebene Weise. Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren nach Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren, und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Aktienklassen zurück.

11. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Die Gesellschaft und die Subfonds sind, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» enthalten ist, für unbegrenzte Zeit gegründet. Allerdings kann die Gesellschaft durch eine ausserordentliche Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden. Damit dieser Beschluss rechtskräftig wird, ist das gesetzliche Quorum zu erfüllen. Falls das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel

des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft der Aktionärshauptversammlung die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig, sondern die Entscheidung erfolgt durch einfache Mehrheit der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien. Falls das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft der Aktionärshauptversammlung die Frage nach deren Auflösung zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig; die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Aktionäre beschlossen werden, welche ein Viertel der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien halten. Das gemäss luxemburgischer Gesetzgebung notwendige Mindestkapital beläuft sich derzeit auf EUR 1'250'000. Wird die Gesellschaft liquidiert, erfolgt diese Liquidation in Übereinstimmung mit der luxemburgischen Gesetzgebung. Der/Die Liquidator/en werden von der Hauptversammlung ernannt, sie haben das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre zu verwerten. Der Nettoliquidationserlös der einzelnen Subfonds wird pro rata an die Aktionäre dieser Subfonds ausgeschüttet.

Falls es das Anlegerinteresse verlangt, kann ein Subfonds aufgelöst bzw. die Aktien eines Subfonds zwangsweise zurückgenommen werden. Der entsprechende Entscheid erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft.

Die Liquidation eines Subfonds und die Zwangsrücknahme von Aktien des betroffenen Subfonds können erfolgen

- aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft, wenn der Subfonds nicht mehr angemessen im Interesse der Aktionäre verwaltet werden kann, oder
- aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung des betreffenden Subfonds, wobei die Satzung festlegt, dass das Quorum und die Anforderungen an Mehrheitsverhältnisse gemäss luxemburgischem Recht hinsichtlich von Beschlüssen zur Anpassung der Satzung für derartige Hauptversammlungen gelten.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Auflösung eines Subfonds wird gemäss Kapitel 13 «Informationen an die Aktionäre» publiziert. Der Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Subfonds wird zum Datum der Zwangsrücknahme der Aktien ausbezahlt. Etwaige Rücknahmepreise, die nicht bei Abschluss des Liquidierungsverfahrens an die Aktionäre verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse des Consignations» in Luxemburg bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist hinterlegt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft sowie die Hauptversammlung der Aktionäre eines Subfonds können die Zusammenlegung des betreffenden Subfonds mit einem anderen, bereits bestehenden Subfonds beschliessen bzw. beschliessen, den Subfonds einem anderen OGAW luxemburgischen Rechts gegen Ausgabe von Aktien oder Anteilen dieses OGAW an die Aktionäre zu übertragen. Dieser Beschluss wird auf Initiative der Gesellschaft veröffentlicht. Die Veröffentlichung enthält Informationen über den neue Subfonds oder den betreffenden OGAW und erfolgt dreissig Tage vor der Zusammenlegung, um den betroffenen Aktionären Gelegenheit zu geben, vor der Durchführung der Transaktion eine Rücknahme ohne Zahlung einer Rücknahmegebühr oder anderer Gebühren zu verlangen. Für Versammlungen, die über die Zusammenlegung von verschiedenen Subfonds innerhalb der Gesellschaft beschliessen, gibt es keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums und die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der vertretenen Aktien der betroffenen Subfonds gefasst werden. Beschlüsse über die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Subfonds auf einen anderen OGAW unterliegen den nach Luxemburger Gesetz vorgeschriebenen Anforderungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse für Satzungsänderungen. Wird ein Subfonds mit einem anderen offenen Luxemburger Fonds bzw. einem ausländischen OGA zusammengelegt, sind die Beschlüsse der Hauptversammlung dieser Subfonds nur für diejenigen Aktionäre bindend, die für diese Zusammenlegung gestimmt haben.

12. Hauptversammlungen

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre findet in Luxemburg am zweiten Mittwoch des Monats Februar um 11.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) statt. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, findet sie am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt.

Mittelungen hinsichtlich der Hauptversammlungen werden in den in Kapitel 13 «Informationen an die Aktionäre» bzw. in Kapitel 22 «Subfonds» genannten Zeitungen veröffentlicht. Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Subfonds können ausschliesslich Beschlüsse fassen, die sich auf diesen Subfonds beziehen.

13. Informationen an die Aktionäre

Informationen über die Auflage neuer Subfonds sind bei der Depotbank und den Vertriebsstellen erhältlich bzw. können von dort angefordert werden.

Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Rechnungslegungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über die Gesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre einschliesslich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Bewertung des Nettovermögenswertes werden, falls erforderlich, im *Recueil électronique des sociétés et des associations* (RESA), im «Luxemburger Wort» und in verschiedenen Zeitungen in den Ländern, in denen die Aktien der Gesellschaft zum Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht. Die Gesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihr ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Satzung können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Gesellschaft bezogen werden. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft liegen am Sitz der Gesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

14. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat MultiConcept Fund Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft ernannt. In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Vermögensverwalter, Verwaltungsstelle und als Vertriebssträger der Aktien der Gesellschaft. Die vorenannten Aufgaben wurden durch die Verwaltungsgesellschaft wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung werden durch die im Kapitel 22 «Subfonds» eines Subfonds bezeichneten Anlageverwalter und die Verwaltungsaufgaben durch die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. übernommen.

Für den Vertrieb der Aktien der Gesellschaft sind die in Kapitel 20 «Hauptbeteiligte» bezeichneten Vertriebsstellen zuständig.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit am 26. Januar 2004 in Luxemburg gegründet und untersteht den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg, 5, rue Jean Monnet.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde ursprünglich im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» vom 14. Februar 2004 veröffentlicht und seitdem mehrmals abgeändert. Die letzten Änderungen wurden am 12. März 2014 veröffentlicht. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist in ihrer konsolidierten und rechtsverbindlichen Fassung beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 98 834 zur Einsicht hinterlegt. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt drei Millionen dreihundertsechunddreissigtausendeinundfünfundsiebenzig (3'336'125) Schweizer Franken.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besitzt unbeschränkte Vollmachten der Verwaltungsgesellschaft und veranlasst und unternimmt alle anderen Handlungen und Vorkehrungen, welche die Verfolgung des Zwecks der Verwaltungsgesellschaft erfordern, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, der Verwaltung und dem Vertrieb der Aktien.

Der Verwaltungsrat setzt sich zurzeit aus den in Kapitel 20 «Hauptbeteiligte» aufgeführten Mitgliedern zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überwacht. Diese Funktion nimmt zurzeit die KPMG Luxembourg, société coopérative, Luxembourg, wahr.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zurzeit ausser der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

15. Anlageverwalter und Untieranlageverwalter

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Subfonds verantwortlich. Für die Umsetzung der Anlagepolitik der Subfonds im Tagesgeschäft hat der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik jedes Subfonds kann die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer ständigen Aufsicht und Verantwortung die Verwaltung der Vermögenswerte der Subfonds an einen oder mehrere Vermögensverwalter übertragen.

Gemäss dem Vermögensverwaltungsvertrag liegt es im Ermessen des Vermögensverwalters, im Tagesgeschäft und unter der Aufsicht und endgültigen Verantwortung des Verwaltungsrats Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen und die Portfolios der entsprechenden Subfonds zu verwalten.

Der Anlageverwalter kann nach dem zwischen dem Anlageverwalter und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossenen Vermögensverwaltungsvertrag einen oder mehrere Untieranlageverwalter für jeden Subfonds zur Unterstützung bei der Verwaltung der einzelnen Portfolios ernennen. Der Anlageverwalter und der bzw. die Untieranlageverwalter für die jeweiligen Subfonds werden in Kapitel 22 «Subfonds» aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 22 «Subfonds» benannten Anlageverwalter ernennen oder kann die Zusammenarbeit mit einem Anlageverwalter beenden.

16. Depotbank

Gemäss einer Vereinbarung über Depotbank- und Zahlstellendienste (der «Depotbankvertrag») wurde Credit Suisse (Luxembourg) S.A. zur Depotbank der Gesellschaft ernannt (die «Depotbank»). Die Depotbank wird der Gesellschaft auch Zahlstellendienste erbringen.

Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) luxemburgischen Rechts, die auf unbegrenzte Dauer gegründet wurde. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz befindet sich in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg. Sie ist zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte nach luxemburgischem Recht zu tätigen.

Die Depotbank wurde für die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Depotbankvertrags ernannt.

Darüber hinaus hat die Depotbank sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung erfolgen; (ii) der Wert der Aktien gemäss den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder der Satzung nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft gutgeschrieben wird; (v) die Einkünfte der Gesellschaft gemäss den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrags und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Verwahrungspflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Depotbank ordnungsgemäss zu Verwahrungszwecken anvertraut werden, an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte der Gesellschaft ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden. Die Depotbank geht bei der Auswahl und Ernennung einer Unterverwahrstelle und/oder eines anderen Delegierten, an die/den sie ihre Aufgaben teilweise übertragen will, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor und wird auch weiterhin bei der regelmässigen Überprüfung und Überwachung jeder Unterverwahrstelle und/oder jedes sonstigen Delegierten, an die/den sie ihre Aufgaben teilweise übertragen hat, und der Massnahmen der Unterverwahrstelle und/oder des sonstigen Delegierten in Bezug auf die ihr/ihm übertragenen Angelegenheiten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Insbesondere können Verwahrungspflichten nur übertragen werden, wenn die Unterverwahrstelle bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 stets getrennt von den eigenen Vermögenswerten der Depotbank und von den Vermögenswerten der Unterverwahrstelle aufbewahrt.

Die Depotbank gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, ausser die Depotbank hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt. Sofern die Unterverwahrstellen entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds, die möglicherweise verwahrt werden, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Depotbank von den Unterverwahrstellen verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z.B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder Subfonds analysiert die Depotbank – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Verwahrungsfunktionen ergeben können. Die Gesellschaft hat am Datum dieses Prospekts keine potenziellen Interessenkonflikte identifiziert, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben könnten.

Am Datum dieses Prospekts setzt die Depotbank keine Unterverwahrstelle ein, die zur Credit Suisse Group gehört, und vermeidet möglicherweise daraus resultierende Interessenkonflikte.

Sollte ein Interessenkonflikt identifiziert werden und nicht neutralisiert werden können, wird der Interessenkonflikt gegenüber den Aktionären offengelegt und der Prospekt entsprechend geändert.

Eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds ist auf der Webseite <https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf> veröffentlicht und wird Aktionären und Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Haftung der Depotbank bleibt von der Übertragung an eine Unterverwahrstelle unberührt, sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder im Depotbankvertrag nichts anderes bestimmt wird.

Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehalten werden. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Depotbank der Gesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom Freitag, 17. Dezember 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Depotbank keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Die Depotbank haftet der Gesellschaft oder den Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Depotbank gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Depotbankvertrag eingetreten sind.

Die Gesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Depotbank oder der Entfernung aus dem Amt durch die Gesellschaft muss die Depotbank spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist durch eine Nachfolgebank ersetzt werden, an welche die Vermögenswerte der Gesellschaft zu übergeben sind und welche die Funktionen und Zuständigkeiten der Depotbank übernimmt. Wenn die Gesellschaft eine solche Nachfolgebank nicht rechtzeitig ernennt, kann die Depotbank der CSSF die Situation melden. Die Gesellschaft unternimmt die gegebenenfalls erforderlichen Schritte, um die Liquidation der Gesellschaft zu veranlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen keine Nachfolgebank ernannt wurde.

17. Verwaltungsstelle

Wie in Kapitel 14 «Verwaltungsgesellschaft» erwähnt, hat die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung der Gesellschaft an die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., eine in Luxemburg registrierte Dienstleistungsgesellschaft der Credit Suisse Group, übertragen und sie ermächtigt unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ihrerseits Aufgaben gänzlich oder teilweise an einen oder mehrere Dritte zu delegieren.

Als Verwaltungsstelle wird die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., sämtliche in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben übernehmen, einschliesslich der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Aktien, der Bewertung der Vermögenswerte, der Ermittlung des Nettovermögenswertes der Aktien, der Buchführung und der Führung des Aktionärsregisters.

18. Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Depotbank und bestimmte Vertriebsstellen sind Teil der Credit Suisse Group AG («verbundene Person»).

Die verbundene Person ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und hat möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in denen die Gesellschaft investiert. Die Gesellschaft hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit der verbundenen Person abzuschliessen, sofern diese Geschäfte nach den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren für die Verwaltung der Gesellschaft, die die Verwaltungsgesellschaft erhält, kann sie zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für die Produkte schliessen, nach der sie am Gewinn dieser Produkte, die sie für die Gesellschaft erwirbt, beteiligt wird.

Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft nicht untersagt, Produkte für die Gesellschaft zu erwerben, deren Emittent, Händler und/oder Vertriebsstellen zur verbundenen Person gehören, sofern diese Geschäfte im besten Interesse der Gesellschaft gemäss den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt werden. Einheiten der verbundenen Person agieren als Gegenpartei für Derivatkontrakte, die von der Gesellschaft abgeschlossen werden.

Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Konflikte zwischen den Pflichten auftreten, da die verbundene Person möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in die Gesellschaft investiert hat. Die verbundene Person kann einen relativ grossen Teil der Aktien der Gesellschaft halten.

Mitarbeiter und Direktoren der verbundenen Person können Aktien der Gesellschaft halten. Mitarbeiter der verbundenen Person sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikten gebunden.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft und der verbundenen Person, gegebenenfalls jede Massnahme oder Transaktion zu ermitteln, zu verwalten und gegebenenfalls zu untersagen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und der Gesellschaft bzw. ihren Anlegern darstellen könnte. Die verbundene Person sowie die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, etwaige Konflikte konsistent nach den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben beide Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches zwischen Einheiten der verbundenen Person;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass etwaige mit dem Vermögen der Gesellschaft verbundenen Stimmrechte im ausschliesslichen Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte im Namen der Gesellschaft gemäss den höchsten ethischen Standards und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger durchgeführt werden;
- Verfahren für das Management von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang zum Jahresabschluss). Entsprechende Informationen sind kostenlos auch am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.

Das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden kann kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Ausübung der Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über spezifische Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte, die mit den in den Subfonds enthaltenen Instrumenten verbunden sind, um im besten Interesse der Subfonds und der Aktionäre zu handeln, und mögliche Interessenkonflikte mit anderen Fonds, Subfonds und Anlegern zu vermeiden. Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, im Namen des Subfonds alle Stimmrechte auszuüben, die mit den in den Subfonds enthaltenen Instrumenten verbunden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner ihre Rechte zur Ausübung solcher Stimmrechte im Namen der Subfonds an den Anlageverwalter des betreffenden Subfonds übertragen, wenn der Anlageverwalter über Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte verfügt, um im Interesse des Subfonds und der Aktionäre zu handeln, um mögliche Interessenkonflikte in Bezug auf andere Fonds, Subfonds und Anleger zu vermeiden sowie die Stimmrechte im Interesse des betreffenden Subfonds und der Aktionäre ausübt.

Auf Anfrage werden den Aktionären kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Massnahmen zur Verfügung gestellt.

Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse der Gesellschaft. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Massnahmen, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft zu erreichen (bestmögliche Ausführung). Soweit die Anlageverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung steht den Anlegern kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

Anlegerrechte

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister, das von der Verwaltungsstelle für Rechnung der Gesellschaft und der Aktionäre geführt wird, eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Mittler, der in die Gesellschaft in eigenem Namen, aber für den Anleger investiert, in die Gesellschaft anlegt, kann der Anleger bestimmte Rechte der Aktionäre nicht in allen Fällen direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Standard-Vergütungspolitik der Gruppe umgesetzt und einen lokalen Anhang veröffentlicht, der einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement entspricht und dieses fördert und weder zum Eingehen von Risiken entgegen den Risikoprofilen der Subfonds und der Satzung ermutigt noch die Einhaltung der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft behindert, im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu handeln.

Alle Mitarbeiter der Credit Suisse Group unterliegen der Vergütungspolitik der Gruppe, deren Ziele unter anderem darin bestehen:

- ein leistungsorientiertes Umfeld zu fördern, das herausragende Leistungen sowohl kurzfristig als auch langfristig belohnt und das den Werten unseres Unternehmens entspricht;
- ein ausgewogenes Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung zu gewährleisten, das den Stellenwert und die Verantwortung der jeweiligen Funktion der Mitarbeitenden im Tagesgeschäft berücksichtigt und zur Förderung angemessener Verhaltensweisen und Handlungen beiträgt und
- effektives Risikoverhalten sicherzustellen und zu fördern und die Compliance- und Kontrollkultur der Gruppe zu stärken.

Einzelheiten zu der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, in der unter anderem beschrieben wird, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden und welche Personen für die Gewährung der Vergütung und Leistungen zuständig sind, einschliesslich einer Beschreibung des globalen Vergütungsausschusses der Credit Suisse Group sind unter <https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en.html> veröffentlicht und werden Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

19. Datenschutz

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft schützen die personenbezogenen Daten der Anleger (einschliesslich potenzieller Anleger) und anderer Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen der Anlagen der Investoren in die Gesellschaft in ihren Besitz gelangen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben alle notwendigen Schritte unternommen, um die Einhaltung der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie der Gesetze zu deren Umsetzung, denen die Gesellschaft und Verwaltungsgesellschaft unterliegen (nachstehend gemeinsam «Datenschutzgesetz»), in Bezug auf die von ihnen im Zusammenhang mit Anlagen in Gesellschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst unter anderem Massnahmen in Bezug auf: Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers und gegebenenfalls Zustimmungsmechanismen, Verfahren zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung individueller Rechte, vertragliche Vereinbarungen mit Lieferanten und anderen Drittparteien, Regelungen für Datenübertragungen nach Übersee sowie Richtlinien und Verfahren in Bezug auf

Aufbewahrung und Berichterstattung. Der Begriff «personenbezogene Daten» hat die ihm im Datenschutzgesetz zugewiesene Bedeutung und umfasst Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen, wie z. B. den Namen, die Adresse, den Anlagebetrag, die Namen der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen sowie gegebenenfalls den Namen des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers und die Angaben zum Bankkonto des betreffenden Anlegers.

Bei Zeichnung der Aktien wird jeder Anleger mittels eines Datenschutzhinweises über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (oder, wenn es sich beim Anleger um eine juristische Person handelt, über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen und/oder des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers); dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt. Dieser Hinweis dient als ausführliche Auskunft für den Anleger über die Verarbeitungsaktivitäten der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Delegierten.

20. Hauptbeteiligte Gesellschaft

White Fleet
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

- Emil Stark
Managing Director, Credit Suisse Funds AG, Zürich
- Annemarie Nicole Arens
Independent Director
- Claude Metz
Director, Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Beirat des Verwaltungsrates

Für jeden Subfonds kann in Kapitel 22 «Subfonds» dieses Prospektes ein Vertreter genannt werden.

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

KPMG Luxembourg, société coopérative, 39, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

MultiConcept Fund Management S.A. 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

- Robert Gregory Archbold
Director, Credit Suisse Fund Services (Ireland) Ltd., Dublin
- Patrick Tschumper
Managing Director, Credit Suisse Funds AG, Zürich
- Thomas Schmuckli
Independent Director, Schweiz
- Ruth Bültmann
Independent Director, Luxemburg

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg, société coopérative, 39, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Depotbank

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Zahlstellen

Die Gesellschaft hat Zahlstellen ernannt und kann weitere benennen, die Aktien in den jeweiligen Rechtsordnungen verkaufen. Die Zahlstellen werden in Kapitel 22 «Subfonds» genannt.

Vertriebsstellen

Die Gesellschaft hat Vertriebsstellen ernannt und kann weitere benennen, die Aktien in den jeweiligen Rechtsordnungen verkaufen. Die Vertriebsstellen werden in Kapitel 22 «Subfonds» genannt.

Verwaltungsstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

21. Vertrieb der Aktien

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vertriebsstellen zum Anbieten und Verkaufen der Aktien jedes Subfonds in allen Ländern zu benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Aktien gestattet ist. Dabei sind die Vertriebsstellen berechtigt, die Ausgabe- und oder Umtausch- und oder Rücknahmegebühren für die von ihnen vertriebenen Aktien für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten. Vertriebsverträge mit Vertriebsstellen werden für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und können von beiden Vertragsparteien mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Die derzeitigen Vertriebsstellen der Gesellschaft werden in Kapitel 22 «Subfonds» unter «Vertriebsstellen» aufgeführt. Es können weitere Vertriebsstellen von der Gesellschaft zu gegebener Zeit benannt werden.

22. Subfonds

White Fleet – OLZ Equity World Optimized ESG

Anlageziel

Das Ziel des Subfonds White Fleet – OLZ Equity World Optimized ESG (der «Subfonds») ist es, eine möglichst hohe Kapitalrendite bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens in der Ausgabewährung der jeweiligen Aktienklasse zu erzielen.

Anlagepolitik

Zur Umsetzung des Anlageziels wird das Gesamtvermögen des Subfonds zu mindestens zwei Dritteln weltweit (direkt oder indirekt) in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (Partizipationsscheine, Dividendenberechtigungsscheinen, usw.) und/oder in Futures (Long) auf Aktienindizes angelegt.

Die Auswahl der Unternehmen erfolgt unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Neben traditionellen finanzbasierten Kriterien berücksichtigt der Anlageverwalter auch zusätzliche Kriterien sowohl in Bezug auf Corporate Governance als auch auf soziale und ökologische Faktoren, sogenannte «ESG-Kriterien» (Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Governance).

Der Anlageverwalter bestimmt und bewertet seine eigenen ESG-Kriterien und kann dabei auf das Research externer Spezialisten wie MSCI ESG Research Inc. zurückgreifen. Folglich sind die anfängliche Festlegung und die regelmäßige Überprüfung dieser ethischen Kriterien in Verbindung mit den einzelnen Portfoliopositionen Teil des Titelauswahlprozesses des Anlageverwalters, im Rahmen dessen er nach eigenem Ermessen entsprechende Grundsätze, Bewertungskriterien und -massnahmen anwendet.

Im Rahmen des Anlageprozesses berücksichtigt der Anlageverwalter, auf der Grundlage von Research und Informationen führender externer Anbieter wie MSCI ESG Research Inc., ESG-Kriterien auf verschiedenen Ebenen. Auf der Grundlage der ESG-Analyse werden einzelne Titel anhand vorher vom Anlageverwalter festgelegter Negativkriterien. So werden z. B. Wertpapiere ausgeschlossen, die von Unternehmen ausgegeben werden, welche eine sehr niedrige (von MSCI ESG Research Inc. festgelegte) ESG-Bewertung aufweisen oder in eine oder mehrere schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind. Gleichzeitig kommt die sogenannte Positivauswahl zur Priorisierung moralisch einwandfreier Unternehmen zur Anwendung, damit die ESG-Bewertung des Portfolios des Subfonds einen Mindestwert erreicht, der höher (oder in extremen Fällen gleich hoch) ausfällt als die durchschnittliche Marktbewertung.

Des Weiteren kann der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen in auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte (z. B. Zertifikate) auf Aktien, Aktienkörbe bzw. Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe sowie der Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.

Der Subfonds darf bis zu höchstens ein Drittel seines Vermögens in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente und Obligationen (Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern investieren. Ferner darf der Subfonds bis zu diesem Limit in flüssige Mittel auf Sicht in frei konvertierbaren Währungen anlegen. Der zur Deckung des Exposure aus Futures-Kontrakten benötigte Teil der flüssigen Mittel wird dabei nicht einberechnet.

In Abweichung von Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 5 darf der Subfonds bis zu maximal 49% seines Nettovermögens in Anteile/Aktien von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 Buchstabe e anlegen.

Die vorgenannten Anlagen können auch im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios indirekt über derivative Finanzinstrumente getätigt werden. Unter keinen Umständen darf der Subfonds bei diesen Transaktionen von seinen in diesem Prospekt beschriebenen Anlagegrundsätzen abweichen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Profil eines typischen Anlegers

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung der globalen Aktienmärkte partizipieren möchten. Dabei suchen die Investoren ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Aktienengagement. Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die Anlagen im Subfonds den normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapiere und Derivaten verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen ebenso wie das aus ihnen gewonnene Einkommen kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in den Subfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Besondere Risikofaktoren

Neben den unter Kapitel 6 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass diverse Risiken im Zusammenhang mit durch die Geldbewegungen aus den Zeichnungen und Rücknahmen erzwungenen Positionsanpassungen die angestrebte Rendite schmälern können. Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann. Der Subfonds ist jedoch bestrebt, diese Risiken durch diverse Sicherungsmassnahmen möglichst klein zu halten.

Anleger sollten bedenken, dass die Referenzwährung des Subfonds der CHF ist. Der Anlageverwalter hat zwar die Möglichkeit, das Exposure des Subfonds zur Entwicklung anderer Währungen abzusichern, es besteht aber das Risiko, dass ein Fremdwährungsexposure nicht vollständig oder ausreichend abgesichert ist und dass der Nettovermögenswert infolge einer Abwertung anderer Währungen gegenüber dem CHF sinken könnte. Wenn der Anlageverwalter beschliesst, ein Währungsexposure vollständig oder teilweise abzusichern, kann im Rahmen des Absicherungsprozesses aufgrund von Marktbewegungen gelegentlich ein kleines Restexposure auftreten.

Performance

Angaben zur Wertentwicklung des Subfonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen. Historische Performancedaten sind keine Garantie für zukünftige Erträge.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist der Schweizer Franken. Der Anlageverwalter kann sich dafür oder dagegen entscheiden, das Exposure des Subfonds zu anderen Währungen abzusichern, sofern dies seines Erachtens im Interesse der Aktionäre ist. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte vorgenommen, können dazu verschiedene Techniken genutzt werden, darunter der Kauf von Devisenterminkontrakten, Währungsoptionen und Futures. Über die Währungsabsicherungspositionen soll das Exposure eines Aktionärs zu den Währungen, auf welche die Anlagen des Subfonds lauten, verringert werden. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen. Wenn das Währungsexposure des Subfonds nicht vollständig abgesichert ist oder die Absicherungstransaktionen nicht ganz ausreichend sind, können sich Wechselkurschwankungen positiv oder negativ auf das Vermögen des Subfonds auswirken. Unter Umständen sichert der Anlageverwalter das Währungsexposure nicht vollständig ab, sofern dies seines Erachtens im Interesse der Aktionäre ist. Der Subfonds übernimmt sämtliche Kosten, die durch die beschriebenen Absicherungstransaktionen entstehen.

Darüber hinaus wird das Fremdwährungsrisiko der Vermögenswerte des Subfonds, die den Aktienklassen EH (EUR hedged) und UH (USD hedged) zuzuordnen sind, generell abgesichert, um die Auswirkungen von Schwankungen der Wechselkurse zwischen der Referenzwährung des Subfonds und sonstigen Währungen so weit wie möglich zu minimieren. Auch in dieser Hinsicht kann keine Garantie abgegeben werden, dass die vorgenommenen Absicherungstransaktionen ihr Ziel erreichen. Die Kosten und etwaige Gewinne durch die Absicherung des Fremdwährungsrisikos der Vermögenswerte, die einer auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Subfonds lautenden Aktienklasse zuzuordnen sind, werden ausschliesslich der jeweiligen Aktienklasse angerechnet.

Aktienklassen

Derzeit werden Aktien der Klassen «C (CHF)», «E (EUR)», «U (USD)», «EH (EUR hedged)», «UH (USD hedged)», «CH (CHF)», «I (CHF)», «IE (EUR)», «Z (CHF)» und «ZH (CHF)» ausgegeben.

Bei den Aktien aller Klassen handelt es sich um thesaurierende Aktien, die ausschliesslich in unzerfetzter Form erhältlich sind.

Die Ausgabewährung der Klassen «C (CHF)», «I (CHF)», «CH (CHF)», «Z (CHF)» und «ZH (CHF)» ist die Referenzwährung. Die Ausgabewährung der Klassen «IE (EUR)», «E (EUR)» und «EH (EUR)» ist der Euro. Die Emissionswährung der Klassen U (USD) und UH (USD hedged) ist USD.

Aktien der Klassen «C (CHF)», «E (EUR)», «EH (EUR hedged)», «U (USD)», «UH (USD hedged)» und «CH (CHF)» können von Retail-Anlegern gezeichnet werden.

Aktien der Klassen «I (CHF)», «IE (EUR)», «Z (CHF)» und «ZH (CHF)» sind institutionellen Anlegern vorbehalten. Institutionelle Anleger sind Anleger, wie sie in Art. 174, Abs. 2, Bst. c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind und die sich aus der Luxemburger Administrationspraxis ergebenden Bedingungen erfüllen. Die in Kapitel 8 «Aufwendungen und Steuern» Abschnitt 1 genannte «Abonnementsteuer» reduziert sich für die Aktienklassen «I (CHF)», «IE (EUR)», «Z (CHF)» und «ZH (CHF)» auf 0,01% p.a.

Aktien der Klassen «Z (CHF)» und «ZH (CHF)» sind institutionellen Anlegern (im Sinne des vorstehenden Absatzes) vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Anlageverwalter geschlossen haben, welche solche Anlagen oder Anlagen in vom Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen verwalteten Anlagefonds / -vehikel vorsieht.

Bei den Klassen «EH (EUR hedged)» und «UH (USD hedged)» ist das Risiko aus Engagements in anderen Währungen als der Referenzwährung auf maximal 20% des Nettovermögenswert dieser Klasse beschränkt. Diese Beschränkung wird hauptsächlich durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten erreicht.

Abgesicherte Klassen sind Klassen, bei denen im Einklang mit der Stellungnahme der ESMA zu Aktienklassen von OGAW (ESMA34-43-296) eine Absicherung mit dem Ziel vorgenommen wird, das Währungsrisiko zu verringern.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet» nimmt die Gesellschaft Absicherungsgeschäfte vor, um das Wechselkursrisiko der folgenden Klassen abzusichern:

- «EH (EUR hedged)»; und
- «UH (USD hedged)».

Anrechte auf Bruchteile von Aktien werden auf drei Dezimalstellen abgerundet.

Erstausgabepreis

Die Erstausgabe von Aktien der verschiedenen Klassen erfolgt zu folgenden Preisen:

– C (CHF):	CHF 100;
– E (EUR):	EUR 100;
– U (USD):	USD 100;
– EH (EUR hedged):	EUR 100;
– UH (USD hedged):	USD 100;
– I (CHF):	CHF 1'000;
– IE (EUR):	EUR 1'000;
– CH (CHF):	CHF 100;
– Z (CHF):	CHF 1'000; und
– ZH (CHF):	CHF 1'000.

Nach der Erstausgabe wird der Preis gemäss den nachfolgenden Angaben («Zeichnung von Aktien» und «Nettovermögenswert») berechnet.

Mindesterstzeichnung

Die Mindesterstzeichnung für alle Klassen ist eine Aktie.

Verkaufs- und Rücknahmegebühren (zugunsten des Subfonds)

Die maximalen Verkaufs- und Rücknahmegebühren für alle Klassen belaufen sich jeweils auf bis zu 0,5% des gezeichneten oder zurückgegebenen Betrags. Die Verkaufs- und Rücknahmegebühren fliessen dem Vermögen des Subfonds bei Ausgabe bzw. Rücknahme von Aktien zu. Dieser Kostenbeitrag deckt die üblichen Courtage- und Bankgebühren, die dem Subfonds im Zusammenhang mit dem Erwerb respektive Veräusserung der Anlagen entstehen. Wenn dem Subfonds, wie im Falle von Sacheinlagen, keine Kosten für den Erwerb von Anlagen entstehen, kann die Gesellschaft auf die Erhebung der Verkaufsgebühren verzichten.

Verkaufsgebühr (zugunsten der Vertriebsstellen)

Die maximale Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstellen für alle Klassen beläuft sich auf bis zu maximal 2% des gezeichneten Betrags.

Nettovermögenswert

Wie in Kapitel 7 «Nettovermögenswert» dieses Prospekts definiert, wird der Nettovermögenswert der Aktien des Subfonds an jedem Bewertungstag berechnet (wie in Kapitel 7 «Nettovermögenswert» dieses Prospekts definiert).

Zeichnung von Aktien

Aktien können an jedem Bankgeschäftstag ausser am 24. Dezember und am 31. Dezember zum Nettovermögenswert je Aktie der jeweiligen Klasse erworben werden, zuzüglich der fälligen Ausgabebespesen und etwaiger Steuern. Abweichend von Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet» Ziffer ii müssen

schriftliche Zeichnungsanträge zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bei der Verwaltungsstelle vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) vorgelegt werden.

Zahlungen auf das Konto der Depotbank sind innerhalb von einem Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag vorzunehmen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde.

Rücknahme von Aktien

Die Gesellschaft nimmt Aktien grundsätzlich an jedem Bankgeschäftstag ausser am 24. Dezember und am 31. Dezember zum Nettovermögenswert je Aktie der jeweiligen Klasse zurück, abzüglich der Rücknahmespesen sowie abzüglich etwaiger Steuern. Abweichend von Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet» Ziffer ii müssen schriftliche Rücknahmeanträge zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bei der Verwaltungsstelle vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) vorgelegt werden.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von einem Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Umtausch von Aktien

Aktionäre können alle oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien einer anderen Klasse des Subfonds oder in dieselbe oder eine andere Klasse eines anderen Subfonds der Gesellschaft, der vom Anlageverwalter verwaltet wird, umtauschen. Der Umtausch von Aktien des Subfonds in Aktien eines anderen Subfonds der Gesellschaft, der nicht vom Anlageverwalter verwaltet wird, ist nicht gestattet.

Bei einem Umtausch von Aktien in Aktien einer anderen Klasse desselben Subfonds werden keine Umtauschgebühren (zugunsten des Subfonds oder zugunsten der Vertriebsstellen) berechnet.

Verwaltungsgebühr

Die maximale jährlich fällige Verwaltungsgebühr wird monatlich auf dem durchschnittlichen Nettovermögenswert der betreffenden Aktienklasse erhoben und beläuft sich auf 1,25% p. a. (zuzüglich etwaiger Steuern) für Aktien der Klasse «C (CHF)», «E (EUR)», «EH (EUR hedged)», «U (USD)», «UH (USD hedged)», «CH (CHF)», «I (CHF)», «IE (EUR)», «Z (CHF)» und «ZH (CHF)». Die effektiv erhobene Verwaltungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in Zielfonds üblicherweise die gleichen Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds wie des Zielfonds verursachen. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch für Zielfonds, die als verbundene Fonds gelten, eine Verwaltungsgebühr erheben.

Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und Zielfonds beträgt maximal 3,00% p. a..

Der Anlageverwalter erhält im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds, die er im Namen des Subfonds tätigt, möglicherweise Gebühren, Kommissionen, Vergütungen, Rabatte oder andere Vorteile. Derartige Zahlungen werden vom Anlageverwalter an den Subfonds weitergegeben.

Zwangsliquidation des Subfonds

Abweichend von Kapitel 11 «Dauer der Gesellschaft, Liquidation und Zusammenlegung von Subfonds» kann die Liquidation und die Zwangsrücknahme von Aktien des Subfonds aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates erfolgen, wenn das Gesamtnettovermögen des Subfonds unter CHF 20 Mio. fällt.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die OLZ AG, Bern/Schweiz, als Anlageverwalter zur Unterstützung bei der Ausübung ihrer Pflichten ernannt. Der Anlageverwalter ist dazu berechtigt, Geschäfte mit einem Broker abzuschliessen und der Verwaltungsgesellschaft solche Geschäfte erst nach dem Abschluss anzubieten. Wenn die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Geschäftes ablehnt, bleibt das Geschäft ein Eigengeschäft des Anlageverwalters.

Vertriebsstelle

OLZ AG
Marktgasse 24, 3011 Bern, Schweiz

Zahlstelle

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxembourg

White Fleet – OLZ Equity Emerging Market Optimized ESG

Anlageziel

Das Ziel des White Fleet – OLZ Equity Emerging Market Optimized ESG («Subfonds») ist es, eine möglichst hohe Kapitalrendite in CHF (die «Referenzwährung») bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens zu erzielen.

Der Subfonds ist hauptsächlich bestrebt, einen Kapitalzuwachs zu erreichen, indem er in Aktien aus Schwellenländern anlegt und dabei Diversifikation und Liquidität gebührend berücksichtigt.

Anlagepolitik

Mindestens zwei Drittel der Vermögenswerte des Subfonds werden in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs], Genussscheine, Dividendenberechtigungsscheine Gewinnanteilscheine, usw., die jeweils als Wertpapiere im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren) von Unternehmen angelegt, die den Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenländern weltweit ausüben oder deren Sitz in diesen Ländern ist, sowie in Anlagefonds, die in erster Linie in den Aktienmärkten von Schwellenländern engagiert sind. In diesem Zusammenhang werden Schwellenländer als Länder definiert, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, der Weltbank oder der International Finance Corporation (IFC), einem führenden Indexanbieter oder einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Quelle nicht als entwickelte Industrieländer mit hohem Einkommen betrachtet werden. **Infolge einer Änderung der geltenden Gesetze vor Ort, ist es dem Subfonds ab dem 10. Mai 2016 gestattet, direkt oder indirekt in Indien anzulegen.**

Neben traditionellen finanzbasierten Kriterien berücksichtigt der Anlageverwalter auch zusätzliche Kriterien sowohl in Bezug auf Corporate Governance als auch auf soziale und ökologische Faktoren, sogenannte «ESG-Kriterien» (Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Governance).

Der Anlageverwalter bestimmt und bewertet seine eigenen ESG-Kriterien und kann dabei auf das Research externer Spezialisten wie MSCI ESG Research Inc. zurückgreifen. Folglich sind die anfängliche Festlegung und die regelmäßige Überprüfung dieser ethischen Kriterien in Verbindung mit den einzelnen Portfoliositionen Teil des Titelauswahlprozesses des Anlageverwalters, im Rahmen dessen er nach eigenem Ermessen entsprechende Grundsätze, Bewertungskriterien und -massnahmen anwendet.

Im Rahmen des Anlageprozesses berücksichtigt der Anlageverwalter, auf der Grundlage von Research und Informationen führender externer Anbieter wie MSCI ESG Research Inc., ESG-Kriterien auf verschiedenen Ebenen. Auf der Grundlage der ESG-Analyse werden einzelne Titel anhand vorher vom Anlageverwalter festgelegter Negativkriterien. So werden z. B. Wertpapiere ausgeschlossen, die von Unternehmen ausgegeben werden, welche eine sehr niedrige (von MSCI ESG Research Inc. festgelegte) ESG-Bewertung aufweisen oder in eine oder mehrere schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind. Gleichzeitig kommt die sogenannte Positivauswahl zur Priorisierung moralisch einwandfreier Unternehmen zur Anwendung, damit die ESG-Bewertung des Portfolios des Subfonds einen Mindestwert erreicht, der höher (oder in extremen Fällen gleich hoch) ausfällt als die durchschnittliche Marktbewertung.

Zudem darf der Subfonds bis zu 30% seines Nettovermögens in Aktien im Rahmen des Stock-Connect-Programms oder ähnlicher Programme anlegen. Darüber hinaus kann der Subfonds insbesondere bis zu einem Drittel seines Gesamtvermögens weltweit und in jeder Währung in Sichteinlagen und andere kündbare Einlagen gemäss Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 oder in Geldmarktinstrumente gemäss Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 Buchstabe h bzw. in sonstige liquide Instrumente anlegen.

Zu Absicherungszwecken oder zum Zwecke einer effizienten Verwaltung des Portfolios kann sich der Subfonds in Schwellenländern auch mithilfe von Derivaten engagieren, wie Futures, Swaps (mit Ausnahme von Total Return Swaps) und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes von Unternehmen, die den Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenländern weltweit ausüben oder ihren Sitz in diesen Ländern haben, sofern die in Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» festgelegten Anlagebegrenzungen eingehalten werden. Die diesen Derivaten zugrunde liegenden Indizes sind in Übereinstimmung mit Art. 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 auszuwählen. Des Weiteren darf der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen maximal 30% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (z. B. Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe bzw. Aktienindizes von Unternehmen in Schwellenländern weltweit anlegen, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden.

Diese strukturierten Produkte müssen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe sowie der Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.

In Abweichung von Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 5 darf der Subfonds bis zu maximal 49% seines Nettovermögens in Anteile/Aktien von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 Buchstabe e anlegen.

Zur Absicherung gegen Währungsrisiken sowie um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere Währungen zu geben, darf der Subfonds zudem Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate in Einklang mit Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 abschliessen.

Die von diesem Subfonds in Form von Sicht- und Termineinlagen gehaltenen flüssigen Mittel dürfen zusammen mit den Schuldverschreibungen, die Zinserträge im Sinne der europäischen Richtlinie 2003/48/EG erzielen, und den OGAW, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren, 25% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.

Bestimmungen des BVV 2

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen für den Subfonds werden die jeweils für Finanzanlagen von Schweizer Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Schweizerischen Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Schweizerischen Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) berücksichtigt. Der Subfonds eignet sich damit grundsätzlich für Anlagen von betrieblichen Vorsorgeeinrichtungen (die sogenannte «zweite Säule» der Schweizer Altersvorsorge) und Anlagen in Zusammenhang mit privater Vorsorge (die sogenannte «dritte Säule» der Schweizer Altersvorsorge), namentlich für fondsgebundene Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a. Alle Anleger im Geltungsbereich des BVV 2 sind dafür zuständig, sicherzustellen, dass die Richtlinien der Anlagepolitik mit denen ihrer eigenen Anlagepolitik in Einklang stehen. Den Anlagevorschriften (einschliesslich Risikostreuungsanforderungen) des BVG und BVV 2 wird auf Ebene des Subfonds Rechnung getragen. Die Aktienkomponente und die Devisenkomponente ohne Währungsabsicherung in Anwendung des Art. 50(4) des BVV 2 kann von denen gemäss Art. 55(b) und (e) des BVV 2 abweichen. Der Subfonds legt nicht in die Kategorien gemäss Art. 55 (a), (c) oder (d) des BVV 2 an. Dies gilt vorbehaltlich der zwingenden Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, insofern als sie restriktiver sind, und vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung und dieses Prospekts.

Risikoinformationen

Anleger sollten alle in Kapitel 6 «Risikofaktoren» angeführten Risikofaktoren sorgfältig abwägen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Infolge einer Änderung der geltenden Gesetze vor Ort, ist es dem Subfonds ab dem 10. Mai 2016 gestattet, direkt oder indirekt in Indien anzulegen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die in Kapitel 6 «Risikofaktoren» unter «Anlagen in Indien» dargelegten Risiken hingewiesen, da Anlagen in Indien mit besonderen Risiken verbunden sind. Potentielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 6 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als FPI hingewiesen und auf die potenzielle Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und den DDP.

Bezüglich des Exposures des Subfonds zu Aktien im Rahmen des Stock-Connect-Programms oder ähnlicher Programme werden die Anleger auf die verschiedenen Risikofaktoren in Kapitel 6 «Risikofaktoren» Abschnitt «Anlagen in China» hingewiesen.

Anleger sollten bedenken, dass die Referenzwährung des Subfonds der CHF ist. Der Anlageverwalter hat zwar die Möglichkeit, das Exposure des Subfonds zur Entwicklung anderer Währungen abzusichern, es besteht aber das Risiko, dass ein Fremdwährungsexposure nicht vollständig oder ausreichend abgesichert ist und dass der Nettovermögenswert infolge einer Abwertung anderer Währungen gegenüber dem CHF sinken könnte. Wenn der Anlageverwalter beschliesst, ein Währungsexposure vollständig oder teilweise abzusichern, kann im Rahmen des Absicherungsprozesses aufgrund von Marktbewegungen gelegentlich ein kleines Restexposure auftreten.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Profil eines typischen Anlegers

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung der Märkte der Schwellenländer und der globalen Aktienmärkte partizipieren möchten. Dabei suchen die Investoren ein ausgewogenes und breit diversifiziertes Aktienengagement. Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die Anlagen im Fonds den normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapiere und Derivaten verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen ebenso wie das aus ihnen gewonnene Einkommen kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in den Fonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Performance

Angaben zur Performance des Subfonds finden sich in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID). Die historische Performance ist keine Garantie für zukünftige Renditen.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist der Schweizer Franken. Der Anlageverwalter kann sich dafür oder dagegen entscheiden, das Exposure des Subfonds zu anderen Währungen abzusichern, sofern dies seines Erachtens im Interesse der Aktionäre ist. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte vorgenommen, können dazu verschiedene Techniken genutzt werden, darunter der Kauf von Devisenterminkontrakten, Währungsoptionen und Futures. Über die Währungsabsicherungspositionen soll das Exposure eines Aktionärs zu den Währungen, auf welche die Anlagen des Subfonds lauten, verringert werden. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen. Wenn das Währungsexposure des Subfonds nicht vollständig abgesichert ist oder die Absicherungstransaktionen nicht ganz ausreichend sind, können sich Wechselkursschwankungen positiv oder negativ auf das Vermögen des Subfonds auswirken. Unter Umständen sichert der Anlageverwalter das Währungsexposure nicht vollständig ab, sofern dies seines Erachtens im Interesse der Aktionäre ist. Der Subfonds übernimmt sämtliche Kosten, die durch die beschriebenen Absicherungstransaktionen entstehen.

Darüber hinaus wird das Fremdwährungsrisiko der Vermögenswerte des Subfonds, die den Aktienklassen EH (EUR hedged) und UH (USD hedged) zuzuordnen sind, generell abgesichert, um die Auswirkungen von Schwankungen der Wechselkurse zwischen der Referenzwährung des Subfonds und sonstigen Währungen so weit wie möglich zu minimieren. Auch in dieser Hinsicht kann keine Garantie abgegeben werden, dass die vorgenommenen Absicherungstransaktionen ihr Ziel erreichen. Die Kosten und etwaige Gewinne durch die Absicherung des Fremdwährungsrisikos der Vermögenswerte, die einer auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Subfonds lautenden Aktienklasse zuzuordnen sind, werden ausschliesslich der jeweiligen Aktienklasse angerechnet.

Aktienklassen

Derzeit werden innerhalb des Subfonds Aktien der Klassen «C (CHF)», «I (CHF)», «ICH (CHF)», «U (USD)», «UH (USD hedged)», «E (EUR)» und «EH (EUR hedged)», «IE (EUR)», «Z (CHF)» und «ZH (CHF)» ausgegeben.

Bei den Aktien aller Klassen handelt es sich um thesaurierende Aktien, die ausschliesslich in unzertifizierter Form erhältlich sind.

Die Aktienklassen «C (CHF)», «I (CHF)», «ICH (CHF)», «Z (CHF)» und «ZH (CHF)» werden in der Referenzwährung, die Aktienklassen «U (USD)» und «UH (USD hedged)» in USD aufgelegt. Die Aktienklassen «E (EUR)», «EH (EUR hedged)» und «IE (EUR)» werden in EUR aufgelegt.

Aktien der Klassen «C (CHF)», «U (USD)», «UH (USD hedged)», «E (EUR)» und «EH (EUR hedged)» können durch Retail-Anleger gezeichnet werden.

Aktien der Klasse «I (CHF)», «ICH (CHF)», «IE (EUR)», «Z (CHF)» und «ZH (CHF)» unterliegen der unten aufgeführten reduzierten Verwaltungsgebühr. Aktien der Klasse «I (CHF)», «ICH (CHF)», «IE (EUR)», «Z (CHF)» und «ZH (CHF)» sind institutionellen Anlegern vorbehalten. Institutionelle Anleger sind Anleger gemäss Art. 174, Abs. 2, Bst. c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, die ausserdem die Auflagen der Luxemburger Verwaltungspraxis erfüllen. Die in Kapitel 8 «Aufwendungen und Steuern» Abschnitt i genannte «Abonnementsteuer» beträgt für Aktien der Klasse «I (CHF)», «ICH (CHF)», «IE (EUR)», «Z (CHF)» und «ZH (CHF)» nur 0,01% p. a.

Aktien der Klassen «Z (CHF)» und «ZH (CHF)» sind institutionellen Anlegern (im Sinne des vorstehenden Absatzes) vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Anlageverwalter geschlossen haben, welche solche Anlagen oder Anlagen in vom Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen verwalteten Anlagefonds / -vehikel vorsieht.

Hinsichtlich der Klassen «UH (USD hedged)», «EH (EUR hedged)» und «ICH (CHF)» ist das Risiko aus Engagements in anderen Währungen als der Referenzwährung auf maximal 20% des Nettovermögenswerts der Klasse begrenzt.

Dies wird hauptsächlich durch den Einsatz von Devisentermingeschäften erreicht.

Abgesicherte Klassen sind Klassen, bei denen im Einklang mit der Stellungnahme der ESMA zu Aktienklassen von OGAW (ESMA34-43-296) eine Absicherung mit dem Ziel vorgenommen wird, das Währungsrisiko zu verringern.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet» nimmt die Gesellschaft Absicherungsgeschäfte vor, um das Wechselkursrisiko der folgenden Klassen abzusichern:

- «UH (USD hedged)»; und
- «EH (EUR hedged)».

Aktienbruchteilsrechte werden auf drei Dezimalstellen abgerundet.

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis pro Aktie für Aktien der verschiedenen Aktienklassen lautet wie folgt:

– C (CHF):	CHF 100;
– U (USD):	USD 100;
– UH (USD hedged):	USD 100;
– E (EUR):	EUR 100;
– EH (EUR hedged):	EUR 100;
– I (CHF):	CHF 1'000;
– ICH (CHF):	CHF 1'000;
– IE (EUR):	EUR 1'000;
– Z (CHF):	CHF 1'000; und
– ZH (CHF):	CHF 1'000.

Nach der Erstausgabe wird der Preis gemäss den nachfolgenden Angaben («Zeichnung von Aktien») berechnet.

Mindesterstzeichnung

Die Mindesterstzeichnung für alle Klassen beläuft sich auf 1 (eine) Aktie.

Verkaufs- und Rücknahmegebühren (zugunsten des Subfonds)

Die maximalen Verkaufs- und Rücknahmegebühren für Aktien aller Klassen belaufen sich jeweils auf bis zu 0,5% des Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrags. Die Verkaufs- und Rücknahmegebühren fliessen dem Vermögen des jeweiligen Subfonds bei Ausgabe bzw. Rücknahme von Aktien zu. Dieser Kostenbeitrag deckt die üblichen Courtage- und Bankgebühren, die dem Subfonds im Zusammenhang mit dem Erwerb respektive der Veräusserung der Anlagen entstehen. Wenn der Subfonds, wie im Falle von Sacheinlagen, keine Kosten für den Erwerb von Anlagen entstehen, kann die Gesellschaft auf die Erhebung der Verkaufsgebühren verzichten.

Verkaufsgebühr (zugunsten der Vertriebsstellen)

Die maximale Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstellen für Aktien aller Klassen beläuft sich jeweils auf bis zu 2% des Zeichnungsbetrags.

Nettovermögenswert

In Abweichung von Kapitel 7 «Nettovermögenswert» Buchstabe a) sind Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmässig an einer solchen Börse gehandelt werden, nach dem letzten verfügbaren gehandelten Kurs zu bewerten.

Zeichnung von Aktien

Aktien können an jedem Bankgeschäftstag ausser am 24. Dezember und am 31. Dezember zum Nettovermögenswert je Aktie in der betreffenden Aktienklasse des entsprechenden Subfonds erworben werden, zuzüglich der fälligen Ausgabespesen und etwaiger Steuern. Abweichend von Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet» Ziffer ii müssen schriftliche Zeichnungsanträge zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bei der Verwaltungsstelle vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) vorgelegt werden.

Zahlungen auf das Konto der Depotbank sind innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag vorzunehmen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde.

Rücknahme von Aktien

Die Gesellschaft nimmt Aktien grundsätzlich an jedem Bankgeschäftstag ausser am 24. Dezember und am 31. Dezember zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des entsprechenden Subfonds zurück (gemäss der Berechnungsmethode für den «Nettovermögenswert» wie in Kapitel 7 dargestellt), abzüglich der Rücknahmespesen sowie abzüglich etwaiger Steuern. Abweichend von Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet» Ziffer ii müssen schriftliche Rücknahmeanträge zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bei der Verwaltungsstelle vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) vorgelegt werden.

Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien ist innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag vorzunehmen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde.

Umtausch von Aktien

Aktionäre können alle oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien einer anderen Klasse des Subfonds oder in dieselbe oder eine andere Klasse eines anderen Subfonds der Gesellschaft, der vom Anlageverwalter verwaltet wird, umtauschen. Der Umtausch von Aktien des Subfonds in Aktien eines anderen Subfonds der Gesellschaft, der nicht vom Anlageverwalter verwaltet wird, ist nicht gestattet.

Bei einem Umtausch von Aktien in Aktien einer anderen Klasse desselben Subfonds werden keine Umtauschgebühren (zugunsten des Subfonds oder zugunsten der Vertriebsstellen) berechnet.

Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt noch in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben werden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen. Wie in der Satzung und in Kapitel 4 «Anlagen in White Fleet» der Gesellschaft beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, finanziellen, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder die mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäss den Gesetzen und Vorschriften in Indien enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds durch (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Massnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.

Verwaltungsgebühr

Die maximale jährlich fällige Verwaltungsgebühr der Klassen «C (CHF)», «U (USD)», «UH (USD hedged)», «E (EUR)» und «EH (EUR hedged)» wird monatlich auf dem durchschnittlichen Nettovermögenswert der betreffenden Klasse erhoben und beläuft sich auf 1,75% p. a. bzw. 1,25% p. a. für Aktien der Klasse «I (CHF)», «ICH (CHF)», «IE (EUR)», «Z (CHF)» und «ZH (CHF)». Die effektiv erhobene Verwaltungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in Zielfonds üblicherweise die gleichen Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds wie des Zielfonds verursachen. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch für Zielfonds, die als verbundene Fonds gelten, eine Verwaltungsgebühr erheben.

Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und Zielfonds beträgt maximal 3,00% p. a.

Der Anlageverwalter erhält im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds, die er im Namen des Subfonds tätigt, möglicherweise Gebühren, Kommissionen, Vergütungen, Rabatte oder andere Vorteile. Derartige Zahlungen werden vom Anlageverwalter an den Subfonds weitergegeben.

Zwangsliquidation der Subfonds

Abweichend von Kapitel 11 («Dauer der Gesellschaft, Liquidation und Zusammenlegung von Subfonds») kann die Liquidation und die Zwangsrücknahme von Aktien des Subfonds aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates der Gesellschaft erfolgen, wenn das Gesamtnettovermögen des jeweiligen Subfonds unter EUR 15 Mio. liegt.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die OLZ AG, Bern/Schweiz, als Anlageverwalter zur Unterstützung bei der Ausübung ihrer Pflichten ernannt. Der Anlageverwalter ist dazu berechtigt, Geschäfte mit einem Broker abzuschliessen und der Verwaltungsgesellschaft solche Geschäfte erst nach dem Abschluss anzubieten. Wenn die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Geschäftes ablehnt, bleibt das Geschäft ein Eigengeschäft des Anlageverwalters.

Vertriebsstelle

OLZ AG
Marktgasse 24, 3011 Bern, Schweiz

Zahlstelle

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., 5 rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg.

White Fleet – CS Equity Spain**Anlageziel**

Das Anlageziel des Subfonds White Fleet – CS Equity Spain (der «Subfonds») besteht in einer langfristigen maximalen Wertsteigerung. Zu diesem Zweck investiert er in erster Linie nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in den spanischen Aktienmärkten.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Subfonds mindestens 75% seines Nettovermögens in Aktien, die an den spanischen Börsen notiert sind, einschliesslich gering kapitalisierter Aktien. Bei der Berechnung dieses Prozentsatzes werden sämtliche Engagements des Subfonds miteinbezogen. Der Begriff «sämtliche Engagements» bezeichnet sämtliche über Direktanlagen in Finanzinstrumenten und über Derivate getätigte Engagements.

Zudem kann der Subfonds bis zu 25% seines Nettovermögens gemäss Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» des vorliegenden Prospektes und den Bestimmungen von Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in anderen zulässigen Vermögenswerten anlegen, beispielsweise Aktien mit Notierung an anderen Börsen, festverzinslichen Wertpapieren einschliesslich Anleihen, Wandelanleihen und liquiden Anlagen gemäss Kapitel 3 «Anlagepolitik» des vorliegenden Prospektes.

Der Subfonds kann in Investment-Grade-Schuldverschreibungen und anderen Schuldverschreibungen anlegen.

Er kann weltweit sowie im Rahmen der in der Referenzwährung gesetzten Limiten in jeder beliebigen Währung anlegen, darf allerdings nicht mehr als 15% seines Nettovermögens in Wertpapieren von Emittenten anlegen, die ihren Sitz in sogenannten Schwellenländern haben. In diesem Zusammenhang gelten diejenigen Länder als Schwellenländer, die zum Anlagezeitpunkt weder vom Internationalen Währungsfonds, noch der Weltbank, der International Finance Corporation (IFC), einem führenden Indexanbieter oder einer anderen, durch den Verwaltungsrat genehmigten Quelle als Industrieländer mit hohem Einkommen eingestuft werden.

Anlagen des Subfonds in den oben genannten Anlageinstrumenten erfolgen entweder direkt oder indirekt über Anlagen in Anteilen von Zielfonds gemäss Ziffer 1) e) von Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» des vorliegenden Prospektes, welche für Anlagen in Anteilen/Aktien anderer OGAW und/oder anderer OGA («Zielfonds») gemäss Ziffer 1) e) eine Anlagegrenze von 10% des gesamten Nettovermögens des Subfonds vorgeben.

Derivative Finanzinstrumente gemäss Ziffer 1) g) von Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» des vorliegenden Prospektes können zu Absicherungszwecken oder im Interesse einer effizienten Verwaltung des Portfolios eingesetzt werden. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den gesamten Nettowert des betroffenen Subfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte sowie gezahlte Prämien, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Derivate, die zu dem Zweck erworben wurden, das Portfolio zur Gänze oder teilweise gegen Änderungen des Marktrisikos abzusichern, gehen nicht in diese Kalkulation ein. Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich nur auf Fälle, in denen der risikomindernde Effekt offensichtlich und eindeutig ist.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 6 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Basiswährung des Subfonds auf EUR lautet. Obwohl der Anlageverwalter die Engagements des Subfonds in anderen Währungen absichern kann, besteht bei jeder solchen Position das Risiko einer unvollständigen oder nicht erfolgreichen Absicherung. Zudem besteht das Risiko, dass der Nettowert des Subfonds aufgrund eines Wertverlusts von anderen Währungen gegenüber dem EUR sinkt. Will der Anlageverwalter eine Position in einer Fremdwährung vollständig oder teilweise absichern, kann der Absicherungsprozess aufgrund von Marktbewegungen zeitweise zu kleinen verbleibenden Währungspositionen führen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Profil eines typischen Anlegers

Der Subfonds eignet sich für langfristig orientierte Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum mittels Anlagen in einem diversifizierten Portfolio anstreben, das in erster Linie Engagements in den spanischen Aktienmärkten repräsentiert. Diese Engagements sind unter der vorangehenden Ziffer «Anlagepolitik» beschrieben.

Performance

Es stehen noch keine Angaben zur Performance zur Verfügung.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist der EUR.

Die Engagements des Subfonds in anderen Währungen als der Referenzwährung (Fremdwährungen) sind auf 30% seines Nettovermögens begrenzt.

Zur Begrenzung der Engagements des Subfonds in Fremdwährungen können Währungsabsicherungen mithilfe von verschiedenen Techniken erfolgen, beispielsweise durch Abschluss von Devisenterminkontrakten, Devisenoptionen und -futures. Derartige Währungsabsicherungen dienen dazu, die Engagements der Aktionäre in denjenigen Währungen zu mindern, in denen die Anlagen des Subfonds erfolgt sind. Der Anlageverwalter entscheidet fallweise, ob Absicherungen der Fremdwährungspositionen im Interesse der Aktionäre liegen oder nicht. Die Kosten im Zusammenhang mit den genannten Absicherungen gehen zulasten des Subfonds.

Aktienklassen

Aktien des Subfonds werden derzeit in Form von thesaurierenden Aktien der Aktienklasse «A» ausgegeben. Hierbei handelt es sich um unzerfälligte Namensaktien.

Anrechte auf Bruchteile von Aktien werden auf drei Dezimalstellen abgerundet.

Erstausgabepreis

Die Erstausgabe von Aktien erfolgt zu einem Preis von EUR 100 je Aktie zuzüglich der fälligen Verkaufsgebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Nach der Erstausgabe wird der Preis gemäss den nachfolgenden Angaben («Zeichnung von Aktien») berechnet.

Erstzeichnung

Der Mindestbetrag für Erstzeichnungen von Aktien wird auf EUR 100 je Aktie festgelegt.

Verkaufs- und Rücknahmegebühr

Die Verkaufsgebühr für Aktien der Aktienklasse «A» belaufen sich auf höchstens 2% des gezeichneten Betrags. Es werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

Nettovermögenswert

Gemäss den Bestimmungen von Kapitel 7 «Nettovermögenswert» des vorliegenden Prospekts wird der Nettovermögenswert je Aktie des Subfonds an jedem Bankgeschäftstag berechnet.

Zeichnung von Aktien

Zeichnungsanträge können an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds zuzüglich der anfallenden Verkaufsgebühren und etwaiger Steuern eingereicht werden.

Zahlungen auf das Konto der Depotbank sind innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag vorzunehmen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde.

Rücknahme von Aktien

Rückgabebeanträge können an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds eingereicht werden. Der Rücknahmepreis der Aktien abzüglich eventueller Rücknahmegebühren wird innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag ausbezahlt, an dem der betreffende Preis ermittelt wurde.

Umtausch von Aktien

Der Umtausch von Aktien des Subfonds in Aktien eines anderen Subfonds der Gesellschaft ist nicht zulässig.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr für Aktien der Klasse «A» wird monatlich auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der Aktienklasse berechnet. Die Verwaltungsgebühr ist auf höchstens 2% p. a. (zuzüglich eventuell anfallender Steuern) begrenzt. Die effektiv erhobene Verwaltungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Gestión, S.G.I.I.C., S.A., Calle Ayala 42, 5ª Planta-, E-28001 Madrid, CIF-Nummer A-81366973, ein unter Aufsicht der spanischen Aufsichtsbehörde Comisión Nacional del Mercado de Valores stehendes Finanzinstitut mit der Eintragsnummer 173 für Ver-

waltungsgesellschaften von Organismen zur gemeinsamen Anlage, mit der Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragt. Der Anlageverwalter ist ermächtigt, Geschäfte mit einem Broker einzugehen, wobei die Verwaltungsgesellschaft derartige Aufträge nur ablehnen kann, falls sie gegen die im Prospekt oder im Gesetz festgelegten Begrenzungen verstossen.

Zahlstelle

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

White Fleet – 1OAK RAIA

Anlageziel

Das Ziel des Subfonds White Fleet – 1OAK RAIA (der «Subfonds») ist es, einen möglichst hohen Kapitalertrag zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens. Der Subfonds verfolgt eine auf Total Return ausgerichtete thematische und globale Wachstumsstrategie.

Die Vermögenswerte des Subfonds werden entsprechend eines thematischen Ansatzes weltweit angelegt mit Schwerpunkt auf Aktien aus den folgenden Sektoren:

- (i) Robotik;
- (ii) Künstliche Intelligenz;
- (iii) Automation.

Der Subfonds kombiniert spezialisierte Sektorkenntnisse mit einer quantitativen Analyse, um die Titelauswahl zu optimieren. Die Anlageauswahl basiert auf einer proprietären Analyse unterstützt durch führende Experten auf dem Gebiet der Robotik.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, tätigt der Subfonds in Übereinstimmung mit Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» und den Bestimmungen von Artikel 41 ff. des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 folgende Anlagen:

1) Der Subfonds legt mindestens 51 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (unter anderem ADR und GDR) von Emittenten aus aller Welt an.

Der Subfonds darf in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Emittenten mit einer Marktkapitalisierung von unter USD 2 Mrd. anlegen. Das Exposure des Subfonds zu diesen Instrumenten ist nicht ausdrücklich beschränkt. Der Anlageverwalter muss bei der Gewichtung der einzelnen Positionen jedoch die Marktparameter berücksichtigen, unter anderem die Liquidität, das tägliche Durchschnittsvolumen und den Streubesitz.

2) Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu 49% seiner Nettovermögenswerte in Geldmarktinstrumente gemäss Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Buchstabe h und/oder in sonstige flüssige Mittel gemäss Kapitel 3 «Anlagepolitik» anlegen, darunter börsennotierte Geldmarktinstrumente, Anlagen an den offiziellen Devisenmärkten, kündbare Einlagen bei Kreditinstituten oder sonstige liquide Instrumente, sofern deren Restlaufzeit maximal 12 Monate beträgt.

Es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der Währungen, auf welche diese flüssigen Mittel und Geldmarktinstrumente lauten.

3) Der Subfonds kann weltweit investieren, einschliesslich in sogenannten «Schwellenländern». Jedoch ist die Höhe der Anlagen in Schwellenländern auf bis zu 15% des Nettovermögens des Subfonds begrenzt. Unter «Schwellenländern» sind in diesem Zusammenhang Länder zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Anlageinvestition seitens der Weltbank, führender Indexanbieter oder sonstiger vom Verwaltungsrat genehmigter Quellen nicht als entwickelte Industrieländer mit hohem Einkommen betrachtet werden.

4) Der Subfonds legt entweder direkt oder indirekt über Aktien oder Anteile von Zielfonds entsprechend den Bestimmungen in Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Buchstabe e sowie über Derivate im Sinne von Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Buchstabe g in die oben erwähnten Vermögenswerte an.

Entgegen den Bestimmungen von Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 5 Satz 1 legt der Subfonds bis zu 49% seines Nettovermögens in Aktien bzw. Anteile von Zielfonds (einschliesslich sogenannter «Exchange Trades Funds», ETF) an, um Engagements in verschiedenen Anlageklassen zu tätigen. Alle übrigen Bestimmungen in Kapitel 5 «Anlagebeschränkungen» gelten unverändert.

5) Zu Anlage- oder Absicherungszwecken oder im Interesse einer effizienten Verwaltung des Portfolios können derivative Finanzinstrumente im Sinne von Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 1, Buchstabe g) eingesetzt werden. Diese können Futures und börsennotierte Optionen sein. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf das Gesamtvermögen des Subfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte sowie gezahlte Prämien, das Ausfallrisiko der Gegenparteien, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Derivate, die zu dem Zweck erworben wurden, das Portfolio zur Gänze oder teilweise gegen Änderungen des Markttrisikos abzusichern, gehen

nicht in diese Kalkulation ein. Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich nur auf Fälle, in denen der risikomindernde Effekt offensichtlich und eindeutig ist.

6) Der Subfonds kann Aktienindex-Futures zum Aufbau von Short-Positionen einsetzen, um das Marktbeta des Portfolios des Subfonds bei schweren Turbulenzen am Markt taktisch zu reduzieren. Diese Short-Positionen sind auf bis zu 30% des Nettovermögens des Subfonds begrenzt.

7) Die auf Fremdwährungen lautenden Anlagen des Subfonds können gegenüber die Referenzwährung abgesichert sein.

Risikohinweis

Anleger sollten die in Kapitel 6 «Risikofaktoren» beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Subfonds anlegen.

Die Anleger sollten bedenken, dass die Referenzwährung des Subfonds der USD ist. Der Anlageverwalter hat zwar die Möglichkeit, das Exposure des Subfonds gegenüber Entwicklung anderer Währungen abzusichern, es besteht aber das Risiko, dass ein Fremdwährungsexposure nicht vollständig oder ausreichend abgesichert ist und dass der Nettovermögenswert infolge einer Abwertung anderer Währungen gegenüber dem USD sinken könnte. Wenn der Anlageverwalter beschliesst, ein Währungsexposure vollständig oder teilweise abzusichern, kann im Rahmen des Absicherungsprozesses aufgrund von Marktbewegungen gelegentlich ein Restexposure auftreten.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen grössere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen beinhalten.

Anleger sollten zudem die Risiken berücksichtigen, die mit der begrenzten Diversifikation aufgrund der Konzentration des Subfonds auf bestimmte Sektoren verbunden sind.

Die Anleger werden insbesondere auf die hohe Volatilität der Sektoren hingewiesen, in die der Subfonds anlegt. Anleger könnten Verluste erleiden, da diese Volatilität höher ausfällt als die durchschnittliche Marktvolatilität.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds üblicherweise Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile bzw. Aktien des Zielfonds von Wechselkursschwankungen, Devisengeschäften, Steuervorschriften (einschliesslich der Erhebung von Quellensteuern) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert hat, sowie den vorgenannten mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.

Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Zielfonds unabhängig von ihrer Kapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden können. Dies kann zumindest zu einer geografischen oder sektorspezifischen Konzentration führen. Gleichzeitig kann die Performance durch die breite Risikostreuung über die einzelnen Zielfonds in gewisser Weise beeinträchtigt werden.

Die Anlage des Vermögens des jeweiligen Subfonds in Anteilen oder Aktien von Zielfonds birgt das Risiko, dass die Rücknahme dieser Anteile oder Aktien Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Die voraussichtlichen Erträge aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind in der Regel höher als die Erträge aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern gegeben werden. Der höhere Ertrag sollte jedoch als Vergütung für das durch den Anleger eingegangene grössere Risiko verstanden werden. In Kapitel 6 «Risikofaktoren» dieses Prospekts sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Schwellenländern aufgeführt.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Profil eines typischen Anlegers

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die von Anlagen weltweit nach einem thematischen Ansatz, wie im Abschnitt «Anlagepolitik» beschrieben, profitieren wollen.

Performance

Angaben zur Wertentwicklung des Subfonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen. Die historische Wertentwicklung ist keine Garantie für zukünftige Erträge.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist der US-Dollar (USD).

Der Anlageverwalter kann sich dafür oder dagegen entscheiden, das Exposure des Subfonds gegenüber anderen Währungen abzusichern, sofern dies seines Erachtens im Interesse der Aktionäre ist. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte vorgenommen, können dazu verschiedene Techniken genutzt werden, darunter der Kauf von Devisenterminkontrakten, Währungsoptionen und Futures. Über die Währungsabsicherungspositionen soll das Exposure eines Aktionärs zu den Währungen, auf welche die Anlagen des Subfonds lauten, verringert werden. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen. Wenn das Währungsexposure des Subfonds nicht vollständig abgesichert ist oder die Absicherungstransaktionen nicht ganz ausreichend sind, können sich Wechselkursschwankungen positiv oder negativ auf das Vermögen des Subfonds auswirken. Unter Umständen sichert der Anlageverwalter das Währungsexposure nicht vollständig ab, sofern dies seines Erachtens im Interesse der Aktionäre ist. Der Subfonds übernimmt sämtliche Kosten, die durch die beschriebenen Absicherungstransaktionen entstehen.

Darüber hinaus wird das Fremdwährungsrisiko der Vermögenswerte des Subfonds, die den Aktienklassen «A (EUR hedged)», «B (EUR hedged)», «A (GBP hedged)» und «B (GBP hedged)» zuzuordnen sind, abgesichert, um die Auswirkungen von Schwankungen der Wechselkurse zwischen der Referenzwährung des Subfonds und anderen Währungen so weit wie möglich zu minimieren. Auch in dieser Hinsicht kann keine Garantie abgegeben werden, dass die vorgenommenen Absicherungstransaktionen ihr Ziel erreichen. Die Kosten und etwaige Gewinne durch die Absicherung des Fremdwährungsrisikos der Vermögenswerte, die einer auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Subfonds lautenden Aktienklasse zuzuordnen sind, werden ausschliesslich der jeweiligen Aktienklasse angerechnet.

Aktienklassen

Der Subfonds gibt derzeit Aktien der folgenden Klassen aus:

- (i) «A (USD)»;
- (ii) «A (EUR hedged)»;
- (iii) «B (USD)»;
- (iv) «B (EUR hedged)»;
- (v) «A (GBP hedged)»; und
- (vi) «B (GBP hedged)».

Die Aktien sämtlicher Klassen sind thesaurierende Aktien, ausschliesslich als Namensaktien in unertifizierter Form erhältlich und können durch Retail- sowie institutionelle Anleger gezeichnet werden. Die Ausgabewährung der Aktienklassen «A (USD)» und «B (USD)» ist der USD, die der Aktienklassen «A (EUR hedged)» und «B (EUR hedged)» der EUR und die der Aktienklassen «A (GBP hedged)» und «B (GBP hedged)» der GBP.

Aktien der Klassen «A (EUR hedged)» und «A (USD)» sind dem Seed-Anleger (Gründer) des Subfonds vorbehalten.

Abgesicherte Klassen sind Klassen, bei denen im Einklang mit der Stellungnahme der ESMA zu Aktienklassen von OGAW (ESMA34-43-296) eine Absicherung mit dem Ziel vorgenommen wird, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung zu verringern.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet» nimmt die Gesellschaft Absicherungsgeschäfte vor, um das Wechselkursrisiko der folgenden Klassen abzusichern:

- «A (EUR hedged)»;
- «B (EUR hedged)»;
- «A (GBP hedged)»; und
- «B (GBP hedged)».

Aktienbruchteilsrechte werden auf drei Dezimalstellen abgerundet.

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis je Aktie für Aktien der verschiedenen Aktienklassen lautet wie folgt:

- «A (EUR hedged)»: EUR 100,
- «B (EUR hedged)»: EUR 100,
- «A (USD)»: USD 100,
- «B (USD)»: USD 100,
- «A (GBP hedged)»: GBP 100, und
- «B (GBP hedged)»: GBP 100.

Nach der Erstaussgabe wird der Ausgabepreis anhand der unter «Zeichnung von Aktien» beschriebenen Methode berechnet.

Mindesteranlage und Mindestbestand

Die Mindestanlage und der Mindestbestand für alle Aktienklassen beträgt eine (1) Aktie.

Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmegebühren

Es werden keine Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erhoben.

Nettovermögenswert

Gemäss Kapitel 7 «Nettovermögenswert» wird der Nettovermögenswert der Aktien des Subfonds an jedem Bewertungstag (wie in Kapitel 7 «Nettovermögenswert» definiert) errechnet.

Zeichnung von Aktien

Aktien können an einem beliebigen Bankgeschäftstag, ausser am 24. Dezember und 31. Dezember, zum Nettovermögenswert je Aktie der jeweiligen Klasse des Subfonds gezeichnet werden, zuzüglich fälliger Ausgabegebühren und Steuern. Entgegen den Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet» Ziffer ii. («Zeichnung von Aktien») müssen Zeichnungsanträge bis 15.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag in schriftlicher Form bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen.

Die Zahlung auf das Konto der Depotbank muss innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgen.

Rücknahme von Aktien

Die Gesellschaft nimmt grundsätzlich Aktien an jedem beliebigen Bankgeschäftstag, ausser am 24. Dezember oder 31. Dezember, zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Klasse des Subfonds abzüglich der fälligen Rücknahmegebühr und Steuern zurück. Entgegen den Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet» Ziffer iii. («Rücknahme von Aktien») müssen Rücknahmeanträge bis 15.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag in schriftlicher Form bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen.

Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien muss innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgen.

Umtausch von Aktien

Aktionäre können alle oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien einer anderen Klasse des Subfonds oder in Aktien der gleichen oder einer anderen Klasse eines anderen Subfonds der Gesellschaft, der vom Anlageverwalter verwaltet wird, umtauschen.

Aktien der Klassen «B (USD)», «B (EUR hedged)» und «B (GBP hedged)» können nicht in Aktien der Klassen «A (USD)», «A (EUR hedged)» oder «A (GBP hedged)» umgetauscht werden.

Der Umtausch von Aktien des Subfonds in Aktien eines anderen Subfonds der Gesellschaft, welcher nicht vom Anlageverwalter verwaltet wird, ist nicht möglich.

Für den Umtausch der Aktien wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Verwaltungsgebühr, Gebühr der Zentralen Verwaltungsstelle und Verwahrgebühr

1) Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr setzt sich aus der Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgebühr und der Vertriebsgebühr zusammen:

a) Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft für wesentliche Dienstleistungen beträgt bis zu 0,05% p.a. und wird monatlich auf Grundlage des Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet (zuzüglich ggf. geltender Steuern). Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft unterliegt einem jährlichen Mindestbetrag in Höhe von EUR 35'000.

b) Die Anlageverwaltungsgebühr zugunsten des Anlageverwalters beträgt für:

- (i) Aktien der Klasse «A (EUR hedged)»: bis zu 1,25% p.a.;
- (ii) Aktien der Klasse «B (EUR hedged)»: bis zu 1,5% p.a.;
- (iii) Aktien der Klasse «A (USD)»: bis zu 1,25% p.a.;
- (iv) Aktien der Klasse «B (USD)»: bis zu 1,5% p.a.;
- (v) Aktien der Klasse «A (GBP hedged)»: bis zu 1,25% p.a.; und
- (vi) Aktien der Klasse «B (GBP hedged)»: bis zu 1,5% p.a.;

(zuzüglich ggf. geltender Steuern). Diese Gebühr wird monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der entsprechenden Aktienklasse berechnet.

c) Die Vertriebsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle und/oder ggf. von dieser ernannten Untervertriebsstellen beträgt für:

- (i) Aktien der Klasse «A (EUR hedged)»: bis zu 1% p.a.;
- (ii) Aktien der Klasse «B (EUR hedged)»: bis zu 1% p.a.;
- (iii) Aktien der Klasse «A (USD)»: bis zu 1% p.a.;
- (iv) Aktien der Klasse «B (USD)»: bis zu 1% p.a.;
- (v) Aktien der Klasse «A (GBP hedged)»: bis zu 1% p.a.; und
- (vi) Aktien der Klasse «B (GBP hedged)»: bis zu 1% p.a.

(zuzüglich ggf. geltender Steuern). Diese Gebühr wird monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der entsprechenden Aktienklasse berechnet.

2) Gebühr der Zentralen Verwaltungsstelle

Abweichend von den Bestimmungen in Kapitel 8 «Aufwendungen und Steuern», Ziffer ii. («Aufwendungen») ist die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, für ihre Aufgaben eine Gebühr von bis zu 0,05% p.a. zu veranschlagen, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird, wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von EUR 35'000 zur Anwendung kommt (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Neben der monatlichen Gebühr hat die zentrale Verwaltungsstelle Anrecht auf eine jährliche Gebühr als Registrier- und Transferstelle, die aus den Vermögenswerten des Subfonds für die Dienstleistungen als Registrier- und Transferstelle zu zahlen ist und sich auf jährlich bis zu EUR 3'000 (für eine thesaurierende Aktienklasse) belaufen kann, zuzüglich eines variablen Betrags für Transaktionen und Kontoführung nach Massgabe der tatsächlichen Zahl von Transaktionen und Konten (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Des Weiteren erhält die Zentrale Verwaltungsstelle eine jährliche Gebühr in Höhe von bis zu 6'000 EUR (zuzüglich ggf. geltender Steuern) für ihre Dienstleistungen als Domizilstelle der Gesellschaft.

Diese Gebühren werden aus den Vermögenswerten des Subfonds beglichen.

3) Depotbankgebühr

Die Depotbank ist berechtigt, eine Gebühr für ihre Dienste zu veranschlagen, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Klasse berechnet wird und sich auf bis zu 0,04% p.a. beläuft, wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von EUR 24'000 zur Anwendung kommt (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Ausserdem erhält die Depotbank jährlich eine Depotkontroll- und Überwachungsgebühr in Höhe von EUR 10'000 (zuzüglich ggf. geltender Steuern) und eine variable Transaktionsgebühr.

Die effektiv erhobenen Gebühren werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

Performance Fee

Der Anlageverwalter erhält von der Gesellschaft bezüglich des Subfonds auch eine Performance Fee (die «Performance Fee») in Höhe von 10% des Betrags, um den der Bruttovermögenswert (wie nachstehend definiert) die High Water Mark («HWM») übersteigt, multipliziert mit der Anzahl der ausgegebenen Aktien der zugehörigen Klasse zum Ende des entsprechenden Berechnungszeitraums. Der «Berechnungszeitraum» beginnt jeweils am ersten Kalendertag des Geschäftsjahres und endet jeweils am letzten Kalendertag des Geschäftsjahres.

Die HWM ist der jeweils höhere der folgenden Beträge: (a) der Erstausgabepreis, zu dem die Aktien zum ersten Mal ausgegeben wurden, oder ggf. der Zeichnungspreis und (b) der höchste Nettovermögenswert je Aktie, für den eine Performance Fee gezahlt wurde.

Bei der Berechnung der Performance Fee bezüglich des jeweiligen Berechnungszeitraums wird vom Nettovermögenswert vor Abzug einer allfälligen angefallenen Performance Fee (d. h. der «Bruttovermögenswert» oder «Gross Asset Value» («GAV»)) ausgegangen.

Ist eine Performance Fee gezahlt worden, wird eine zusätzliche Performance Fee erst dann gezahlt, wenn der neue GAV des Subfonds die neue HWM übersteigt.

Werden während eines Berechnungszeitraums Aktien zurückgenommen, und ist in der von der Rücknahme betroffenen Aktienklasse am relevanten Bewertungstag eine Performance Fee angefallen, wird die den zurückzunehmenden Aktien zurechenbare angefallene Performance Fee festgeschrieben und dem Anlageverwalter am Ende des Berechnungszeitraums ausgezahlt.

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet, fällt an jedem Bewertungstag an und ist jährlich nachträglich, normalerweise innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablauf des jeweiligen Berechnungszeitraums, zahlbar.

Die Gesellschaft wendet bei der Berechnung der Performance Fee keine Ausgleichsmethode an. Es könnte also passieren, dass Aktionäre für die ggf. angefallene Performance Fee für den Anlageverwalter bei der Zeichnung und/oder Rücknahme von Aktien zu wenig oder zu viel bezahlen.

Kosten in Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem eine Verwaltungsgebühr für Anlagen in Zielfonds erheben, die als verbundene Fonds betrachtet werden.

Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene der Subfonds und der Zielfonds beträgt maximal 2 % pro Jahr.

Der Anlageverwalter kann im Zusammenhang mit Investitionen, die er für den Subfonds im Zielfonds tätigt, Gebühren, Provisionen, Vergütungen, Abschläge und andere Zuwendungen erhalten. Sämtliche Zahlungen dieser Art, die der Anlageverwalter bezieht, werden an den Subfonds übertragen.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat 10AK Capital Limited, 51 Hays Mews, Mayfair, London W1J 5QJ, UK, ein Unternehmen unter der Aufsicht der britischen Finanzaufsichtsbehörde FSA (Financial Supervisory Authority), als Anlageverwalter zur Unterstützung bei der Ausübung ihrer Pflichten ernannt.

Vertriebsstelle

10AK Capital Limited, 51 Hays Mews, Mayfair, London W1J 5QJ, UK

Zahlstelle

Credit Suisse (Luxembourg) S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

22. Hinweis für Anleger in der Schweiz

i. Generelle Informationen

Zahlstelle in der Schweiz

Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, CH-8001 Zürich

Vertreter in der Schweiz

Der Vertreter in der Schweiz ist die Credit Suisse Funds AG, Zürich.

Stelle, bei der die relevanten Dokumente erhältlich sind

Aktionäre können den Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, Kopien der Satzung sowie die Jahres- bzw. Halbjahresberichte kostenlos beim Vertreter in der Schweiz beziehen.

Publikationen

Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre werden zumindest auf der elektronischen Plattform «www.swissfunddata.ch» veröffentlicht. Preisveröffentlichungen erfolgen an jedem Bewertungstag mindestens auf der elektronischen Plattform «www.swissfunddata.ch» mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen».

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Mit Bezug auf die in der Schweiz vertriebenen Aktien bestehen ein Erfüllungsort und ein Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz.

ii. Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrieb

Vertriebsträger in der Schweiz

- Subfonds White Fleet – OLZ Equity World Optimized ESG sowie White Fleet – OLZ Equity Emerging Market Optimized ESG: OLZ AG, Bern/Schweiz.
- Subfonds White Fleet – CS Equity Spain: Credit Suisse AG, Zürich/Schweiz.

Zahlung von Retrozessionen

Die Gesellschaft und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Aktien der **Subfonds White Fleet – OLZ Equity World Optimized ESG und White Fleet – OLZ Equity Emerging Market Optimized ESG** in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder die den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Pflege bestehender Anleger;
- Schulung von Vertriebsmitarbeitern;
- Ernennung und Überwachung von Untervertriebsträgern;
- Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebsträgers;
- etc.

Die Gesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Aktien des **Subfonds White Fleet – CS Equity Spain** in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch den Vertreter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebsträgers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertriebsträger der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Zahlung von Rabatten

Die Gesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, der Gesellschaft belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

iii. Möglichkeit der Weiterleitung der Anlageverwaltungsgebühr

Der Anlageverwalter kann in seinem eigenen Ermessen seine Vermögensverwaltungsgebühr ganz oder teilweise an Anleger und weitere Empfänger weiterleiten.